

Für die Zukunft gesattelt.



Sozialleistungsbericht 2024 des Kreises Warendorf

Seit vielen Jahren gibt der Kreis Warendorf in einem Sozialleistungsbericht einen detaillierten Überblick über die einzelnen Leistungsfelder der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters sowie über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Dieser in einem Rhythmus von zwei Jahren zusammengestellte Bericht soll es Kreistagsmitgliedern ermöglichen, sich insbesondere im Rahmen der Haushaltsplanberatungen kritisch mit der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie des Jobcenters auseinanderzusetzen. Darüber hinaus bietet er interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen aufschlussreichen Überblick über das Leistungsspektrum der sozialen Bereiche.



Während der vergangene Berichtszeitraum von der Corona-Pandemie geprägt war, stellten die Ämter sich im vorliegenden Zeitraum ihren eigentlichen und neuen Aufgaben. Zudem wurden verschiedene Projekte initiiert.

Im Sozialamt ist das Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen - Teil der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“ - gestartet. Das Gesamtkonzept „Älterwerden im Kreis Warendorf“ wurde vom Kreis Warendorf gemeinsam mit den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden entwickelt. Ziel ist eine mit- und aufeinander abgestimmte und zukunftsorientierte Gesamtstrategie für das Älter werden und die Förderung verlässlicher und nachhaltiger Strukturen der Seniorenarbeit.

Das Fortbildungsangebot für Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen zur Bewegungsförderung von Kindern des Gesundheitsamtes unterstützt die Kindertageseinrichtungen, dass Spaß an einem bewegungsfreudigen Alltag entwickeln.

Das Jobcenter des Kreises Warendorf hat sich durch die Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023 neuen Herausforderungen gestellt. Die Aufrechterhaltung von Beratungen und einer Angebotsstruktur direkt vor Ort ist ein zentraler Baustein der Verbesserung der Lebensbedingungen.

Um dem Fachkräftemangel zu begegnen wurde im Sozialamt das Projekt „care4future“ zur nachhaltigen Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege gestartet. Das Gesundheitsamt bietet nun Medizinstudierenden die Möglichkeit einer Famulatur an, damit diese einen Einblick in das Öffentliche Gesundheitswesen bekommen.

Warendorf, im August 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Gericke', with a stylized flourish at the end.

Dr. Olaf Gericke

	Amt	Seite
Adoptionsvermittlung	51	7
AIDS-Beratung	53	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung	51	8
Angebote zur Unterstützung im Alltag	50	11
Ausbildungsförderung	50	12
Beistandschaften / Vormundschaften/ Pflegschaften/ Beurkundungen	51	13
Beratungen und Angebote auch im Sozialraum	56	15
Beratungszentrum für Alleinerziehende	51	18
Bestattungskosten	50	18
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	51	19
Betreuungen nach dem Betreuungsrecht	53	19
Bildungs- und Teilhabepaket	56/50	21
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	51	23
Coronapandemie – Ende der Coronamaßnahmen im Kreis Warendorf	53	24
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	51	25
Eingliederungshilfe		25
- Autismus Förderung	50/51	26
- Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf	53	27
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	51	28
- Integrationshilfen/ Schulbegleitung	50/51	28
Erziehung in der Familie	51	30
Erziehung in Pflegefamilien	51	31
Erziehungsberatung	51	33
Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen	50	33
Familienentlastende Dienste	50	34
Familiengutscheine	51	35
Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme	53	36
Familientelefon im Kreis Warendorf	51	36
Familienzentren	51	37
Famulaturen im Gesundheitsamt	53	40
Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf	50	41
Fortbildungsangebot für Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen zur Bewegungsförderung von Kindern	53	41
Frauenberatungsstellen	50	42
Frauenhäuser	50	43
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	51	44
Gesamtkonzept „Älterwerden im Kreis Warendorf“	50	45

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Gesundheitliche Beratung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	53	46
Gesundheitlicher Katastrophenschutz	50	46
Grundsicherung für Arbeitssuchende	56	48
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	50	53
Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit nach dem SGB II für das Jobcenter des Kreises Warendorf	53	54
Gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf	53	55
Hebammenzentrale Münsterland des Hebammennetzwerkes Münsterland e.V.	53	56
Heimerziehung für Minderjährige	51	57
Hilfe für junge Volljährige	51	58
Hilfe zum Lebensunterhalt	50	58
Hilfe zur Gesundheit	50	60
- Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)	50	61
Hilfe zur Pflege		
- Ambulante Hilfe zur Pflege	50	61
- Stationäre Hilfe zur Pflege	50	62
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen	50	64
Inklusionsbeirat	50	65
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	51	66
Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz / APG NRW	50	67
- Förderung der Ambulanten Pflegedienste	50	67
- Förderung für Angebote der Kurzzeitpflege und für teilstationäre Pflegeeinrichtungen	50	68
- Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen durch Pflegewohngeld	50	68
Jugendarbeit	51	69
Jugendschutz	51	70
Jugendsozialarbeit	51	70
"Kinderärztinnen und -ärzte empfehlen: Besser essen. Besser bewegen."	53	71
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	53	72
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	53	74
Kommunale Gesundheitskonferenz	53	75
Kommunale Konferenz Alter und Pflege	50	76
Kommunale Pflegeplanung	50	77
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke	53	78
Krebsberatung	53	78
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	51	79
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis	51	80
Nachhaltige Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege – care4future-Netzwerk	50	81

	<u>Amt</u>	<u>Seite</u>
Netzwerkarbeit in der Präventionskette	51	83
Pflege- und Wohnberatung	50	85
Programm „Stärkende Lebenswelten für die seelische Gesundheit von Kindern“	53	87
Psychomotorische Maßnahmen	50	87
Schuldnerberatung	50	88
Schutz ungeborenen Lebens	50	89
Schwerbehindertenangelegenheiten		
- Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	50	90
- Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX	50	91
Selbsthilfe-Kontaktstelle	50	94
Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	53	94
Sozialpsychiatrischer Dienst	53	95
Sozialraumorientierung und Kooperationen als Kernstücke sämtlicher Strategien	56	96
Spezialisierte Beratung (Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen) im Kreis Warendorf	51	98
Suchtberatung	53	99
Tagesbetreuung von Kindern	51	100
Telefonseelsorge	50	102
Tuberkuloseüberwachung	53	103
Unterhaltsvorschuss	51	106
Unterstützung von Wohnungsnotfällen	50	107
Verbraucherberatung	50	108
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)	50	109
Organigramm Amt 50 – Sozialamt		112
Organigramm Amt 51 – Amt für Jugend und Bildung		113
Organigramm Amt 53 – Gesundheitsamt		115
Organigramm Amt 56 – Jobcenter		116

Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung im gesamten Kreisgebiet und somit für alle im Zusammenhang mit einer Adoption stehenden Aufgaben zuständig. Er unterhält hierzu eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, der sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Vorbereitung, Überprüfung und Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Annahme eines Kindes
- Feststellen der individuellen Bedürftigkeit eines Kindes und darauf aufbauend die konkrete Vermittlung des Kindes in eine neue Familie bei behutsamer Kontaktaufnahme
- Begleitung und Beratung des neuen Familiensystems
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Betreuung der Familie nach erfolgter Adoption bei adoptionstypischen Themen, hier insbesondere bei der Suche der Adoptierten nach ihren Wurzeln

Neben dieser sogenannten „Fremd adoption“ ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei den „Stiefeltern adoptionen“ ebenfalls tätig. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren sind Stellungnahmen, die eine intensive Vorarbeit voraussetzen, zu erstellen. Auslandsadoptionen werden in der Regel von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt oder durch die vom Landesjugendamt anerkannten freien Träger durchgeführt. Diese Träger haben sich auf die

Vermittlung von Kindern aus einzelnen Ländern spezialisiert. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Warendorf ist hierbei begleitend tätig. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Erstellung der Heimstudie zur Lebenssituation und zur Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber.

AIDS-Beratung

Das Humane Immundefizienz-Virus (HIV) wurde erstmals 1983, also vor etwas mehr als 40 Jahren, als das Virus identifiziert und beschrieben, welches das erworbene Immunschwächesyndrom AIDS verursacht. Übertragungswege konnten bald benannt und somit Schutzmaßnahmen (SaferSex) propagiert werden. Seit 1996 ist eine effektive Therapie (antiretrovirale Kombinationstherapie) möglich. Diese war jedoch zunächst häufig mit ernststen Nebenwirkungen verbunden und stellte aufgrund von komplizierten Einnahmenvorschriften hohe Anforderungen an die Therapietreue. Mittlerweile stehen nebenwirkungsärmere Medikamente zur Verfügung und die Einnahmenvorschriften sind deutlich einfacher. Seit 2017 wird ein sofortiger Therapiebeginn nach HIV-Diagnose empfohlen. Darunter haben HIV-Infizierte eine fast normale Lebenserwartung bei guter Lebensqualität. Eine Heilung ist nach wie vor nicht möglich. Auch ein Impfstoff steht nicht zur Verfügung.

Die Therapie hat auch präventive Effekte, weil HIV-Infizierte unter einer wirksamen Therapie in der Regel nicht mehr infektiös sind. Auch steht mittlerweile eine Präexpositionsprophylaxe für Personen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko zur Verfügung, die seit September 2019 eine Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen darstellt.

Da eine Heilung aktuell nicht möglich ist, stellt die Verhütung von Neuinfektionen die wirksamste Maßnahme zur Begrenzung der HIV-Epidemie dar. Dies kann durch eine frühe Diagnose, eine sofortige Therapieeinleitung und das Wissen über und Vermeiden von Infektionsrisiken gelingen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat diesbezüglich ambitionierte Ziele formuliert.

Durch das Angebot kostenloser und anonymer Beratungen und Testungen bzgl. HIV und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen leistet das Gesundheitsamt einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Infektion. Diese Aufgaben, die sich aus §19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben, werden im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf seit vielen Jahren durch eine Ärztin erbracht. Das Beratungs- und Testangebot steht den Bürgerinnen und Bürgern nach Einschränkungen während der Corona-Pandemie nun wieder in vollem Umfang zur Verfügung.

Das Gesundheitsamt arbeitet eng mit der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. – Beratungsstelle für den Kreis Warendorf zusammen. Auch dort besteht das Angebot einer kostenlosen, anonymen und vertraulichen Beratung über HIV. Einen Schwerpunkt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. stellen Informations- und Bildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen dar. Zudem bietet die AIDS-Hilfe die Begleitung von HIV-positiven Menschen an. Sie setzt sich dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren.

Der Kreis Warendorf gewährt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. eine finanzielle Unterstützung. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einer Grundförderung von

jährlich 33.000 € zuzüglich der dem Kreis Warendorf jährlich vom Land NRW bereitgestellten pauschalen Zuweisung für den Förderbereich AIDS und einer Projektförderung in Höhe von bis zu 5.000 € für die Finanzierung spezieller Projekte der AIDS-Beratungsstelle.

Aufwand für das Jahr:

2020	77.500 €
2021	77.500 €
2022	77.500 €
2023	77.500 €
Haushaltsansatz 2024	77.500 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

Übergangsmanagement II und OGS Konzept

Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im erzieherischen Bereich können auf Antrag der Eltern in der offenen Ganztagschule über Förderplätze gezielte Förderung am Lebensort Schule erhalten. Bedarfslagen oder Förderbereiche, die sich bereits in der Kindertageseinrichtung gezeigt haben, werden im schulischen Alltag aufgegriffen und in eine bedarfsgerechte Förderung durch sozialpädagogische Fachkräfte der OGS-Träger überführt. Ausschlaggebend ist hier, dass eine Förderung im erzieherischen Bereich erforderlich und geeignet ist in Abgrenzung zu schulischen Aufgaben.

Das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf hat bereits 2008 mit dem OGS Konzept begonnen diesen Förderbereich aufzubauen. Förderplätze konnten zunächst im OGS

Nachmittagsbereich eingerichtet werden. Die konkrete individuelle Förderung wird dabei in enger Abstimmung mit Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern durch sozialpädagogische Fachkräfte des OGS Trägers erbracht. Seit dem Schuljahr 2011/2012 besteht die weitergehende Option, „Förderplätze plus“ zu beantragen. Kinder, die durch die Regelförderplätze nicht adäquat gefördert werden, können so intensiver begleitet werden. Im Sinne des Inklusionsgedankens kann so ein Verbleib im System OGS unterstützt werden.

Zum Schuljahr 2015/2016 wurde das unter Federführung des Amtes für Jugend und Bildung gemeinsam mit Schulaufsicht, Schulamt, Gesundheitsamt, Schulen und den OGS Trägern entwickelte Übergangskonzept II aufgebaut. Die individuelle sozialpädagogische Förderung der Kinder kann nunmehr auch im schulischen Vormittag greifen.

Hinweise, in welchen Bereichen die individuelle Förderung des Kindes hilfreich und notwendig ist, ergeben sich im Übergang von Kita und Schule von verschiedenen Seiten. Neben den Erkenntnissen aus der KiTazeit und den Erfahrungen der Eltern werden die schulmedizinischen Untersuchungen zur Einschulung ebenso berücksichtigt wie der Einschulungsparcours. Alle Informationen gemeinsam ergeben ein individuelles Gesamtbild und zeigen relevante Förderaspekte für einen gelingenden Einstieg in die Beschulung des Kindes auf. Dabei steht stets das Kind mit seinen individuellen Entwicklungsbereichen und seinen Ressourcen im Mittelpunkt und ist der Maßstab, von dem aus die Förderung geplant werden muss. Mit Beteiligung der Eltern wird dann eine abgestimmte Förderung im schulischen Vormittag installiert.

Im Schuljahr 2023/2024 erhielten 461 Kinder Förderung im schulischen Vor- oder Nachmittag.

Mit der umfangreichen Konzentration von Leistungen und Personalressourcen der Jugendhilfe auf diesen Förderschwerpunkt können Kinder und Familien frühzeitig erreicht und unterstützt werden.

Aus Sicht der Jugendhilfe zeigt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass die Eltern und Kinder dieses Angebot positiv aufgreifen. Auch die Grundschulen bewerten den Ansatz als zielführend. Die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung kann zielgerichtet und wirkungsorientiert eingesetzt werden und dient der individuellen Entwicklungsförderung des Kindes.

Mit der Sozialen Gruppenarbeit soll älteren Kindern oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe geholfen werden, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu überwinden. Mit diesem pädagogischen Ansatz werden aber zunehmend auch Kinder im schulischen Vormittag unterstützt, um gerade die sozialen Kompetenzen dieser Kinder zu fördern.

Aufwand OGS (Förderung schulischer Nachmittag) für das Jahr:

2020	647.878 €
2021	677.382 €
2022	746.241 €
2023	758.110 €
Haushaltsansatz 2024	1.050.000 €

Aufwand Übergangsmanagement II (Förderung im schulischen Vormittag) für das Jahr:

2020	1.038.593 €
2021	1.082.748 €
2022	1.243.876 €
2023	1.507.955 €
Haushaltsansatz 2024	1.250.000 €

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern. Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Aufwand für das Jahr:

2020	245.623 €
2021	203.240 €
2022	318.134 €
2023	283.290 €
Haushaltsansatz 2024	435.000 €

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufwand für das Jahr:

2020	953.942 €
2021	1.078.999 €
2022	1.160.877 €
2023	1.368.167 €
Haushaltsansatz 2024	1.475.000 €

Elternt raining

Das Rendsburger Elternt raining soll Eltern helfen, für

einen positiven Erziehungsprozess Einsichten zu gewinnen und Zusammenhänge zu erkennen. Schwerpunkt des Trainings ist die Reflexion des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Es ist in der Regel Bestandteil der zuvor aufgeführten erzieherischen Hilfen und damit ein Teil der ambulanten Hilfen. Sofern das Elternt raining als direkte Leistung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abrechnung über die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Aufgabe wird von freien Trägern wahrgenommen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

Betreutes Wohnen

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf, bietet sich die ambulante Betreuung in einer eigenen oder in einer durch einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an. Die Heimerziehung soll damit vermieden werden. Für die Jugendlichen bedeutet dies, dass damit die Eigenverantwortung bei den Betroffenen belassen bzw. gefördert wird. Die Intensität der Betreuung kann dabei sehr flexibel gestaltet werden.

Aufwand für das Jahr:

2020	183.643 €
2021	91.511 €
2022	56.226 €
2023	23.935 €
Haushaltsansatz 2024	70.000 €

Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung (inkl. OGS und Üll)

2020	3.146.051 €
2021	3.237.791 €
2022	3.544.696 €
2023	4.129.250 €
Haushaltsansatz 2024	4.306.000 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023
Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungszuweisungen	22	32	37	46
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	91	105	110	116
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	4	6	1	1

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Seit dem 01.01.2017 ist die AnFöVO (Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag) in Kraft. Der Kreis Warendorf ist für Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter mit Sitz im Kreisgebiet zuständig.

Die Verordnung dient der Weiterentwicklung und dem Ausbau von qualitätsgesicherten Unterstützungsleistungen im ambulanten Bereich. Angebote können im Rahmen von Gruppenbetreuung oder im häuslichen Bereich erbracht werden.

Beispiele sind: gemeinsame Gesellschaftsspiele, Gymnastik, Erinnerungsübungen, Wohnungsreinigung, Wäschepflege, Begleitung zum Arzt oder Hilfe bei Anträgen.

Pflegebedürftige können anerkannte Angebote nutzen und die Kosten gegenüber der Pflegekasse geltend machen. Bei Einstufung in einen Pflegegrad stehen monatlich 125 € Entlastungsleistungen sowie 40 % möglicher Pflegesachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren 69 Anbieter im Kreis Warendorf anerkannt.

Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Die Förderung der Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studierendenwerke.

Anträge nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werden von der Bezirksregierung Köln bearbeitet.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG werden vom Bund übernommen.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem eigenen Einkommen und Vermögen des Auszubildenden.

Nach der Erhöhung der Fördersätze zum Schuljahr 2022/2023 wurden zum Schuljahr 2024/2025 zusätzliche Hilfen sowie eine erneute Anhebung der Förderhöchstsätze beschlossen.

Die BAföG-Höchstsätze liegen ab dem Schuljahr 2024/2025 zwischen 276 € und 498 €, sofern die Schülerinnen und Schüler bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen und zwischen 666 € und 775 €, wenn sie im eigenen Haushalt wohnen.

Jahr	BAföG Anträge	Förderungssumme
2020	597	2.227.568 €
2021	486	1.776.550 €
2022	463	1.435.388 €
2023	404	1.367.841 €

Beistandschaften / Vormundschaften / Pflegschaften / Beurkundungen

1. Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Jugend und Bildung zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.

Antragsberechtigt ist der allein sorgeberechtigte Elternteil oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der das Kind betreuende Elternteil.

2. Beratung und Unterstützung

„So viel Beratung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig!“ Dieser Leitsatz der sog. 3-Stufen-Hilfe verdeutlicht die Veränderung der Aufgabenschwerpunkte hin zu einer quantitativen und qualitativen Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Vor der Einrichtung einer Beistandschaft erfolgen umfassende Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel einvernehmliche Lösungen aller Beteiligten herbeizuführen.

Insbesondere das Beratungsangebot nach § 52 a SGB VIII ist sehr umfassend und nimmt einen großen Raum ein. Das Amt für Jugend und Bildung hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung sowie das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden. Insbesondere die Beratung bezüglich der gemeinsamen Sorge und deren Rechtsfolgen für die Eltern sowie die Verstärkung des Besuchsrechts der Kindesväter machen ausführliche, vermittelnde Gespräche erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB.

Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

3. Vormundschaft/Pflegschaft

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Jugend und Bildung, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z. B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormundschaft). Wird durch das Familiengericht nur ein Teilbereich der elterlichen Sorge übertragen, spricht man von einer Ergänzungspflegschaft.

Zum 01.01.2023 wurde das Vormundschaftsrecht im Rahmen einer der größten Reformen des Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrechts seit Inkrafttreten des BGB modernisiert und neu strukturiert.

Die neuen Vorschriften umfassen unter anderem folgende Änderungen:

1. Die Stellung der Kinder und Jugendlichen wird verbessert und ihr Recht auf Pflege und Erziehung ins Zentrum des Vormundschaftsrechtes gestellt (Subjektstellung des Kindes).
2. Die Verwaltung des Vermögens wird modernisiert.
3. Es erfolgt eine stärkere Betonung der Personensorge und damit der Erziehungsverantwortung durch den Vormund.

4. Die Rechte der Pflegeeltern, bei denen die Mündel aufwachsen, werden gestärkt.
5. Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind.
6. Ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklungen im Vormundschaftswesen hat der Kreis Warendorf schon im Jahr 2005 damit begonnen, alternative Ressourcen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zu gewinnen.

Nach dem sog. Vier-Säulen-Modell hat das Amt für Jugend und Bildung insbesondere im Rahmen der verstärkten Zuwanderung 2015 die ehrenamtliche Vormundschaft weiter gestärkt. Denn schon vor Inkrafttreten der neuen Reform räumte der Gesetzgeber der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft einen eindeutigen Vorrang gegenüber allen anderen Formen der Vormundschaft ein. Diese Vorrangstellung wird weiterhin ausgebaut und konkretisiert. So sind alle Jugendämter vom Gesetzgeber dazu angehalten, einen Pool an geschulten Einzelvormündern und die Beratung von praktizierenden ehrenamtlichen Vormündern vorzuhalten, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Aufgrund der langjährigen Praxis in der Arbeit mit Ehrenamtlichen hat der Kreis Warendorf mit dem Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e.V. ein Konzept für die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder und Pfleger erarbeitet. Mit Wirkung vom 01.06.2020 trat anschließend der Vertrag zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kinderschutzbund in Kraft. Es

wird angestrebt dieses Vorhaben kreisweit und in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet auszubauen.

Durch die Gesetzesreform von 2023 sind die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft, funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Amtes für Jugend und Bildung im Rahmen der Beistandschaften/ Beurkundungen getrennt, was zu einer Umstrukturierung des bestehenden Sachgebiets geführt hat. Gleichzeitig wurde mit Beginn der Reform eine neue Stelle im Amt für Jugend und Bildung geschaffen, die sich mit der Koordinierung der ehrenamtlichen Vormundschaften befasst. Eine weitere Aufgabe der Stelle besteht darin, die Kolleginnen und Kollegen des Amtes für Jugend und Bildung in Fragen der Vormundschaft und Pflegschaft zu beraten.

4. Beurkundungen

Das Amt für Jugend und Bildung ist berechtigt, Beurkundungen vorzunehmen. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen werden u. a. Urkunden über die Anerkennung der Mutterschaft und Sorgeerklärungen aufgenommen.

5. Entwicklung der Fallzahlen

Seit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und der damit verbundenen Einführung der Beistandschaft als Dienstleistung und mit der Einbeziehung der ehelichen Kinder, die bei einem Elternteil leben, steigen die Fallzahlen seit Anfang 2002 kontinuierlich. Durch verstärkte Beratung gem. § 18 und § 52a SGB VIII konnten neue Beistandschaften vermieden und bestehende beendet werden.

Die Fallzahlen der Vormundschaften und Pflegschaften haben sich durch die

Vormundschaftsrechtsreform 2012 verändert. Die gesetzliche Fallzahlobergrenze pro Vollzeitstelle mit max. 50 Fällen führte dazu, dass mehr ehrenamtlich/beruflich geführte Einzel- und Vereinsvormundschaften begründet wurden.

Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII und der Konkretisierung des Schutzauftrages zu sehen.

Fallzahlen Stichtag jeweils 31.12.	2020	2021	2022	2023
Beistandschaften	266	209	195	163
Beratung	710	725	743	709
Amtsvormundschaften	67	66	74	95
Amtspflegschaften	40	39	43	50
Ehrenamtliche Vormundschaften, Berufs- und Vereinsvormundschaften	162	143	163	166
Beurkundungen	695	753	706	711

Beratungen und Angebote auch im Sozialraum

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf verfolgt auch im Jahr 2024 das Ziel, Armut zu reduzieren, Ausgrenzung zu bekämpfen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Hierfür steht der jeweilige Sozialraum der Betroffenen erneut im Fokus. Beratungen und Angebote direkt vor Ort sind ein wichtiger Bestandteil der Sozialraumorientierung, die darauf abzielt, die Lebensbedingungen zu verbessern, indem ihre Interessen und Bedürfnisse in den Vordergrund gestellt werden. So kann ein Leben ohne Bezug von Transferleistungen den betroffenen Menschen durch die Zusammenarbeit sämtlicher lokaler Netzwerkpartner ermöglicht werden, wobei die im jeweiligen Sozialraum vorhandenen Ressourcen berücksichtigt werden. Die vorliegenden Ressourcen jeder / jedes Einzelnen werden dabei erhoben,

aktiviert sowie ihre Bereitschaft zur Lösung eines Problems gestärkt.

Bei Familien, die sich in einem verfestigten Langzeitleistungsbezug befinden, müssen oftmals bei mehreren Familienmitgliedern multiple Problemlagen berücksichtigt werden. Die jeweiligen individuellen Bedürfnisse und Ausgangslagen stehen in Wechselwirkung zueinander, sodass neben einem abgestimmten Beratungsansatz der im Sozialraum tätigen Spezialisten nur eine ganzheitliche Betreuung der Familie zielführend ist, um das „System Familie“ nicht zu überfordern. Aus diesem Grund wird auch im Jahr 2024 die Familie weiterhin als soziales Konstrukt im Ganzen betrachtet und von einer Integrationsfachkraft betreut. Einzige Ausnahme bildet die spezialisierte Ausbildungsvermittlung für junge Menschen.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf handelt bereits seit Jahren getreu dem Motto „Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“. Das bedeutet, dass Kinder angemessen gefördert werden, damit ihre Chancen auf ein eigenverantwortliches, selbstständiges Leben unabhängig von staatlichen Förderleistungen steigen.

Eine nachhaltige Beendigung des Leistungsbezugs ist vorrangiges Ziel der Beratungen. Diese ressourcenorientierte Arbeitsweise folgt dem Grundsatz, Stärken zu stärken und die intrinsische Motivation der Leistungsberechtigten zu steigern. Auf Grundlage der vorliegenden Ressourcen sowie der jeweiligen Motivation der Familienmitglieder werden die entsprechend benötigten institutionellen Fachebenen für eine individuelle Hilfestellung hinzugezogen.

Im Jahr 2024 werden die bereits bestehenden Hilfesysteme im Sozialraum zur Beratung und Aktivierung der Leistungsberechtigten weiterhin aktiv genutzt. Hierfür werden unterschiedliche Beratungssettings und Beratungsangebote vorgehalten. Im Sinne von Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich zunächst durch die Integrationsfachkräfte zu prüfen, ob mittels einer Verweisberatung ein kostenloses Angebot initiiert werden kann. In den Fällen, in denen diese nicht zur Verfügung stehen, können für das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf kostenpflichtige Angebote unterbreitet werden. Eine passgenaue und individuelle Unterstützung der Leistungsberechtigten ist in beiden Varianten gegeben.

Das bereits seit 2020 im Projekt „ANNA“ eingesetzte abgestufte Coaching-Vorgehen (1. Ressourcen Person, 2. Persönliches Umfeld, 3. Sozialraum und 4. Staat) begegnet Herausforderungen nach Möglichkeit zuerst mit eigenen Ressourcen, bevor die nächste Ebene eingeschaltet wird und verbindet daher in hohem Maße die Prinzipien der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung mit denen der Wirtschaftlichkeit. Dieser Ansatz der ressourcenorientierten Beratung wird im Jahr 2024 durch die Fortführung des Projektes ANNA weiter forciert, mit Bescheid vom 28.03.2024 wurde der dritte Projektdurchlauf (ANNA 3.0) als ESF-geförderte Maßnahme genehmigt.

Ressourcen- und Sozialraumorientierung

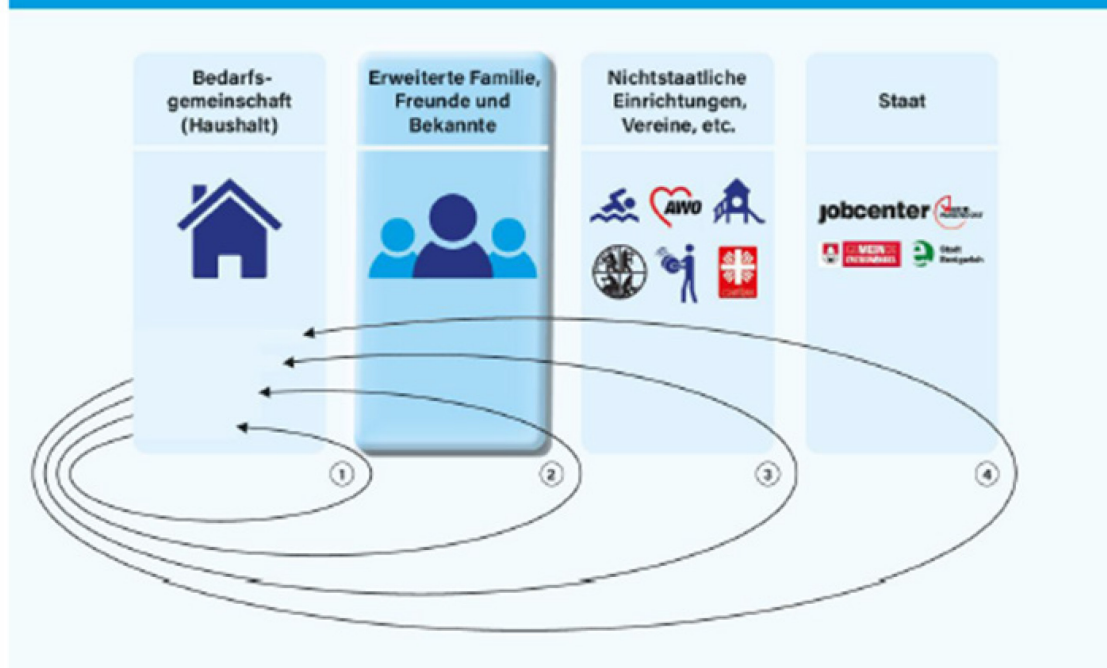


Abb 1: Ressourcen- und Sozialraumorientierung nach dem Subsidiaritätsprinzip, eigene Darstellung, nach Lüttringhaus 2012: 288.

Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und deren Kinder
- Gruppenarbeit
- einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise sowie im Vorfeld von anstehender Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung. Träger des BAZ ist die PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH – Kreis Warendorf.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Zt. rd. 57 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Aufwand für das Jahr:

2020	64.657 €
2021	65.555 €
2022	66.314 €
2023	68.620 €
Haushaltsansatz 2024	76.650 €

Bestattungskosten

Der örtliche Träger der Sozialhilfe übernimmt die Kosten einer Bestattung nach § 74 SGB XII, wenn den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es ist also immer zu prüfen, wer Verpflichteter ist (z. B. aus Vertrag, als Erbe, als Unterhaltspflichtiger oder nach § 8 Bestattungsgesetz), welche Kosten für die Bestattung angemessen sind und ob dem Antragsteller zuzumuten ist, diese Kosten aus seinem Einkommen und Vermögen selbst zu decken. Als erforderliche Kosten wird der Aufwand für eine würdige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich aller Gebühren übernommen.

Die Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten erfolgt zentral beim Kreis Warendorf.

Jahr	Aufwand	Abgeschlossene Fälle
2020	177.223 €	140
2021	179.551 €	118
2022	171.195 €	105
2023	129.394 €	118
Haushaltsansatz 2024	165.000 €	125

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes vorübergehend unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Aufwand für das Jahr:

2020	4.557 €
2021	2.730 €
2022	4.280 €
2023	20.119 €
Haushaltsansatz 2024	12.500 €

Betreuungen nach dem Betreuungsrecht

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Betreuungen gegen den Willen des Betroffenen dürfen daher nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung der Voraussetzungen eingerichtet werden.

Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, d. h. es wird nur für die Bereiche eine Betreuung eingerichtet, in denen

- der Betreute entscheidungs- und handlungseingeschränkt ist,
- die Betreuung erforderlich ist.

Die Notwendigkeit der Betreuung entfällt, soweit vorrangig andere Angebote hinreichend zur Verfügung bestehen, z. B. Schuldnerberatung, und/oder über Vorsorgevollmachten abgesicherte Hilfen in Betracht kommen.

Der Kreis Warendorf ist zuständig für die Betreuungsgerichte in den Amtsgerichtsbezirken Ahlen, Beckum und Warendorf.

Seit der grundlegenden Reform des Betreuungsrechts 1992 waren die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden im Wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Im Rahmen weiterer Gesetzesänderungen wurde die Funktion der Betreuungsbehörden zum 01.07.2014 mit dem Ziel gestärkt, der wachsenden Anzahl an gesetzlichen Betreuungen soweit wie möglich entgegenzuwirken.

Am 01.01.2023 kam es zu einer Novellierung des Betreuungsorganisationsgesetzes. Die Selbstbestimmung und der freie Wille der betroffenen Menschen wurden in den Fokus gerückt. Alle Entscheidungen sollen grundsätzlich zum Wohl und nach den Wünschen des zu betreuenden Menschen getroffen werden. Hierbei wird primär das Ziel verfolgt, dass die zu betreuenden Menschen, soweit es ihnen möglich ist, ein selbstbestimmtes Leben führen sollen.

Durch die Novellierung des Betreuungsorganisationsgesetzes wurden viele Aufgaben zu Pflichtaufgaben umgewandelt. Die wesentlichen Aufgaben der Betreuungsbehörde sind:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte im Rahmen des Betreuungsorganisationsgesetzes und Beteiligung an betreuungsrechtlichen Verfahren
- Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen und Aufklärung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und andere Hilfen
- Beratung und Unterstützung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, ehrenamtlichen Betreuungspersonen und Bevollmächtigten
- Beratung und Unterstützung sowie Vermittlung geeigneter Hilfen und Unterstützung

Betroffener zur Vermeidung rechtlicher Betreuung

- Registrierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern
- Eignungsprüfung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen
- Netzwerkarbeit
- Unterbringungs- und Vorführungsverfahren sowie Stellungnahmen zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften

Insgesamt waren Ende **2023** im Kreis Warendorf **1.328** Betreuungen zu verzeichnen. Davon wurden **103** durch ehrenamtliche Betreuungspersonen, einschließlich betreuender Familienangehöriger, geführt. Die hauptamtlichen Fachkräfte der Betreuungsvereine Innosozial im Kreis Warendorf e.V. und INI Betreuung e.V. führten **579** Betreuungen. Von den freiberuflichen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern wurden **646** Betreuungen geführt.

Bildungs- und Teilhabepaket

Seit 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Berechtigt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Beziehende von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Im Falle sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Ziel dieser Leistungen ist die Herstellung einer Chancengleichheit mit der Möglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen, später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben zu können.

Mit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sollen Ausgrenzungsprozesse aufgrund der Herkunft oder der materiellen Situation der Familien vermieden werden.

Seit dem Jahr 2015 wird im Kreis Warendorf die MünsterlandKarte genutzt. Die Kommunen vereinfachen mit der MünsterlandKarte die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets und ermöglichen eine unkomplizierte Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Umfangreiche Informationen zur MünsterlandKarte sind auf der Homepage des Jobcenters unter www.jobcenter-warendorf.de hinterlegt. Über das Portal www.bildungs-karte.org können sich die Leistungsberechtigten über Anbietende von

Lernförderung oder sozio-kultureller Teilhabe informieren oder Angebote suchen.

Mit dem Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 bedarf es für die Berechtigten nach dem SGB II keines zusätzlichen Antrages für die Leistungsarten (Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten, Mittagsverpflegung und soziale und kulturelle Teilhabe. Sofern Wohngeld bzw. Kinderzuschlag bezogen wird, genügt ein formloser Antrag.

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe werden folgende Leistungen erbracht:

(Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten übernommen.

Schulbedarfspaket

Diese Leistungskomponente wird automatisch mit den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zu Beginn eines Schulhalbjahres ausgezahlt. Mit dem Schuljahr 2023 / 2024 wurde der Betrag auf 130 € zum 01.08. und 65 € zum 01. 02. angepasst. Eine Dynamisierung erfolgt jährlich.

Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

Lernförderung

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die nach schulrechtlichen Bestimmungen wesentliche Lernziele voraussichtlich nicht erreichen werden und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenziels bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Lernförderung kann auch zur Erreichung eines höheren Lernniveaus oder zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt gewährt werden.

Mittagsverpflegung

Die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege oder der Schule werden übernommen. Mit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes entfiel der Eigenanteil von einem Euro pro Kind und Mahlzeit.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Verein- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15 Euro monatlich erbracht. Umfasst werden Mitgliedsbeiträge für den Sportverein,

Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe oder Ferienfreizeit. Auch Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Fußballschuhe können in dem Rahmen übernommen werden.

„Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“- so lautet ein Motto, an dem sich das Jobcenter des Kreises Warendorf orientiert und forciert daher die Inanspruchnahme und den Bekanntheitsgrad der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Das Jobcenter Kreis Warendorf hat deshalb Maßnahmen etabliert, wie regelmäßige Newsletter für Schulen und Kindergärten, Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen sowie Erklär Videos. Auch die Errichtung von sog. Lernstandorten (Lernförderung mit der Schule-in der Schule) ermöglicht Kindern und Jugendlichen den vereinfachten Zugang zur Nachhilfe. Künftig werden weitere Maßnahmen hinsichtlich der soziokulturellen Teilhabe konzipiert, damit Kinder und Jugendliche vielfältige Angebote wahrnehmen können.

Aus der Studie der G.I.B. NRW vom Juni 2023 ergibt sich, dass durch eine Ausweitung der Inanspruchnahme von Lernförderung die Quote der Schulabgängerinnen und Schulabgänger signifikant absinkt.

Testierte Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

	SGB II	BKGG
Inanspruchnahme 2020	2.108.266 €	731.583 €
Inanspruchnahme 2021	2.140.213 €	875.909 €
Inanspruchnahme 2022	2.892.632 €	1.428.795 €
Inanspruchnahme 2023	3.697.188 €	2.140.128 €
Haushaltsansatz 2024	Insgesamt 6.138.000 €	

*um Einnahmen bereinigte Nettobeträge

Für die Sozialhilfe (SGB XII) und für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

gewähren die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Leistungen aus dem Bildungs- und

Teilhabepaket im Rahmen der Heranziehungssatzung. Da Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII erst ab 18 Jahre gewährt werden können, haben - im Vergleich zum dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) - nur wenige Personen Anspruch auf diese Leistungen.

Aufwand für das Jahr:

	3. Kap. SGB XII/ Hilfe zum Lebensunterhalt	4.Kap. SGB XII/ Grund-sicherung	Gesamt SGB XII
2020	15.790 €	0 €*	15.790 €
2021	16.340 €	0 €*	16.340 €
2022	23.466 €	0 €*	23.466 €
2023	29.881 €	0 €*	29.881 €
Haush.-ansatz 2024	30.000 €	0 €*	30.000 €

*Kosten für BuT werden bei der Grundsicherung aufgrund des geringen Betrages bei der Haushaltsplanung nicht gesondert ausgewiesen

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) werden im Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wahrgenommen. Eltern haben nunmehr die Wahl zwischen Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschafts-bonusmonaten.

Am 28.02.2021 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des BEEG verkündet. Dieses Gesetz bietet noch mehr Teilzeitmöglichkeiten, flexiblere Partnerschaftsbonusmonate und weniger Bürokratie.

Eltern von Frühgeborenen erhalten zusätzliche Elterngeldmonate. Ferner wird es Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften nunmehr ermöglicht, ihre Einnahmen im Elterngeld besser zu berücksichtigen.

Ein großer Anteil der Arbeitszeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter entfällt auf Beratungen sowohl auf persönlicher als auch telefonischer Ebene. Häufig nehmen Elternpaare auch schon im Vorfeld der Geburt die Beratungsangebote wahr, um den für sie passenden Elterngeldbezug zu finden.

Jahr	Anzahl Anträge	Bewilligungen	Mütter	Väter	Höhe bewilligte Summe Elterngeld in Mio €
2020	3.677	3.563	2.439	1.124	22,7
2021	3.835	3.660	2.466	1.194	25,3
2022	3.711	3.653	2.426	1.227	26,4
2023	3.664	3.582	2.333	1.249	26,1

Der prozentuale Anteil der Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen, ist weiterhin ansteigend. Im Kreis Warendorf stellten im Jahr 2023 in 34,87 % der Fälle die Väter einen Antrag auf Elterngeld.

Die Antragsbearbeitung erfolgt relativ zeitnah. Somit soll gewährleistet werden, dass die Eltern der Neugeborenen nach Wegfall ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit möglichst übergangslos das Elterngeld erhalten.

Informationsveranstaltungen und Vorträge zum Elterngeld- und Elternzeitgesetz werden ebenfalls angeboten und von Institutionen, wie z. B. den Familienbildungsstätten, gerne in Anspruch genommen.

Coronapandemie – Ende der Coronamaßnahmen im Kreis Warendorf

Nach 4 Jahren Pandemie und 114 Coronaschutzverordnungen sowie 69 Mantelverordnungen liefen im April 2023 die letzten Coronamaßnahmen aus. Das Gesundheitsamt wechselte wie die Allgemeinbevölkerung allmählich vom Krisen- in einen angepassten Normalmodus.

Die Anfragen und Aufgaben zum Thema SARS-CoV-2 haben seither immer weiter nachgelassen. Inzwischen ist die Impfung Teil des regulären von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfkataloges geworden. Ein Großteil der Bevölkerung ist grundimmunisiert. SARS-CoV-2-Erkrankte werden überwiegend in den allgemeinmedizinischen Praxen und nur selten im Krankenhaus behandelt. In der Wintersaison 23/24 kam es über die übliche Welle der Atemwegsinfekte hinaus zu keinen besonderen Beanspruchungen der Krankenhäuser im Kreis durch das Virus.

Wie in den meisten Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wird mit dem Ausklingen der Pandemie auch im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf Bilanz gezogen und ausgewertet. Ein kleiner Auszug aus dieser Bilanz lässt den massiven Arbeitsaufwand für die Belegschaft des Gesundheitsamtes und der abgeordneten Unterstützungskräfte erahnen:

- Seit Beginn der Pandemie starben 403 Menschen an oder mit SARS-CoV-2 im Kreisgebiet. Ärzte, Labore und sonstige Tester meldeten 138.971 Fälle an das Gesundheitsamt. 2022 war wie bundesweit

auch das Jahr mit den meisten gemeldeten Fällen (112.393) und Toten (75). 2023 wurden nur noch 6.046 Fälle und 17 Todesfälle gemeldet.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Corona-Hotline beantworteten von März 2020 bis Dezember 2022 192.594 Anrufe.
- Insgesamt wurden im Kreis Warendorf bis März 2023 675.037 Impfdosen verabreicht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen seit Auslaufen der Pandemiemaßnahmen zurückgestellte Routineaufgaben wieder auf. Lehren für zukünftige Pandemien werden gezogen und bewährte Strukturen weiterentwickelt. Dazu gehören die Erstellung eines neuen Pandemieplans, die Schaffung einer Stelle für das gesundheitliche Katastrophenmanagement sowie amtsinterne Krisenübungen.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aufgabe des Amtes für Jugend und Bildung festgeschrieben.

Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster wahr. In den vier Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf teilen sich die Fachkräfte ca. vier Planstellen.

Seit dem 01.01.2008 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für drei Fachkraftplanstellen. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind zurzeit rd. 57 %.

Aufwand für das Jahr:

2020	88.292 €
2021	90.574 €
2022	93.859 €
2023	94.556 €
Haushaltsansatz 2024	108.350 €

Eingliederungshilfe

→ Allgemeines

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es dabei, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Im Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verabschiedet worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Der Behindertenbegriff in § 2 SGB IX wurde neu definiert, um die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den Blick geraten

und Hilfen sollen möglichst aus einer Hand gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe. Weitere Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung führen zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe.

Schon zum 01.01.2018 ist das Verfahren zur Zugangssteuerung, Bedarfsermittlung und Gesamtplanung überarbeitet worden und legt detailliert die Verfahrensschritte einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen und Leistungsträger fest. Um zurückliegend in der Eingliederungshilfe nach SGB XII den Anforderungen des BTHG insbesondere an die individuelle Bedarfserhebung und Gesamtplanung gerecht zu werden, wurde bereits im Jahr 2018 eine Heilpädagogin im Sozialamt eingestellt.

Zum 01.01.2020 wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem 12. Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) herausgelöst und in das 9. Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Dabei erfolgte auch die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen. Die Regelungen über das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung der Bedarfe gelten seitdem für die Jugend- und Sozialhilfe gleichermaßen. Ebenfalls zu Beginn des Jahres 2020, wurde die sachliche Zuständigkeit neu geregelt. Der Kreis Warendorf ist, unter Berücksichtigung von entsprechenden gesetzlichen Ausnahmen, weit überwiegend für die Erbringung von Eingliederungshilfe für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung zuständig.

→ Autismus Förderung

Eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bzw. § 102 SGB IX stellt die Autismus-Förderung dar. Grundlage der Förderung sind die Qualitätsstandards aus der Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF). In den Autismus-Therapie-Zentren erhalten die Betroffenen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) eine individuelle autismusspezifische Förderung in der Regel in Einzelsitzungen. Zum Konzept gehört aber auch das Angebot von sozialen Gruppen. Darüber hinaus findet die Beratung von Eltern und Institutionen auch mobil im häuslichen Umfeld oder in Einrichtungen wie Kindergarten, Schule oder Arbeitsplatz statt.

Seit September 2013 wird eine autismusspezifische Förderung auch im Kreis Warendorf durch die Innosozial gGmbH (Ahlen) angeboten. Je nach Art der Autismus-Spektrums-Störung ist diese der seelischen oder einer anderen Behinderung zuzuordnen, so dass sowohl durch das Amt für Jugend und Bildung (SGB VIII) als auch durch das Sozialamt (SGB IX) entsprechende Hilfen erbracht werden. Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung, ist der Kreis Warendorf unter Berücksichtigung bestehender gesetzlicher Ausnahmen, weit überwiegend für Eingliederungshilfeleistungen für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung zuständig.

Der Landesrahmenvertrag (§ 131 SGB IX) regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Mit dem Landesrahmenvertrag wurde auch die Erstellung einer gemeinsamen

Rahmenleistungsbeschreibung für die autismspezifische Fachleistung als Leistungen für Kinder und Jugendliche vereinbart.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2022 die Rahmenleistungsbeschreibung für die autismspezifische Fachleistung als Leistungen für Kinder und Jugendliche beschlossen. Diese sind die Grundlage für Vereinbarungen mit Leistungserbringern, die autismspezifische Fachleistungen für Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf anbieten wollen.

Amt für Jugend und Bildung (SGB VIII)

Jahr	Fälle	Aufwand
2020	42	163.341 €
2021	41	168.707 €
2022	30	187.590 €
2023	27	129.980 €
Ansatz 2024	33	230.000 €

Sozialamt (SGB IX):

Jahr	Fälle	Aufwand
2020	21	53.574 €
2021	25	95.748 €
2022	25	121.707 €
2023	29	110.146 €
Ansatz 2024	25	150.000 €

→ Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Gesundheitsamtes für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen und/oder Behinderungen. Sie nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Tätigkeiten wahr.

Eltern können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn ihr Kind sich nicht altersgerecht entwickelt oder beeinträchtigt ist. Hier haben sie Gelegenheit, ihre Sorgen und Fragen zu pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Hilfen und zu Entlastungsmöglichkeiten in einem persönlichen Kontakt zu besprechen.

Die Beratungsstelle informiert und berät über:

- Möglichkeiten geeigneter Kinderbetreuung
- Hilfen zur Entlastung und Unterstützung
- therapeutische Maßnahmen
- schulische Fördermöglichkeiten
- Eltern-, Selbsthilfe- und Freizeitgruppen
- Mögliche Leistungen der Pflegeversicherung
- Schwerbehindertenrecht
- Weitere Fördermöglichkeiten etc.

Die Beratungsgespräche finden nach Absprache im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen, im Kreishaus oder in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes statt. Die Beratung ist neutral, trägerunabhängig und kostenfrei.

Aufgrund der vielfältigen Themen bestehen Kooperationen mit unterschiedlichen Beratungs- und Fachdiensten.

In der Beratungsstelle ist derzeit eine Mitarbeiterin (Sozialarbeiterin) in einem Stundenumfang von 39,0 beschäftigt.

	Erstmeldungen	Gesamtzahl der Kinder
2020	206	371
2021	158	423
2022	150	534
2023	54	308

→ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Ambulante Maßnahmen umfassen Autismustherapien, Unterstützung bei Lese-Rechtschreibschwächen sowie Dyskalkulie.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023
stationäre Maßnahmen	11	8	11	5
ambulante Maßnahmen	76	80	82	90

→ Integrationshilfen/ Schulbegleitung

Der Kreis Warendorf gewährt im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Einschränkungen im Einzelfall auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer

Darüber hinaus werden auch Integrationshelfer finanziert (sh. Kapitel „Integrationshilfen/ Schulbegleitung“).

Aufwand für **ambulante** Maßnahmen:

2020	599.505 €
2021	638.094 €
2022	840.694 €
2023	918.865 €
Haushaltsansatz 2024	1.440.000 €

Aufwand für **stationäre** Maßnahmen:

2020	979.321 €
2021	776.945 €
2022	812.368 €
2023	784.582 €
Haushaltsansatz 2024	980.000 €

Leistungserbringer, u. a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Die Verwaltung hat daher auf Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021, unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen

erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die erarbeiteten Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensschritte kann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzuziehenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

Zum 01.02.2022 wurde mit dem Trägerverbund „Fachdienst Integrationshilfen“ eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen. Der Trägerverbund hatte zuvor deutlich dargelegt, dass die bisherige Finanzierung im Rahmen der bestehenden Vereinbarung nicht auskömmlich sei und nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft und zuverlässig mit Integrationshilfen bedarfsgerecht versorgt werden können.

Es gibt bereits weitere Leistungsanbieter, die mit dem Kreis Warendorf eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung durch eine Integrationshilfe treffen der örtliche Träger der Sozialhilfe (für Kinder mit Einschränkungen im körperlichen oder geistigen Bereich) oder der örtliche Träger der Jugendhilfe (für Kinder mit Einschränkungen im sozial-emotionalen

Bereich) ggfls. unter Beteiligung des Gesundheitsamtes, der jeweiligen Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall.

Von der Vereinbarung ausgenommen sind Integrationshilfen in den beiden Förderschulen für geistige Entwicklung, die über den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf (Schulträger) gestellt werden. Hier gibt es seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Poollösung, nach der eine monatliche Pauschale pro Schüler für Assistenzleistungen gezahlt wird. Der Caritasverband stellt sicher, dass mit diesem Budget die erforderlichen Hilfen zum Schulbesuch an den beiden Förderschulen bereitgestellt werden. Das Budget betrug im Kalenderjahr 2023 rd. 835.000 €.

Im Rahmen eines Modellprojektes gibt es seit dem 01.08.2015 auch Poolösungen. Zurzeit nutzen die Mosaik-Grundschule Ennigerloh und die Freie Waldorfschule Everswinkel ein Inklusionsbudget. Besonders positive Aspekte eines Inklusionsbudgets sind die Möglichkeit des flexiblen Einsatzes der Schulbegleitungen sowie deren bessere Integration in das Schulteam, die Kontinuität und das vereinfachte Verfahren. Insgesamt kann schneller auf Bedarfe reagiert werden. Die Schulen können flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleitungen entscheiden. Aufwändige Bewilligungsverfahren und Einzelstundenabrechnungen entfallen. Für die Schulen und die Träger besteht Planungssicherheit.

Diese Poollösung steht grundsätzlich auch weiteren Regelschulen offen. Im Schuljahr 2023/2024 betrug das Gesamtbudget an den beiden Modellschulen insgesamt rd. 517.000 €.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Inklusive Bildung und Erziehung in einer allgemeinbildenden Schule sollen zum Regelfall werden. Steigende Kosten für die Schulbegleitung, insbesondere an den Regelschulen, sind eine Folge dieser Zielsetzung.

Jahr	Kinder an Regelschulen mit Schulbegleitung	Kinder an Förderschulen mit Schulbegleitung	Gesamt
2020	95	103	198
2021	95	90	185
2022	86	90	176
2023	87	94	181
Plan 2024	100	114	214

Jahr	Aufwand SGB XII/SGB IX ab 2020
2020	2.333.582 €
2021	2.236.014 €
2022	3.481.218 €
2023	4.088.189 €
Haushaltsansatz 2024	5.212.000 €

Integrationshilfen werden auch im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit Einschränkungen im sozial-emotionalen Bereich gefördert. Die gesetzliche Grundlage ist hier § 35a SGB VIII. Die Zahl der nach § 35a SGB VIII finanzierten Integrationshilfen ist in den vergangenen Jahren gestiegen.

Jahr	Ø-Fälle	Aufwand
2020	46	407.130 €
2021	48	406.237 €
2022	43	836.995 €
2023	44	618.252 €
Haushaltsansatz 2024	48	1.210.000 €

Erziehung in der Familie

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u. a. bei Erziehungsschwierigkeiten und problematischen Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen und anderen Krisen- und Konfliktlagen.

Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2023 ca. 640 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet, wobei es sich um Beratungen handelt, die mehr als drei Beratungskontakte umfassen.

Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in der Pflege einer fremden Familie befinden.

Pflegekindervermittlung und -betreuung

Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird neben dem Fachdienst des Amtes für Jugend und Bildung auch von freien Trägern der Jugendhilfe im Kreis Warendorf wahrgenommen.

Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien

Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Jugend und Bildung ein Pflegegeld. Das monatliche Pflegegeld beträgt seit dem 01.01.2024

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 1.151 €
- vom 6. bis zur Vollendung
des 12. Lebensjahres 1.284 €
- ab dem 13. Lebensjahr 1.445 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 420 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Von dem Pflegegeld wird die Hälfte bzw. ein Viertel des Kindergeldes angerechnet. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstausstattung mit Möbeln, Einschulung, etc.) Beihilfen gewährt. 2015 wurde hierzu eine Richtlinie erarbeitet.

Pflegekinder im Kreis Warendorf

Die Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern ist eine hoch sensible Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn die Bereitschaft besteht, sich ständig auf besondere Anforderungen neu einzustellen.

Dieses kann nur gelingen, wenn man den Mut zur Veränderung und zum Lernen zeigt.

Der Kreis Warendorf hat sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ die Basis geschaffen, auf die Bedürftigkeit jedes einzelnen Kindes und den Bedarf jeder Pflegefamilie an Beratung und Begleitung noch individueller eingehen zu können.

Das Konzept stützt sich im Wesentlichen auf zwei Handlungsstränge:

Zunächst wird die Bedürftigkeit eines zu vermittelnden Kindes vor dem Hintergrund seiner bisherigen Geschichte und seiner Entwicklungschancen in einem umfangreichen Clearingverfahren erörtert. Im Ergebnis wird es einer von vier Pflegegeldstufen zugeordnet. Hierbei entspricht die 1. Stufe dem allgemein gültigen Pflegegeld, die weiteren sind mit teilweise deutlichen Zulagen ausgestattet. Auf diese Weise soll die Arbeit der Pflegefamilien gewürdigt werden.

Der zweite Leitgedanke richtet sich auf den Betreuungsbedarf der Pflegefamilien. Auch hier sind vier Stufen vorgesehen und zwar von 15 bis 190 Fachleistungsstunden pro Jahr. Die Festlegung des konkreten Betreuungsumfanges erfolgt im Hilfeplan und kann so dem tatsächlichen und dem sich verändernden Bedarf einer Familie angepasst werden.

Das Konzept wird seit dem 01.01.2006 umgesetzt. Damit ist es gelungen, den vielfältigen unterschiedlichen Bedürfnislagen der Pflegefamilien besser Rechnung zu tragen.

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betragen

	volljährig	minderjährig	gesamt
2020	229.522 €	3.503.838 €	3.733.360 €
2021	349.345 €	3.916.247 €	4.265.592 €
2022	431.530 €	3.819.506 €	4.251.035 €
2023	493.619 €	4.245.608 €	4.739.227 €
Haushaltsansatz 2024	465.000 €	4.500.000 €	4.965.000 €

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2020	145	19
Stand: 31.12.2021	155	19
Stand: 31.12.2022	151	23
Stand: 31.12.2023	160	21

Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Jugend und Bildung, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V.

In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen etc.) tätig.

Neben der klassischen Aufgabe der Erziehungsberatung haben die drei Erziehungsberatungsstellen ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst (spezialisierte Beratung). Hier erfolgt eine enge Kooperation mit den weiteren Beratungsstellen der spezialisierten Beratung (z.B. Fachstelle Schutz, vgl. hierzu spezialisierte Beratung).

Für das Jahr 2023 haben die Träger der Erziehungsberatungsstellen von den vier Jugendämtern im Kreis Warendorf folgende finanziellen Leistungen erhalten:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen des Caritasverbandes für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.	378.570 €
--	-----------

Erziehungsberatungsstelle Warendorf des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.	516.337 €
---	-----------

Erziehungsberatungsstelle Beckum der Diakonie Gütersloh e.V.	417.356 €
---	-----------

Gesamtaufwand 2023	1.312.263 €
---------------------------	--------------------

Die Gesamtkosten werden unter den vier Jugendämtern nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt (z.B. tatsächliche Beratungsleistungen, Einwohneranteile). Der Kreis Warendorf trägt dabei rd. 54 % der Gesamtkosten.

Für das Jahr 2024 fallen voraussichtliche Kosten in Höhe von rd. 1.463.700 € (voraussichtlicher Anteil Kreis Warendorf: 790.000 €).

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Menschen, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Rollstuhls bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf monatlich bis zu acht Freifahrten. Die Fahrstrecke pro Freifahrt ist innerhalb des Kreises Warendorf nicht beschränkt; darüber hinaus kann – insbesondere zur Erreichung der Oberzentren

Münster und Hamm – eine Strecke bis zu 30 km anerkannt werden.

Der Kreis Warendorf zahlt dem DRK-Kreisverband für die nach dem SGB XII von anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von aktuell 1,29 € je gefahrenen Kilometer. Die Entgelte werden jährlich an dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kraftfahrerpreisindex angepasst.

Ab dem 01.01.2020 trägt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Kosten für die erwachsenen Nutzer des Behindertenfahrdienstes. Der Kreis ist zuständig für die Kinder bis zur Beendigung der Schulausbildung.

Aufwand für das Jahr:

2020	603 €
2021	7.027 €
2022	14.186 €
2023	13.107 €
Haushaltsansatz 2024	5.000 €

Die Aufwandshöhe hängt stark von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Berechtigten, aber auch von der Entwicklung des Kraftfahrerpreisindex ab, der seinerseits von den Kraftstoffpreisen maßgeblich beeinflusst wird.

Familienentlastende Dienste

Die familienentlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien sein, denen Menschen mit Behinderung angehören. Das Konzept der familienentlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung durch Betreuung des Angehörigen mit Behinderung zu gewähren. Familienentlastende Dienste werden angeboten:

- von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V.
- vom Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. - Kreis Warendorf - Beckum
- von der Innosozial gGmbH, Ahlen

Die jährlich anfallenden Personalkosten für Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes bzw. Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder für Honorarkräfte werden mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 €/ 4.100 € bezuschusst. Es werden vier Kräfte bei der Lebenshilfe, drei beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, und eine bei der Innosozial gGmbH finanziell gefördert.

Bis 2020 wurde eine Stelle beim Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V. abgerechnet.

Aufwand für das Jahr:

2020	36.800 €
2021	32.700 €
2022	30.520 €
2023	32.700 €
2024	32.700 €

Mit Inkrafttreten des BTHG zum 01.01.2022 haben sich die Zuständigkeiten dahingehend verändert, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) nur noch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig ist. Für alle anderen Personen ist die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Landschaftsverbände) gegeben.

Der LWL erstattet die anteiligen Kosten. Die Erstattung betrug für die Jahre:

2020	16.345 €
2021	16.275 €
2022	19.107 €
2023	20.970 €

Familiengutscheine

Mit der Verabschiedung des Familienberichtes für den Kreis Warendorf wurde zur Unterstützung von jungen Familien im Kreis der Handlungsbedarf zur Einführung von Familiengutscheinen benannt.

Seit Januar 2004 wird allen Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein zur Verfügung gestellt. Dieser hat einen Wert von bis zu 40 € und berechtigt zur Inanspruchnahme von Angeboten der Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf. Seit dem 01.08.2010 können die Familiengutscheine auch bei den Familienzentren eingelöst werden. Der Gutschein kann für die Teilnahme an Seminarangeboten oder Einzelveranstaltungen genutzt werden. In der Regel werden die Familiengutscheine während des

Willkommensbesuches an die Familien übergeben. Gleichzeitig erhalten die Familien Tipps und Hinweise zu passenden Angeboten in ihrer Nähe. Findet auf Wunsch der Familie kein Willkommensbesuch statt, wird der Familiengutschein mit weiteren Informationen an die Eltern postalisch versandt.

Die Familienbildungsangebote sollen folgende Schwerpunkte haben:

- Vorbereitung auf die Familie
- Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern
- Zusammenleben in der Familie
- Gesundheitsfürsorge/ Gesundheitsvorsorge und Haushaltsführung.

Die Familiengutscheine sind drei Jahre gültig.

Jahr	Gutscheine versandt	Gutscheine eingelöst	Aufwand für das Jahr
2020	1.081	324	12.452 €
2021	1.184	305	11.547 €
2022	988	409	15.420 €
2023	981	375	14.209 €
2024	1.150	650	Ansatz 25.000 €

Familienplanung, Schwanger- schaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom 24.06.2002 mit

- Donum Vitae - Kreisverband Warendorf e.V. - ,
- Innosozial gGmbH und
- Diakonie Gütersloh e.V.
- AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems (seit 01.01.2021)

wurde die flächendeckende Unterhaltung von Beratungsstellen vereinbart, in denen in Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen Hilfe angeboten wird.

Gefördert werden Kosten für

- höchstens zwei vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und eine Verwaltungskraft bei Donum Vitae und bei Innosozial

und

- eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie eine zu 50 % teilzeitbeschäftigte Verwaltungskraft bei der Diakonie Gütersloh e.V. (Beratungsstelle Oelde) und der AWO.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernimmt der Kreis Warendorf von den nach den Förderrichtlinien des Landes NRW bei der Schwangerschaftskonfliktberatung festgelegten Personalkosten einen Anteil von 20 %, maximal die verbleibenden Kosten nach Abzug der Landesmittel sowie einen Sachkostenzuschuss von 700,00 € je geförderter Vollzeitstelle.

Aufwand für das Jahr:

2020	100.329 €
2021	123.878 €

2022	129.772 €
Haushaltsansatz 2023*	135.500 €
Haushaltsansatz 2024	143.000 €

*Jahresendergebnis lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Die in die Förderung einzubeziehenden Personalstellen werden vom Verein jeweils nach Ablauf eines Jahres benannt. Die endgültige Abrechnung des Zuschusses erfolgt jeweils im Folgejahr nach Vorliegen des Festsetzungs-bescheides über die Finanzierungsbeteiligung des Landes.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Kreises wird durch Vorlage eines Jahresabschlussberichtes bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres nachgewiesen. Der Abschlussbericht beinhaltet eine Übersicht über die inhaltlichen Aktivitäten sowie eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Familientelefon im Kreis Warendorf

Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein Serviceangebot für Familien im Kreis Warendorf eingerichtet. Damit wurde ein Handlungsbedarf aus dem Familienprogramm umgesetzt. Über die kostenfreie Rufnummer 0 800 / 530 530 5 können Familien Informationen über Angebote, Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis Warendorf erhalten. In den vergangenen Jahren ist ein stetiger Rückgang der Anrufe zu verzeichnen. Durch das Sekretariat des Amtes für Jugend und Bildung und die Servicenummer des Allgemeinen Sozialen Dienstes werden Anruferinnen und Anrufer dabei unterstützt, die richtige Ansprechpartnerin oder den richtigen Ansprechpartner im Amt für Jugend und Bildung zu erreichen.

Familienzentren

Bis heute sind 27 Familienzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entstanden. Somit steht dieses Angebot den Familien in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf zur Verfügung. Von den Familienzentren arbeiten 13 im Verbund mit mehreren Kindertagesstätten. Insgesamt sind von den 106 Kindertageseinrichtungen 53 in ein Familienzentrum eingebunden.

Die Familienzentren arbeiten trägerübergreifend in enger Kooperation mit den unterschiedlichsten Institutionen im Sozialraum. Sie sind in den örtlichen Netzwerken ein bedeutsamer Partner im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes.

Für die Familien sind sie eine wichtige Anlaufstelle, wenn es um die Förderung und Unterstützung in Alltagsfragen geht. Das Angebot der Familienzentren ermöglicht frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensfragen, indem

bereits vorhandene Angebote und Dienste in einem Netzwerk zusammengeführt werden. Die Eltern können so niederschwellig über die Kindertageseinrichtung erreicht werden.

Kindertageseinrichtungen sind besonders geeignet, über die Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus auch als Orte der Familienbildung zu wirken. Sie sind wohnortnah erreichbar und erfahren eine große Akzeptanz der Eltern; diese können schon frühzeitig angesprochen werden sowie - falls notwendig - Hilfe erfahren.

Zunehmend werden die Familienzentren auch zu einem Ort der Begegnung in der Stadt oder der Gemeinde.

Folgende Familienzentren sind im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung entstanden:

Beelener Familienzentrum	Alexe-Hegemann Kita Sudwiese 13 48361 Beelen	Frau Strecker	Alexe-Hegemann Kita
Familienzentrum „Mio“ Mitten im Ort	Die Zwergenburg Weidenbrede 4 48317 Drensteinfurt	Frau de Laer	St. Marien Naturkinderhaus Zwergenburg
Familienzentrum St. Pankratius	Kath. Kindergarten St. Pankratius Stellastr. 4 48317 Drensteinfurt	Frau Fritz	Kath. Kindergarten St. Pankratius
Familienzentrum Villa Kunterbunt	Caritas Kita Villa Kunterbunt Kleiststr. 13 48317 Drensteinfurt	Frau Entrup	Villa Kunterbunt

AWO Familienzentrum Pustebume	Kita Pustebume Berliner Str. 37 a 59320 Ennigerloh	Frau Wessel	Kita Pustebume
Familienzentrum St. Franziskus u. St. Jakobus	Kath. Kindergarten St. Franziskus Buchenweg 25 59320 Ennigerloh	Frau Frölich	St. Jakobus St. Franziskus
Familienzentrum Enniger	Kath. Kindergarten St. Marien Wiemstr. 9a 59320 Ennigerloh	Frau Stoll und Frau Küppers	St. Marien Drosselnest
Familienzentrum St. Margaretha u. St. Laurentius	Kath. Kindergarten St. Margaretha Dorfstr. 21 59320 Ennigerloh	Frau Dombrink	St. Laurentius St. Margaretha
Familienzentrum „Zwinkel“	Kita Weidenkorb Kolpingstr. 32 48351 Everswinkel	Frau Kirsch	Weidenkorb
Familienzentrum St. Agatha	Kath. Kindergarten St. Agatha Alter Hof 16 48351 Everswinkel	Frau Stasch und Frau Röers	St. Agatha
Familienzentrum Ostbevern	DRK- Zauberburg Wischhausstr. 13a 48346 Ostbevern	Frau Ohlbrock	St. Ambrosius St. Josef Kita Bahnhofstr Kita Grevenener Damm Zauberburg Kita Brock
Familienzentrum Sassenberg	Wolke 7 Zum Brökeland 16 48336 Sassenberg	Frau Scholten	Wolke 7 Abenteuerland Pustebume Zauberland
Familienzentrum Füchtorf	Städt. Kita Blauland Sassenberger Str.26 48336 Sassenberg	Frau Holz	Kita Blauland
Familienzentrum Sendenhorst FIZ	Stoppelhopper Jahnstr. 1 48324 Sendenhorst	Herr Lohmann	St. Marien St. Michael Maria Montessori Stoppelhopper St. Johannes
Familienzentrum Albersloh	Kita Biberburg Bergkamp. 32 48324 Sendenhorst	Frau Höfener, Frau Brinkschulte	St. Ludgerus Biberburg

Familienzentrum Telgte	Städtische Kita Abenteuerland Max-Planck Str. 13 48291 Telgte	Herr Junghans	Kita Abenteuerland Kita Kinderwelt
AWO Familienzentrum Sternenzelt	AWO Kita Sternenzelt Brink 9 48291 Telgte	Frau Fernando	Kita Sternenzelt
Familienzentrum ev. Paul-Gerhardt-Kindergarten	Ev. Paul-Gerhardt- Kindergarten An der Petruskirche 6 48291 Telgte	Frau Engelhardt- Säckel	Ev. Paul-Gerhardt- Kindergarten
Familienzentrum St. Margareta	Kath. Kindergarten St. Margareta Gartenstr. 5 59329 Wadersloh	Frau Bock	St. Margareta
DRK Familienzentrum Flohzirkus	DRK Kindergarten Flohzirkus Im Klostergarten 59329 Wadersloh	Frau Beck	DRK Kindergarten Flohzirkus
Familienzentrum Warendorf-Nor	Teresa Kindergarten Kapellenstr. 49 48231 Warendorf	Frau Heuer	Ev. Kindergarten Teresa Kindergarten Elisabeth Kindergarten
Familienzentrum Freckenhorst	Kath. Kindergarten St. Magdalena Stiftsbleiche 2 48231 Warendorf	Frau Prehm	St. Magdalena St. Josef Wichtelhöhle
Familienzentrum Milte-Einen-Müssingen	Städt. Kita Zwergenland Bartholomäusstr. 17 48231 Warendorf	Herr Westmark	St. Johannes St. Georg Zwergenland
AWO Familienzentrum Reichenbacher Str.	AWO Kita Reichenbacher Str. 31 48231 Warendorf	Frau von Wurmb	AWO Kita
Familienzentrum Löwenzahn	Städt. Kindergarten Löwenzahn Londoner Str. 11 48231 Warendorf	Frau Niehues	Kita Löwenzahn
Familienzentrum Kita Kunterbunt	Kita Kunterbunt Brinkstr. 5 48231 Warendorf	Frau Haverkamp	Kita Kunterbunt
Kita St. Lambertus	Kath. Kindergarten St. Lambertus Rövkamp 8 48231 Warendorf – Hoetmar	Frau Musfeldt- Risse	St. Lambertus

Unterstützt werden die Familienzentren ab dem 01.08.2024 im Rahmen einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 23.110,44 € nach dem Kinderbildungsgesetz.

Insgesamt stellt der Ausbau zu Familienzentren eine Erfolgsgeschichte dar. Sie bieten für die Familien wohnortnah ein umfassendes, ganzheitliches Beratungs- und Unterstützungsangebot. Im Besonderen können Familien in schwierigen Lebenslagen in räumlicher Nähe Beratung in Anspruch nehmen.

Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf zu nennen, die in den Familienzentren Sprechzeiten anbieten. Die Beratungsangebote werden auf Grund ihrer räumlichen Nähe von den Eltern gerne in Anspruch genommen. Positiv wirkt sich im Besonderen eine frühe Inanspruchnahme dieser Hilfen aus. Auf diesem Weg sind Fehlentwicklungen und Risiken für kleine Kinder schon frühzeitig erkennbar, sodass entsprechende Unterstützung angeboten werden kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Familienzentren in ihren Sozialräumen zu einer festen Größe entwickelt und weiterqualifiziert haben.

Famulaturen im Gesundheitsamt

Nach einer Änderung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO) können nun auch die Gesundheitsämter Medizinstudierenden Famulaturen anbieten. Ab dem Frühjahr 2024 ermöglicht auch das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf angehenden Ärztinnen und Ärzten eine Famulatur zu absolvieren. Diese kann entweder als

vierwöchiger Einsatz (30 Tage) oder als ein Teilabschnitt (15 Tage) in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Für die Zeit wird den Famulanten eine finanzielle Unterstützung angeboten. Interessierte erhalten die Möglichkeit, sich über ein Online-Formular auf der Kreisseite für einen Famulaturplatz im Frühjahr und im Herbst zu bewerben.

Während des Praxiseinsatzes erhalten die angehenden Ärztinnen und Ärzte Einblicke in das Öffentliche Gesundheitswesen. Ein vielseitiges Spektrum der Medizin ist im Gesundheitsamt vertreten und die ärztlichen Aufgaben sind sehr vielseitig und spannend. Die Medizinstudierenden erhalten die Gelegenheit während der Famulatur in unterschiedlichen medizinischen Fachgebieten des Gesundheitsamtes mit verschiedenen Berufsgruppen multidisziplinär zusammenarbeiten. Im Sachgebiet Infektions- und Gesundheitlicher Katastrophenschutz gehört beispielsweise das Management meldepflichtiger Erkrankungen zu den interessanten Aufgaben. Auch der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst bietet den Famulanten einen vertiefenden Einblick in seine tägliche, über die bekannten Einschulungsuntersuchungen hinausgehende Arbeit.

Der Einsatz in den einzelnen Sachgebieten wird flexibel gestaltet. Ziel ist es, den Medizinstudierenden die wichtigen und vielfältigen Aufgaben des Gesundheitsamtes näherzubringen, um sie nicht zuletzt auch für eine Arbeit im ÖGD zu motivieren.

Eine Famulantin hat im Frühjahr 2024 bereits eine vierwöchige Famulatur absolviert.

Aufwand für das Jahr:

Haushaltsansatz 2024	2.000 €
----------------------	---------

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf

Zur Unterstützung und Förderung der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements in der Seniorenarbeit gewährt der Kreis Warendorf Zuschüsse. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Qualifizierungsmaßnahmen sowie Initiativen und Projekte des Freiwilligenengagements von und für Seniorinnen und Senioren gefördert.

Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur Institutionen und Initiativen mit Sitz im Kreis Warendorf gewährt, geförderte Projekte müssen im Kreis Warendorf stattfinden. Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert. Ebenfalls sind Privatpersonen von der Förderung ausgeschlossen.

Coronabedingt konnten in den Jahren 2020 bis 2022 verschiedene geplante Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

Der jährliche Haushaltsansatz beträgt seit 2019 5.000 €.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
2020	2	1.600 €
2021	2	882 €
2022	2	600 €
2023	0	0 €
Haushaltsansatz 2024		5.000 €

Fortbildungsangebot für Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen zur Bewegungsförderung von Kindern

Das Kooperationsprojekt zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreissportbund Warendorf e.V. (KSB) bietet Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen (Kita) die Möglichkeit, sich zur Bewegungsförderung von Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren qualifizieren zu lassen.

Die Kindertageseinrichtungen im Kreis Warendorf werden dabei unterstützt, dass Kinder einen bewegungsfreudigen Alltag kennenlernen und zu einem lebenslangen Bewegen und Sporttreiben motiviert werden. Dabei wird die altersgemäße Bewegungsentwicklung der Kinder durch verschiedene Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote gefördert.

Zielgruppe und Projektdurchführung

Zielgruppe der Fortbildung sind Erzieherinnen und Erzieher in Kitas. Die Fortbildungsgruppe kann sich auch aus verschiedenen Kitas zusammensetzen. Maximal können 18 Personen teilnehmen. Diese Anzahl ist jedoch abhängig von der Größe des Bewegungsraums / der Turnhalle in der Kita.

Die Fortbildung zur Bewegungsförderung von Kindern wird als Inhouse-Schulung in der Kita durchgeführt. Die Gesamtdauer der Inhouse-Schulung beträgt 6 Stunden. Diese kann als Tagesfortbildung oder verteilt an zwei Tagen durchgeführt werden. Mit der Durchführung der Fortbildung beauftragt der KSB einen/e vom Landessportbund (LSB) autorisierten/e Referenten/in für Aus- und Fortbildungen im Bereich der Bewegungsförderung.

Projektziele

Die Qualifizierung beinhaltet u. a. folgende Ziele:

- Heranführung der Kinder an sportliche Betätigung mit nachhaltiger Wirkung
- Verbesserung der motorischen Grundfähigkeiten, insbesondere der Koordination

Teilnahmebedingungen

Die Kita ist noch kein qualifizierter anerkannter Bewegungskindergarten.

Ein Bewegungsraum oder eine Turnhalle stehen zur Verfügung.

Nachhaltigkeit

Der Kreissportbund Warendorf e.V. unterstützt alle Kindergärten im Kreis, sich zum "Anerkannter Bewegungskindergarten des Landessportbundes NRW" zertifizieren zu lassen. Kitas, die erfolgreich an der Inhouse-Schulung teilgenommen haben, erhalten deshalb eine verkürzte Schulungsmaßnahme.

Aufwand für das Jahr:

2023	2.400 €
Haushaltsansatz 2024	2.400 €

Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen der Vereine Frauen helfen Frauen Beckum e.V. und Frauen helfen Frauen Warendorf e.V. bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/ Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt/ sexualisierte Gewalt
- Traumatisierung infolge von Gewalterfahrungen
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische Erkrankungen

Darüber unterhält der Verein in Beckum seit vielen Jahren eine in die Beratungsstelle integrierte Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Der Verein in Warendorf hat eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt zum 01.05.2023 eingerichtet.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich an den Kosten der Frauenberatungsstellen und der Fachstellen.

Seit 2019 werden die Personalrestkosten des landesgeförderten Fachpersonals übernommen, die sich nach Abzug der Landesmittel ergeben. Zusätzlich werden seit 2020 Sachkostenzuschüsse in 1,5-facher Höhe des Landeszuschusses gezahlt.

gezahlte Personal- und Sachkostenzuschüsse	2020	2021	2022	2023	Haushaltsansatz 2024
Frauenberatungsstelle Beckum	98.959 €	87.668 €	88.022 €	105.327 €	109.296 €
Frauenberatungsstelle Warendorf	44.581 €	46.166 €	38.747 €	80.396 €	101.232 €
gesamt	143.540 €	133.834 €	126.769 €	185.723 €	220.000 € (aufgerundet)

Frauenhäuser

Die Frauenhäuser bieten sofortige Hilfe durch Aufnahme, Beratung und Betreuung für physisch und/oder psychisch misshandelte oder von Misshandlung bedrohten Frauen und deren Kinder.

Im Kreis Warendorf unterhalten die Vereine "Frauenhaus und Beratung e.V." Münster in Telgte und "Frauen helfen Frauen e. V." Warendorf in Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 20 Plätzen.

Die Trägervereine erhalten in 2024 Zuwendungen vom Land NRW zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser für vier Personalstellen, einer Fachkraft für die Arbeit mit Kindern im Frauenhaus, einer Platzpauschale ab dem 9. Platz für Frauen für zwei Plätze (nur Frauenhaus Warendorf) und eine Sachausgabenpauschale.

Förderhöhen Land NRW für Frauenhaus Telgte

2020	136.590 €
2021	136.590 €
2022	136.590 €
2023	163.727 €
2024	195.550 €

Förderhöhen Land NRW für Frauenhaus Warendorf

2020	150.590 €
2021	150.590 €
2022	150.590 €
2023	187.727 €
2024	215.550 €

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhausträger durch die Gewährung von Tagessätzen pro aufgenommenen Person. Der Tagessatz setzt sich zusammen aus den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für Beratung und psychosoziale Betreuung.

Die Tagessätze in den Frauenhäusern betragen seit 2018:

- Frauenhaus Telgte: 25,83 €
(12,06 € Unterkunftskosten/ 13,77 € Betreuung)
- Frauenhaus Warendorf: 22,30 €
(9,12 € Unterkunftskosten/ 13,18 € Betreuung)

Aufwand des Kreises für das Jahr:

2020	249.443 €
2021	238.470 €
2022	223.590 €
2023	262.686 €
Haushaltsansatz 2024	265.000 €

Nach § 36a SGB II ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Dies bedeutet, dass der Kreis für Frauen in den Frauenhäusern Telgte und Warendorf dann Kostenerstattungen geltend macht, wenn diese zuvor ihren Wohnsitz nicht im Kreis Warendorf hatten. Umgekehrt ist der Kreis zur Kostenerstattung verpflichtet, wenn Frauen – und ggf. ihre Kinder – aus dem Kreis Warendorf Zuflucht in einem auswärtigen Frauenhaus suchen.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter bzw. der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt, diese fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Aufwand für das Jahr:

2020	384.848 €
2021	448.299 €
2022	359.416 €
2023	200.529 €
Haushaltsansatz 2024	365.000 €

Gesamtkonzept „Älterwerden im Kreis Warendorf“

Mit zunehmenden Alter fokussieren sich die Menschen immer stärker auf ihren Wohnort und das unmittelbare Wohnumfeld. Teilhabe und Lebensqualität im Alter sind insbesondere von der lokalen Infrastruktur am Wohnort abhängig. Daher ist es von großer Bedeutung, eine möglichst passgenaue Infrastruktur zu schaffen und Bedarfslücken zu schließen.

Die kommunale Pflegeplanung 2020 ist auf Antrag der CDU- und SPD- Kreistagsfraktion um eine Handlungsempfehlung zur Aufstellung eines Gesamtkonzeptes zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere für ältere und pflegebedürftige Menschen, ergänzt worden.

Daraufhin hat der Kreis Warendorf gemeinsam mit den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden das Gesamtkonzept „Älterwerden im Kreis Warendorf“ entwickelt.

Die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. / Institut für Gerontologie an der TU Dortmund (FfG) hat den Prozess moderiert, wissenschaftlich begleitet sowie das Gesamtkonzept erstellt.

Ziel des Gesamtkonzeptes ist es, eine mit- und aufeinander abgestimmte, zukunftsorientierte Gesamtstrategie für das Älter werden im Kreis Warendorf zu entwickeln. Das Gesamtkonzept soll dazu beitragen, verlässliche und nachhaltige Strukturen der Seniorenarbeit und Altenhilfe im Kreis Warendorf zu fördern und dient als eine Arbeits-, Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die künftige Ausgestaltung. Zudem sind

Zuständigkeiten, Schnittstellen und Strukturen der Zusammenarbeit festgelegt worden.

Das Konzept beinhaltet 12 Leitlinien für das Älter werden im Kreis Warendorf, die grundlegende Werte und gemeinsame Ziele des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausdrücken.

Zudem wurden neun Handlungsfelder festgelegt, für die Ziele und Handlungsempfehlungen formuliert wurden:

Wohnen in der Häuslichkeit u. Wohnumfeld	Pflege	Mobilität
Soziale Teilhabe u. Begegnung	Partizipation u. freiwilliges Engagement	Gesundheitliche Versorgung, Gesundheits- förderung und Prävention
Beratungs- u. Informations- strukturen	Digitalisierung u. Technik	Planung, Koordination, Vernetzung u. Kooperation

Die Maßnahmen fallen sowohl in die Zuständigkeit des Kreises als auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Im Rahmen der Kreisarbeitsgemeinschaft Seniorenarbeit tauschen sich Vertreterinnen und Vertreter des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes aus. Darüber hinaus sind auch weitere relevante Akteure der Seniorenarbeit und Pflege bei der Umsetzung zu beteiligen.

Gesundheitliche Beratung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Am 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten. Damit sind Prostituierte verpflichtet, sich vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der zuständigen Behörde anzumelden. Vor dieser Anmeldung ist nach § 10 ProstSchG eine gesundheitliche Beratung im zuständigen Gesundheitsamt verpflichtend.

Inhalte dieser Beratung sind insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken bei Alkohol- und Drogengebrauch. Im Gesundheitsamt Warendorf werden diese Beratungen durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt. Sie sind kostenlos und müssen je nach Alter der Prostituierten alle 6 Monate bzw. alle 12 Monate wiederholt werden.

Der überwiegende Anteil der Prostituierten verfügt über geringe Deutschkenntnisse. Dolmetscher stehen nicht zur Verfügung und die Sprachmittlung durch Dritte ist aufgrund möglicherweise bestehender Abhängigkeiten und der sensiblen Gesprächsthemen eher unerwünscht. Die Beratungen sind daher häufig sehr zeitintensiv und erfordern viel Kreativität.

Während der Coronapandemie bestand über längere Zeiträume ein Tätigkeitsverbot für Prostituierte. Das Beratungsangebot wurde zeitweise ausgesetzt und im September 2021 wiederaufgenommen. Aktuell finden aufgrund von personellen Engpässen in der Beratung in Münster in Vertretung Beratungen für Sexarbeiter/innen aus dem Münsteraner Raum statt.

Das Gesundheitsamt Warendorf ist NRW-weit mit anderen Beratungsstellen vernetzt und nimmt regelmäßig am (über)regionalen Austausch teil.

Gesundheitlicher Katastrophenschutz

Die letzten Jahre haben den Katastrophenschutz vor immer neue Herausforderungen gestellt. Auch das Gesundheitssystem wurde mit diversen Herausforderungen konfrontiert und musste sich wiederholt an die verschiedenen Szenarien anpassen. Für eine frühzeitige Erfassung möglicher Gefahren und der adäquaten Vorbereitung, hat das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf im Rahmen der Coronapandemie zum Januar 2023 die Stelle des Gesundheitlichen Katastrophenmanagements etabliert und erstmals besetzt. War zu Beginn der Aufgabenbereich noch auf Corona fokussiert, erschlossen sich mit der Einstellung der diversen Coronamaßnahmen, neue Aufgabenbereiche. Vor allem der Pandemieplan des Kreises Warendorf wurde aktualisiert und wird laufend fortgeschrieben. Vor der Coronapandemie bestand der Pandemieplan lediglich für Influenza. Nun wurde der Pandemieplan überarbeitet und erweitert, hin zu einem allgemeingültigem Pandemieplan. Neben dem Influenza-Virus wurden z. B. das Corona- und Norovirus ergänzt sowie weitere respiratorisch übertragbare Erreger. Sei es bisher in Deutschland noch zu keinem Fall gekommen, wurde auch Ebola als ein Erreger aus den viralen hämorrhagischen Fiebererkrankungen mit aufgenommen. Für Ebola gelten die höchsten Sicherheitsstufen, wodurch mit Nennung dieses Erregers die Möglichkeit besteht, bei allen Unbekannten Erregern sich an den Handlungsempfehlungen von Ebola zu orientieren.

Die Aktualisierung und das kontinuierliche Fortschreiben des Pandemieplans stellt jedoch nur einen der vielen und teils flexiblen Aufgabengebiete dar. Katastrophen kündigen sich in der Regel nicht an, weswegen die Vorsorge einen elementaren Stellenwert zur adäquaten Krisenbewältigung einnimmt. Dabei gilt es u. a. verschiedene Szenarien zu betrachten. Vom großflächigen Stromausfall bis hin zu potentiellen chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Gefahren, kurz CBRN-Gefahren. Aber auch klimabezogene Gefahren gilt es zu berücksichtigen. Auch in Deutschland nehmen Starkwetterereignisse zu und die damit verbundene Notwendigkeit der Resilienzsteigerung der Bevölkerung. Unter anderem wurde auf der Homepage des Kreises Warendorf eine Informationsseite zum Thema Klima und Gesundheit etabliert, wo Empfehlungen zum Umgang mit Hitze zu finden sind.

Die Zusammenarbeit mit vulnerablen Einrichtungen und die Beratung dieser gehört ebenso zum Tätigkeitsbereich des Gesundheitlichen Katastrophenmanagements. Krankenhäuser sind zur Erstellung eines Krankenhausalarm- und Einsatzplanes verpflichtet und sollten dadurch auf mögliche Herausforderungen vorbereitet sein. Bei Begehungen der Einrichtungen werden Pläne durchgesehen und bei Bedarf Empfehlungen ausgesprochen, um z. B. noch nicht ausreichend berücksichtigte Szenarien mit einzubeziehen. Zugleich geht es um die Vernetzung relevanter Akteure, um im Falle einer Katastrophe einen schnellen Austausch zur Optimierung von Prozessen und Unterstützungen zu gewährleisten.

Für eine optimale Struktur innerhalb des Gesundheitsamtes wurde ein Arbeitsstab, adaptiert an die Aufbaustruktur eines Krisenstabs, etabliert.

Dieser orientiert sich ebenso an den Standardfunktionen eines Krisenstabs, so dass frühzeitig Aufgaben strukturiert abgearbeitet werden können und dabei u. a. dem Krisenstab entsprechend zugearbeitet werden kann.

Alles in allem sind die Aufgaben flexibel anzusehen, da eine Prognose der potentiellen zukünftigen Herausforderungen für die Gesundheit derzeit nur zu erahnen sind. Vorbereitungen mögen im Idealfall dazu beitragen, dass eine Katastrophe abgewendet oder frühzeitig behoben werden kann.

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Die Aufgaben der Leistungsgewährung nach dem SGB II fallen unter das Sachgebiet „Passive Leistungen“ und werden in den in jeder Kommune des Kreises eingerichteten Anlaufstellen wahrgenommen.

Passive Leistungen:

Das Sachgebiet Passive Leistungen berücksichtigt folgende Bedarfe:

- Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Bedarfe für Kosten der Unterkunft
- Einmalige Leistungen
- Leistungen an Auszubildende
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschbetrag gewährt und berücksichtigt insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt in 2024 für:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 563 €
- Ehe- bzw. Lebenspartner ab 18 Jahren: 506 €
- 18- bis 24- jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung: 451 €
- Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren: 471 €
- Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren: 390 €
- Kinder bis einschließl. 5 Jahren: 357 €

Neben den Regelbedarfen wird in folgenden Fällen ein Mehrbedarf gewährt:

- bei werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche
- bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
- bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden
- bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen
- bei Leistungsberechtigten, die im Einzelfall einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf haben
- soweit die Warmwassererzeugung dezentral über eine in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erfolgt

Im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II können Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Der Kreis Warendorf hat Richtlinien erlassen, um die Angemessenheit einer Unterkunft prüfen zu können.

Zusätzlich zu den Regelleistungen und den Kosten der Unterkunft können einmalige Bedarfe berücksichtigt werden:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z.B. beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung oder bei Trennung vom Partner)

Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der Hilfeempfänger

Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)

Stadt /Gemeinde	Dez 2019	Dez 2020	Dez 2021	Dez 2022	Dez 2023	Mrz 2024
Ahlen	2.295	2.224	2.114	2.255	2.321	2.379
Beckum	1.383	1.321	1.246	1.340	1.359	1.403
Beelen	108	110	123	154	154	160
Drensteinfurt	245	238	225	301	323	336
Ennigerloh	481	427	416	497	521	536
Everswinkel	176	174	160	178	181	184
Oelde	558	487	441	548	584	610
Ostbevern	229	206	183	220	231	243
Sassenberg	237	226	207	248	279	293
Sendenhorst	271	247	229	279	304	317
Telgte	378	342	329	396	401	398
Wadersloh	156	168	147	187	213	220
Warendorf	845	840	809	897	955	996
Gesamt	7.362	7.010	6.629	7.500	7.826	8.075

Quelle: Grundsicherungsstatistik

Zahl der leistungsberechtigten Personen in BG

Stadt /Gemeinde	Dez 2019	Dez 2020	Dez 2021	Dez 2022	Dez 2023	Mrz 2024
Ahlen	4.938	4.820	4.531	4.773	4.882	5.082
Beckum	2.715	2.601	2.388	2.610	2.636	2.717
Beelen	214	207	237	288	323	331
Drensteinfurt	499	469	428	560	618	633
Ennigerloh	984	903	824	994	1.035	1.043
Everswinkel	389	374	338	382	366	367
Oelde	1.046	953	862	1.091	1.138	1.196
Ostbevern	541	503	440	490	514	539
Sassenberg	523	500	469	555	617	646
Sendenhorst	557	509	486	580	617	624
Telgte	825	746	677	800	763	763
Wadersloh	330	359	309	410	424	437
Warendorf	1.640	1.658	1.574	1.743	1.886	1.978
Gesamt	15.201	14.602	13.563	15.276	15.819	16.356

Quelle: Grundsicherungsstatistik

Entwicklung der Leistungen Regelbedarfe, Unterkunft und Heizung, Eingliederung und einmalige Hilfen

	Aufwand 2020 €	Aufwand 2021 €	Aufwand 2022 €	Aufwand 2023 €	Ansatz 2024 €
ALG II/SozG/SV	57.374.781	57.683.541	60.670.682	75.312.879	82.787.929
Unterkunft und Heizung (brutto)	35.844.555	34.502.024	35.458.760	42.841.613	43.243.200
einmalige Hilfen	550.656	481.584	689.979	829.173	878.000
Eingliederung	10.547.938	11.392.775	10.096.369	9.104.979	6.941.000

Aktivierende Leistungen

Das Sachgebiet aktivierende Leistungen gliedert sich in folgende Einheiten:

- Arbeitgeberservice
- Arbeitsvermittlung
- Ausbildungsvermittlung
- Kompetenzteam Migration
- Projekt- und Planungsteam
- Werkcampus.

Der Arbeitgeberservice ist die Kontaktstelle für Betriebe, die offene Personalbedarfe melden. Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II werden passgenau zur Einstellung vorgeschlagen, basierend auf den von den Betrieben angegebenen Stellenprofilen (stellenorientierte Vermittlung). Für die bewerberorientierte Vermittlung sucht der Arbeitgeberservice für „marktfähige“ Leistungsbeziehende nach dem SGB II passende Arbeits- und Ausbildungsstellen und nimmt hierzu den Kontakt zu Firmen auf.

Der Arbeitgeberservice des Jobcenters Kreis Warendorf hat seine Standorte in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Der jeweilige Zuständigkeitsbereich reicht über die Kreisgrenzen

hinaus, wodurch eine überregionale Arbeits- und Ausbildungsvermittlung sichergestellt wird.

Die Arbeitsvermittlung unterstützt erwerbsfähige Leistungsberechtigte und deren Familien bei der Aufnahme bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit. Um im Einzelfall eine zielgenaue Förderung jedes erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sicherzustellen steht ein großes Spektrum an Fördermöglichkeiten, wie beispielsweise Qualifizierungen oder eine berufliche Aktivierung zur Verfügung. Gemeinsam mit den Leistungsberechtigten überprüfen die Integrationsfachkräfte der Arbeitsvermittlung das Erfordernis einer solchen Maßnahme und leiten bei Bedarf diese entsprechend ein. Auf Grundlage des Profils der Leistungsberechtigten wird in Kooperation mit dem Arbeitgeberservice im Anschluss nach passgenauen Arbeitsstellen gesucht. Die Arbeitsvermittlung erfolgt an den Standorten Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde, Telgte und Warendorf. Bedarfsgerecht werden Beratungstermine in allen weiteren Städten und Gemeinden des Kreises vergeben.

Die Ausbildungsvermittlung betreut Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr sowie sonstige Ausbildungssuchende. Vor einer

Ausbildungsaufnahme sind oft intensive Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung begleiten den Prozess der Ausbildungssuche. Die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster stellt Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung bereit. Die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung arbeiten eng mit der Berufsberatung und weiteren Akteuren des Ausbildungsmarktes zusammen und verantworten die Heranführung an und die Vermittlung in den Ausbildungsmarkt.

In Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden die Leistungen verschiedener Akteure in einer Jugendberufsagentur abgestimmt und Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam rechtskreisübergreifend beraten. Das Angebot der Jugendberufsagentur soll stetig weiterentwickelt werden, um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen niederschwellige Zugänge zu ermöglichen und passgenaue Angebote zu unterbreiten.

Mit dem Projekt „Restart“ versucht ein Bildungsträger – im Auftrag des Jobcenters – entkoppelte Jugendliche und junge Erwachsene durch besonders niederschwellige Zugänge und aufsuchende Arbeit, die Zielgruppe dahingehend zu bewegen, Förderleistungen diverser Sozialleistungsträger anzunehmen. Damit soll verhindert werden, dass die Zielgruppe sich selbst ohne Perspektive überlassen bleibt.

Im Kompetenzteam Migration werden Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund betreut. Die geflüchteten Menschen aus der Ukraine erhalten seit Juni 2022 durch unsere Fachkräfte Unterstützung bei der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt.

Die Fachkräfte im Kompetenzteam Migration verfügen über Kenntnisse der Bedarfs- und Problemlagen der Flüchtlinge, sind sehr gut vernetzt mit weiteren relevanten Akteuren der Flüchtlingsarbeit und haben zudem einen guten Überblick über örtliche Sozialstrukturen und Förderangebote für diese Zielgruppe. Sie stabilisieren, aktivieren, qualifizieren und vermitteln die Geflüchteten in Arbeit. Für die Beratung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern sowie anderen Ausbildungsplatzsuchenden sind die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung des Jobcenters zuständig.

Das Kompetenzteam Migration ist an den Standorten Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf tätig.

Das Projekt- und Planungsteam bündelt neben den Querschnittsthemen die Planung, Umsetzung und Evaluation von Projekten. Es führt außerdem Maßnahmeplanung und -evaluation, Analysen, qualitätssichernde Maßnahmen und IT-Support durch. In diesem Team findet keine Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten statt. Der Sitz des Projekt- und Planungsteams befindet sich in Ahlen.

Der Werkcampus wurde nach erfolgter Zertifizierung im Jahr 2017 als eigenständige Organisationseinheit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf eingerichtet, zunächst nur am Standort Warendorf und seit 2021 auch in Ennigerloh. Der neueste Standort ist seit September 2023 in Beckum entstanden. In dieser Organisationseinheit werden keine hoheitlichen Aufgaben des Jobcenters wahrgenommen, sondern ausschließlich Maßnahmen nach § 45 SGB III für erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Kreis Warendorf in Selbstvornahme durchgeführt.

Im Sachgebiet aktivierende Leistungen werden etwa 11.000 ELB betreut. Im besonderen Fokus stehen:

- Neuantragstellende
- Langzeitleistungsbeziehende
- Alleinerziehende
- Schülerinnen/Schüler und Ausbildungssuchende
- Geflüchtete

Grundsätzlich werden – mit Ausnahme der Ausbildungsvermittlung – alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einer Integrationsfachkraft überstellt. Damit wird ein ganzheitlicher und systemischer Ansatz verfolgt, der den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft als oberstes Ziel verfolgt. Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden setzt voraus, an den Ressourcen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. der gesamten Bedarfsgemeinschaft anzusetzen und eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Darüber hinaus sollen als präventiver Ansatz auch die Kinder in Bedarfsgemeinschaften in den Blick genommen werden und bei Bedarf auf Unterstützungsleistungen von relevanten Sozialpartnern (z. B. Jugendämter) und Angeboten (z. B. Leistungen für Bildung und Teilhabe) hingewiesen werden.

Bei Neuantragstellenden werden neben der Sicherstellung des Lebensunterhalts nach Antragstellung auch Integrationsmaßnahmen eingeleitet. Ziel ist eine schnelle (Re)Integration in den ersten Arbeitsmarkt sowie bei Bedarf ein zügiger Zugang zu beruflicher Qualifizierung. Personen, die aufgrund von Krisen in den SGB II-Leistungsbezug gelangen, werden individuell betrachtet. Denn nicht für jeden Selbstständigen oder Empfänger von Kurzarbeitergeld ist eine berufliche Veränderung in der Anfangsphase erforderlich oder angemessen.

Alleinerziehende werden von speziell für diese Zielgruppe geschulten Integrationsfachkräften betreut, die die besonderen Problemlagen dieser Personengruppe und die jeweiligen Netzwerke kennen. Unterstützt werden die persönlichen Ansprechpartnerinnen durch den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters Kreis Warendorf.

Die Integrationsfachkräfte der Ausbildungsvermittlung spezialisieren sich auf die Betreuung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ab 15 Jahren und bieten besonders enge Unterstützung an. Ziel ist es, bereits frühzeitig die Weichen für eine Ausbildungsaufnahme zu stellen und bei Bedarf entsprechende Unterstützungsleistungen anzubieten. Die Hauptaufgabe der Beratungsarbeit besteht darin, eine Grundlage und Motivation für den Einstieg in eine Ausbildung zu schaffen. Es gibt keine Altersbeschränkung für die Betreuung durch die Ausbildungsvermittlung.

Im Jahr 2024 stehen dem Jobcenter Kreis Warendorf rund 10,5 Millionen € zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung.

Diese Mittel werden für unterschiedliche Leistungen erbracht: Vielfach handelt es sich dabei um Ermessensentscheidungen des Jobcenters, welche Leistungen für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt im Einzelfall erforderlich sind.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherung haben

- Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind oder
- Personen, die die Altersgrenze (65 – 67 Jahre) erreicht haben.

Die Leistungen werden erbracht, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen.

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Daneben gibt es – wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – auch einmalige Leistungen und Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Bewilligung der Leistungen außerhalb von Einrichtungen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Delegationssatzung.

<i>Die Regelsätze betragen:</i>	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Personen, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	432 €	446 €	449 €	502 €	563 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebens-partner, die zusammen in einer Wohnung leben oder nicht in einer Wohnung, sondern im persönlichen Wohnraum nach § 42a SGB II leben	389 €	401 €	404 €	451 €	506 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	345 €	357 €	360 €	402 €	451 €

In der Grundsicherung entfällt ein Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern. Nur wenn das Einkommen von Eltern oder Kindern sehr hoch ist (jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 €), entfällt der Grundsicherungsanspruch.

Seit 2014 werden die Nettoaussgaben der Grundsicherung zu 100 % vom Bund erstattet.

Jahr	- außerhalb von Einrichtungen		- innerhalb von Einrichtungen
	Aufwand	Ø Leistungsbeziehende -- Fälle	Aufwand
2020	21.628.960 €	3.464 -- 3041	828.312 €
2021	22.778.046 €	3.406 – 3.049	796.640 €
2022	24.486.105 €	3.474 – 3.127	862.750 €
2023	27.852.572 €	3.605 – 3.222	938.353 €
Haushaltsansatz 2024	30.502.600 €	3.530 – 3.135	1.026.700 €

Seit 2020 sind auch die Fälle in der besonderen Wohnform berücksichtigt. Die Fallzahl für 2024 ist mit 435 Fällen angesetzt. Für die Bewohnerinnen und Bewohner in der besonderen Wohnform besteht eine deutliche Kostenintensität.

Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen erhalten Menschen innerhalb von vollstationären Pflegeeinrichtungen, wenn deren Einkommen den rechnerischen Anteil für den Lebensunterhalt nicht decken kann.

Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit nach dem SGB II für das Jobcenter des Kreises Warendorf

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als Optionskommune die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II übernommen. Damit verbunden ist die alleinige Betreuung von Langzeitarbeitslosen im Rechtskreis SGB II durch den Kreis Warendorf. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem SGB II arbeiten das Gesundheitsamt und das Jobcenter eng zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich dabei u. a. auf die medizinische Begutachtung von Leistungsberechtigten des Jobcenters durch das Gesundheitsamt im Hinblick auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. Die Begutachtungen werden überwiegend von erfahrenen Ärzten auf Honorarbasis, aber auch von Ärztinnen des Gesundheitsamtes durchgeführt. Sie dienen dem Jobcenter u. a. als

Grundlage für das Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger, eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit zu erstellen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Begutachtungskapazitäten gab es im Jahr 2020 einen Rückgang erstellter Gutachten. Seit 2021 ist jedoch wieder ein kontinuierlicher Anstieg der Gutachtenzahlen zu verzeichnen.

Anzahl der beauftragten Gutachten pro Jahr:

Jahr	Anzahl Medizinischer Gutachten	Anzahl sozial-psychiatrischer Gutachten	Anzahl Gutachten gesamt
2019	379	301	680
2020	85	75	160
2021	180	50	230
2022	236	110	346
2023	306	153	459

Gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf

Das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf legt schon seit dem Jahr 2007 bei der Gesundheitsförderung und Prävention im Kreisgebiet einen Schwerpunkt auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu Bewegungsmangel und Übergewicht frühzeitig begegnet werden.

Die Kita- und Schulverpflegung wird zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Lebensraums Kita und Schule. So haben Essen und Trinken an diesen Bildungsorten Einfluss auf die Lern- und Leistungsfähigkeit, die Regeneration und eine gute körperliche und geistige Entwicklung. Mit und bei dem Essen und Trinken in Kita und Schule werden aber auch Kompetenzen erworben, die über viele Jahre einen Teil der Ernährungsbildung als lebensbegleitenden Prozess ausmachen.

Unter Moderation der Gesundheitsplanerin wurde ein Qualitätsentwicklungsprozess für eine gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf angestoßen. Dazu wurden zwei zielgruppenspezifische Projektgruppen einberufen, die eine kooperative Vernetzung und systemübergreifende Zusammenarbeit von Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtungen, Schule, Jugendhilfe und weiteren Arbeitsfeldern ermöglichen und bestärken. Das Gesundheitsamt hat in diesem Zusammenhang von Beginn an eine prozessbegleitende fachliche Unterstützung durch die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW erhalten.

Die Förderung einer gesunden Kita- und Schulverpflegung wurde im Jahr 2019 erneut in das vom Kreistag beschlossene Handlungsprogramm des Kreisentwicklungskonzeptes WAF 2030plus aufgenommen.

Regelmäßige Veranstaltungsangebote

In Kooperation mit der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW und weiteren Kooperationspartnern wie zum Beispiel mit dem Amt für Jugend und Bildung und dem Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf konnten auch in den Jahren 2022 und 2023 Workshops und Veranstaltungen zur guten Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf angeboten werden.

Im Jahr 2022 wurde erneut der sogenannte „Food Express“ für alle, die mit der Schulverpflegung in Schulen beauftragt sind, als Online-Angebot durchgeführt. Nach dem Motto „Ihre Fragen – Unsere Antworten!“ hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Fragen in einer 45-minütigen online-Fragerunde zu stellen. Expertinnen der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW gaben Antworten, Anregungen und Tipps für die Schulverpflegung vor Ort. Auch die Veranstaltung „Check Dein Essen“ im März 2023 wurde im Online-Format angeboten. Ziel war es, bei Kindern und Jugendlichen ab der 7. Klasse bis zum Berufsgrundschuljahr die ernährungsbezogene Konsumkompetenz zu stärken.

Ende April 2023 wurde auf dem Hof Lohmann in Freckenhorst ein „Bio kann jeder“ Workshop in Kooperation mit dem Münsteraner Beratungsunternehmen a'verdis angeboten. Zu dem Workshop waren unter anderem Leitungen und Träger der Kita-Einrichtungen und Schulen

eingeladen. Sie erhielten praktische Informationen darüber, wie ein zeitgemäßes Essensangebot mit Bio-Lebensmitteln geschaffen werden kann.

Die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW wird auch im Jahr 2024 den Kreis Warendorf wieder mit kostenfreien digitalen Workshop-Themen unterstützen. So sind beispielsweise auch wieder Online-Seminare zum Thema „Hygiene in der Schulverpflegung im Kreis Warendorf“ im Kreis Warendorf in der Planung.

Aufwand für das Jahr:

2020	0 €
2021	0 €
2022	0 €
2023	0 €
Haushaltsansatz 2024	2.000 €

Hebammenzentrale Münsterland des Hebammennetzwerkes Münsterland e.V.

Der gemeinnützige Verein Hebammennetzwerk Münsterland e.V. hat im April 2016 das Projekt Hebammenzentrale ins Leben gerufen. Die Ziele der Hebammenzentrale sind:

- Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für Schwangere und junge Familien im Münsterland zur Unterstützung bei der Suche nach einer Hebammenbetreuung
- Verbreitung von Informationen über die Leistungen der Hebammenhilfe
- Koordinierung der angebotenen Hebammenleistungen
- Förderung der Präsenz von Hebammen am Gesundheitsmarkt im Münsterland
- Qualitätssicherung der Hebammenarbeit durch Fortbildungsangebote

Der Kreis Warendorf unterstützt das Angebot seit 2019 mit einem jährlichen Zuschuss von 2.750 €.

Heimerziehung für Minderjährige

Heime

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsnotstände. Besonders ältere Kinder und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und -störungen aus defizitären Elternhäusern bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Bei einer Heimerziehung wird immer auch das Ziel verfolgt, das Kind möglichst wieder in den elterlichen Haushalt zurückzuführen. Dieses Ziel verfolgt das Amt für Jugend und Bildung in den vergangenen Jahren vorrangig. Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, der Heimeinrichtung und dem Elternhaus erforderlich. Deshalb wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. (Erziehungshilfe St. Klara) ein Kooperationsvertrag geschlossen. Ziel ist es, mit einer ortsnahen Versorgung und einer eng abgestimmten Hilfeplanung, die Rückführung zu ermöglichen. Hierzu zählen ein besonderes Wohngruppenkonzept und eine Elternberatung, damit die Rückführung in die Familie gelingen kann.

Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung

Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Verselbständigung führen.

Die Auswahl des Heimplatzes sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den

Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Bildung.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Tagessatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, Taschengeld, etc. sind nicht im Tagessatz enthalten.

Aufwand für das Jahr (nur Minderjährige):

2020	4.264.783 €
2021	4.462.904 €
2022	6.087.881 €
2023	7.517.707 €
Haushaltsansatz 2024	7.110.000 €

Entwicklung der Heimunterbringungen	minderjährig	volljährig
Stand 31.12.2020	62	8
Stand 31.12.2021	69	10
Stand 31.12.2022	88	9
Stand 31.12.2023	95	14

Hilfe für junge Volljährige

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige stellt folgende Tabelle dar:

	Heimerziehung	Familienpflege
2020	491.426 €	229.522 €
2021	389.878 €	349.345 €
2022	628.895 €	431.530 €
2023	762.275 €	493.619 €
Haushalts- ansatz 2024	760.000 €	465.000 €

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die nicht selbst oder als Angehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können.

Liegen die Voraussetzungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor, so gehen diese Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vor.

Der Begriff "notwendiger Lebensunterhalt" umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und anderen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Vorsorge

Daneben gibt es noch einmalige Leistungen für die Erstausrüstungen der Wohnung, für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten.

Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe. Damit werden Bedarfe

für Schulausflüge und Klassenfahrten,

- für persönlichen Schulbedarf,
- für eine angemessene Lernförderung,
- für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt.

Die Regelsätze betragen:			ab	ab	ab
	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Personen, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	432 €	446 €	449 €	502 €	563 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebenspartner, die zusammen in einer Wohnung leben oder nicht in einer Wohnung, sondern im persönlichen Wohnraum nach § 42a SGB II leben	389 €	401 €	404 €	451 €	506 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	345 €	357 €	360 €	402 €	451 €
<i>für Haushaltsangehörige</i>					
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	328 €	373 €	376 €	420 €	471 €
vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	308 €	309 €	311 €	348 €	390 €
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	250 €	283 €	285 €	318 €	357 €

Leistungen	2020	2021	2022	2023	Prognose 2024 *
Leistungen außerhalb von Einrichtungen	2.177.542 €	2.206.263 €	2.169.964 €	2.504.463 €	2.945.000 €
Anzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen (Durchschnitt)	314	251	240	258	262
Leistungen innerhalb von Einrichtungen (komplett)	391.546 €	364.465 €	438.018 €	485.304 €	545.000 €
Aufwand gesamt	2.569.088 €	2.570.728 €	2.607.982 €	2.989.767 €	3.490.000 €

Hilfe zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit ist im fünften Kapitel des SGB XII geregelt. Hier kann in Einzelfällen eine direkte Leistung für die vorbeugende Gesundheitshilfe sowie Hilfen zur Familienplanung, bei Schwangerschaft und Mutterschaft und bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation gewährt werden. Im Wesentlichen handelt es sich aber um Ausgaben für Personen, die als Betreuungskunden bei den Krankenkassen angemeldet werden, weil sie nicht über eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen werden können.

Die Abrechnung der sogenannten Betreuungskunden nach § 264 SGB V über die Krankenkassen genießt Vorrang vor Einzelabrechnungen mit Ärzten oder Krankenhäusern. Die Krankenkassen sind berechtigt, für die

Abrechnungen 5 % Verwaltungsgebühren zu erheben. Am 17.07.2024 waren insgesamt 323 Personen aus dem Kreis Warendorf bei einer Krankenkasse als Betreuungskunde angemeldet. Aufgrund des Rechtskreiswechsels der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab dem 01.06.2022 steigen die Fallzahlen an. Eine reguläre Krankenversicherung in Deutschland für geflüchtete Menschen aus der Ukraine gibt es nicht, da die Ukraine nicht zur Europäischen Union gehört.

Da bei den Betreuungskunden immer die tatsächlich angefallenen Kosten (und keine Versicherungsbeiträge) abgerechnet werden und insbesondere eine große Krankenkasse mit etwa einjähriger Verzögerung abrechnet, ist eine genaue Kalkulation der Kosten kaum möglich

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Hilfe zur Gesundheit	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Haushaltsansatz 2024
Leistungen a. v. E.	640.914 €	1.414.256 €	3.023.452 €	1.972.296 €	2.359.000 €
Leistungen i. E.	90.548 €	261.498 €	272.556 €	39.295 €	400.000 €
Verwaltungskosten der Krankenkassen	41.447 €	54.603 €	153.236 €	43.427 €	137.950 €
insgesamt	772.909 €	1.730.356 €	3.479.244 €	2.055.018 €	2.739.450 €

→ Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz, Arzneien pp. sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem SGB XII.

Die letzte anspruchsberechtigte Person im Kreis Warendorf ist im Jahr 2019 verstorben, nachträgliche Abrechnungen sind noch möglich.

Die letzte Zahlung in Höhe von 244 € erfolgte in 2020.

Hilfe zur Pflege

→ Ambulante Hilfe zur Pflege

Anspruch auf Gewährung von ambulanter Hilfe zur Pflege besteht ab einer Einstufung in den Pflegegrad 2. Bei Pflegegrad 1 kann nur eingeschränkt Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel gewährt werden.

Die ambulante Hilfe zur Pflege wird gewährt, wenn die von den Pflegekassen gewährten Leistungen nicht ausreichen, um die erforderliche Pflege im häuslichen Bereich sicher zu stellen oder wenn keine Pflegeversicherung besteht.

Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

Zur verbesserten Steuerung des sozialhilfe-rechtlichen Grundsatzes "ambulant vor stationär" gibt es eine Clearingstelle beim Kreis Warendorf. Das Clearingverfahren setzt immer dann ein, wenn bei Menschen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege in die Häuslichkeit gefährdet ist. Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange ambulant versorgt werden, damit eine Heimunterbringung vermieden oder verzögert wird.

Die Pflegestärkungsgesetze haben überwiegend zu Leistungsverbesserungen geführt. Die Leistungsbeträge in der ambulanten Pflege sind erhöht worden.

Insgesamt ist eine erhebliche Steigerung der Kosten im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege zu

beobachten. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Wohnform der Wohngemeinschaften immer beliebter wird, dafür aber vergleichsweise höhere Kosten übernommen

werden müssen. Auch sind die Kosten in den Wohngemeinschaften in den letzten 1 ½ Jahren von den Trägern stark erhöht worden.

Ambulante Hilfe zur Pflege	2020	2021	2022	2023	Haushalts- ansatz 2024
Aufwand	1.063.063 €	1.361.430 €	1.361.430 €	1.980.125 €	1.834.000 €
Fälle (Jahresdurchschnitt)	103	120	113	151	150

→ Stationäre Hilfe zur Pflege

Seit den Pflegestärkungsgesetzen II und III zum 01.01.2017 muss (im Regelfall) bei einer stationären Unterbringung in einem Pflegeheim eine Einstufung in den Pflegegrad 2 vorliegen. Zudem sind durch den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil die Kosten in den Pflegegraden 2 bis 5 immer gleich hoch.

Die Pflegekasse übernimmt nach § 43 SGB XI einen pauschalen Leistungsbetrag. Dieser beträgt je Kalendermonat und Pflegegrad:

Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Eine wesentliche Änderung ist, dass seit dem 01.01.2022 ein prozentualer Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege gewährt wird. Dieser ist gestaffelt nach der Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung und wurde zum 01.01.2024 erhöht:

Verweildauer	ab 2024
bis zu einem Jahr	15 %
ein Jahr bis unter 2 Jahre	30 %
2 Jahre bis unter 3 Jahre	50 %
mehr als 3 Jahre	75 %

Neben der Hilfe zur Pflege werden Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 ff. SGB XII gewährt (siehe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z. B. auch Bekleidung) und, wenn keine Krankenversicherung besteht die Krankenhilfenkosten übernommen.

Jahr	Aufwand	Ø Hilfeempf.
2020	8.576.626 €	747
2021	9.309.838 €	771
2022	6.191.868 €	654
2023	7.134.199 €	702
Haushaltsansatz 2024	7.090.000 €	740

Am 01.01.2020 ist das Angehörigenentlastungsgesetz in Kraft getreten. Die Unterhaltsheranziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern ist bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 € ausgeschlossen. Seit Anfang 2020 werden vermehrt Anträge auf Hilfe zur Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern gestellt, deren Kinder bislang ungedeckte Heimkosten aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlt haben. Die Leistungsverbesserungen der Pflegestärkungsgesetze sind ab dem Jahr 2017 zu spüren. Dies liegt insbesondere an den neuen Leistungsbeträgen der Pflegeversicherung und den Zahlungen der Pflegekasse für den Besitzstand.

Seit 2019 steigen die Kosten kontinuierlich wieder an. Dieser Trend wird sich auch in 2024 fortsetzen. Durch den zusätzlichen monatlichen Leistungszuschlag der Pflegekassen, der an die Aufenthaltsdauer in den stationären Einrichtungen geknüpft ist und ab dem 01.01.2022 ausgezahlt wird, eine kurzfristige Entlastung. Aufgrund der Inflation und der gestiegenen Energiekosten sowie der ab dem 01.09.2022 geltenden Verpflichtung der zugelassenen Pflegeeinrichtungen, eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages zu zahlen, werden die Kosten weiter steigen.

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel):

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Ziel der Hilfe ist es, durch Befähigung zur Selbsthilfe die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Hilfeart ist immer nachrangig gegenüber allen anderen Hilfearten. Für die Gewährung ambulanter Leistungen sind die

kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig, bei Leistungsgewährung in stationärer oder teilstationärer Form bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der LWL.

Hilfen in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel):

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren Lebenslagen. Hierzu zählen die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen und die Bestattungskosten (sh. auch Seite 16).

Hilfeart	2020	2021	2022	2023	Haushalts-Ansatz 2024
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kap. SGB XII)	8.859 €	6.293 €	30.959 €	10.749 €	35.000 €
Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kap. SGB XII):					
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	0 €	0 €	2.717 €	0 €	2.000 €
Blindenhilfe	4.797 €	6.831 €	3.506 €	6.338 €	6.000 €
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	958 €	1.345 €	16.869 €	1.982 €	3.000 €

Inklusionsbeirat

Der Kreis Warendorf hat vor vielen Jahren im Interesse der im Kreis Warendorf wohnenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat gebildet. Aufgabe dieses Beirates ist es, an der Verbesserung der Lebensqualität und der Lösung der besonderen Probleme von Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf mitzuwirken. Dabei soll er Ideen entwickeln, Anregungen entgegennehmen und beraten. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen, aber auch dem Landrat Empfehlungen geben.

Seit 2019 ist der Kreis Warendorf assoziiertes Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe NRW.

In der Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen am 05.02.2020 hat die LAG Selbsthilfe NRW das Projekt „Politische Partizipation passgenau“ vorgestellt. In der sich anschließenden Diskussion haben die Mitglieder des Beirates eine Überarbeitung der aktuellen Beiratsrichtlinien für sinnvoll erachtet. Aus Mitgliedern des Beirates hat sich eine Arbeitsgruppe zusammengefunden, die sich intensiv mit diesem Thema beschäftigt hat.

Die LAG hat den Prozess begleitet und moderiert sowie Empfehlungen für eine Neufassung der Richtlinien vorgestellt.

Eine Empfehlung war u. a. die Umbenennung des Beirates für Menschen mit Behinderungen in Inklusionsbeirat.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.06.2023 die Umbenennung sowie die geänderten Richtlinien beschlossen.

Gemäß den geänderten Richtlinien gehören dem Inklusionsbeirat an:

- a) der/ die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
- b) je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Parteien
- c) bis zu fünf Vertreterinnen / Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
- d) bis zu zehn Vertreterinnen / Vertreter von Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- e) zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- f) eine Vertreterin / ein Vertreter von Fördervereinen der Einrichtungen /Angebote für Menschen mit Behinderungen
- g) die Sprecherin / der Sprecher des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
- h) zwei Vertreterinnen / Vertreter der Gewerkschaften
- i) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitgeber
- j) eine Vertreterin / ein Vertreter der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster mit beratender Stimme
- k) zwei Vertreterinnen / Vertreter der kommunalen Inklusionsbeauftragten
- l) der Landrat bzw. eine von ihm bestellte Vertreterin / ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme.

Der Inklusionsbeirat tagt in der Regel zweimal jährlich.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Jugend und Bildung ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Seit dem 01.01.2009 hat das Amt für Jugend und Bildung in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreis Warendorf die Outlaw gGmbH damit beauftragt, eine Inobhutnahmeeinrichtung im Kreis Warendorf zu betreiben. Die Outlaw gGmbH unterhält in Beelen eine Einrichtung in der drei Plätze (1,5 Plätze für Mädchen und 1,5 Plätze für Jungen) vorgehalten werden. Im Bedarfsfall können bis zu sechs Jugendliche gleichzeitig aufgenommen werden.

Die Inobhutnahme beinhaltet eine akute Krisenklärung mit dem Ziel, möglichst eine Rückführung des Jugendlichen in die eigene Familie zu ermöglichen. Ist eine Rückführung nicht möglich, soll eine Perspektivklärung – auch in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Einrichtung – erfolgen.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr steht eine Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung. Ziel ist es eine weitere Bereitschaftspflegefamilie zu akquirieren. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu max. 3 Monaten Aufnahme finden. In dieser Zeit wird

der konkrete Hilfebedarf erhoben und der weitere Verbleib geklärt (Kurzzeitpflege).

Das Amt für Jugend und Bildung ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kinder und Jugendlichen

Das Amt für Jugend und Bildung hat ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen.

Es wird geklärt, ob eine Zusammenführung mit verwandten Personen im In- oder Ausland möglich ist. Weiter ist zu berücksichtigen, ob das Wohl der Kinder oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet wäre. Der junge Mensch wird hierbei bei allen Entscheidungen unmittelbar beteiligt. Das Amt für Jugend und Bildung legt besonderen Wert auf die Erhaltung der persönlichen Beziehungen und geäußerten Wünsche der Flüchtlinge.

Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

Nach Klärung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist die Inobhutnahme durchzuführen. Das Amt für Jugend und Bildung hält mit dem Mütterzentrum e.V. stationäre Einrichtungen für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge vor. Hier werden die jungen Menschen betreut, versorgt und der Spracherwerb sowie die Integration gefördert. Sofern die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ihrem Wohl am besten entsprechend in ihren Fluchtgemeinschaften oder bei Verwandten Personen untergebracht sind, leistet das Amt für

Jugend und Bildung Hilfe durch Beratung und Unterstützung durch ambulante Hilfen.

Im Besonderen wird auf die Integration der jungen Menschen hingewirkt.

Die Kosten für die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen werden durch das Land getragen. In den nachfolgenden Kosten und Fallzahlen sind diese nicht berücksichtigt.

Aufwand für das Jahr:

2020	204.498 €
2021	380.235 €
2022	580.854 €
2023	387.619 €
Haushaltsansatz 2024	580.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt- Fallzahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2020	41	22	19
2021	64	36	28
2022	70	31	39
2023	54	14	40

Inobhutnahme in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege- familien	Gesamt- Fall- zahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2020	0	0	0
2021	6	3	3
2022	7	2	5
2023	10	5	5

Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW

Nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) werden ambulanten Pflegediensten, vollstationären Dauereinrichtungen sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gefördert.

→ Förderung der Ambulanten Pflegedienste

Ziel ist es u. a. eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach § 12 APG NRW werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen) in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Förderung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2020	635.585	1.366.508 €
2021	663.157	1.425.788 €
2022	700.307	1.505.662 €
2023	697.825	1.500.325 €
Haushalts- ansatz 2024	729.302	1.568.000 €

Mit der deutlichen Steigerung der ambulanten Investitionskosten ist auch eine adäquate Steigerung der Pflegestunden verbunden.

→ Förderung für Angebote der Kurzzeitpflege und für teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Finanziert werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Gem. § 13 APG NW in Verbindung mit der Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) hat der Kreis Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen Zuschuss für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen, wenn die Nutzerinnen und -nutzer

- einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Warendorf hatten.

Für Personen, die nicht gesetzlich pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch gemäß § 14 APG NRW; die Investitionskosten werden – bei entsprechender Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

Seit 2020 sind vom Kreis Warendorf nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Aufwand	Bewilligungen
2020	1.352.194 €	1.017
2021	1.662.464 €	1.059
2022	1.769.186 €	1.126
2023	2.083.630 €	1.322
Haushaltsansatz 2024	1.850.000 €	1.150

Die Ausgaben für den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss steigen kontinuierlich an. Grund dafür sind verbesserte Angebotsstrukturen insbesondere durch neue Tagespflegeeinrichtungen im Kreisgebiet.

→ Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen durch Pflegewohngeld

Zur Finanzierung der Investitionskosten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung kann Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern nach § 14 APG NRW Pflegewohngeld gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und der nicht getrenntlebenden (Ehe-)Partner zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Davon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem SGB XII im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte.

Abweichend vom SGB XII beträgt die Vermögensgrenze 10.000 € für Alleinstehende und 15.000 € für (Ehe-)Paare. Zudem wird bei der Anrechnung des Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von max. 50 € monatlich berücksichtigt.

Pflegewohngeld kann als Darlehen bewilligt werden. Ansprüche (z. B. aus Schenkungen) kann der Kreis Warendorf auf sich überleiten.

Jahr	Aufwand	Ø Hilfeempfänger
2020	6.497.037 €	904
2021	6.404.422 €	890
2022	5.827.545 €	841
2023	6.320.942 €	858
Haushalts- ansatz 2024	6.319.000 €	890

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Vier Personalstellen für die Jugendpflege sind auf die vier Regionalbezirke verteilt und sind in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte gepflegt und im Sinne der Beteiligung der jungen Menschen genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr; beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendmedienschutz sowie Angebote der Jugendhilfe an Schulen.

Bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit sind geschlechtsspezifische Interessen und

Bedürfnisse im Sinne einer Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Das Amt für Jugend und Bildung leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- Förderung der Arbeit der Jugendverbände und –vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit, Schulungen
- Förderung von offenen und aufsuchenden Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft
- Förderung von Angeboten der Jugendhilfe an Schulen sowie Präventionsmaßnahmen
- Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Entwicklung, Koordinierung und Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche
- Initiierung, Begleitung und Auswertung von Beteiligungsprojekten; Begleitung von Projekten der eigenständigen Jugendpolitik in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden
- Unterstützung der Vereine und Verbände im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten in Form von austauschtreffen auf kommunaler Ebene und Angeboten von Schreibwerkstätten für Vereine und Verbände in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund.

Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Besondere Schwerpunkte sind z. Zt.:

- die Alkoholprävention (Angebot für die Jahrgangsstufen 8 und 9)
- Jugendschutzkontrollen
- der Jugendmedienschutz mit Infoveranstaltung für Eltern zum Thema Internet, Medienparcours für die 3. bzw. 4. Klassen, Begleitung der Medienscouts an weiterführenden Schulen
- Elterntalk – ein Angebot für Eltern zum Austausch über Medienerziehung
- Elternabende in Präsenz und digital an Schulen zur Stärkung der Erziehungskompetenz bei kritischen Fragen zur Medienerziehung oder zum Umgang mit Alkoholkonsum von Jugendlichen

Eine weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit.

Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.

Fachlich ergänzt das Feld der Jugendsozialarbeit die Arbeitsform der Schulsozialarbeit. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte.

Im Rahmen der Landesinitiative Kein Abschluss ohne Anschluss KAoA findet hinsichtlich der Handlungsfelder von KAoA eine Zusammenarbeit mit den Schulen in der Berufsorientierung statt. Auch die Studien- und Berufswahlkoordinatorinnen und -koordinatoren der einzelnen Schulen sind mit der Schulsozialarbeit mit Blick auf die Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler im Austausch.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen eingesetzt. Im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit gelingt es, Kontakt zu jungen Menschen aufzubauen, die ihre Freizeit bevorzugt im öffentlichen Raum verbringen.

Gesamtaufwendungen für Jugendarbeit, Jugendschutz und Jugendsozialarbeit für das Jahr:

2020	132.989 €
2021	227.304 €
2022	225.523 €
2023	218.183 €
Haushaltsansatz 2024	263.250 €

"Kinderärztinnen und -ärzte empfehlen: Besser essen. Mehr bewegen."

Das Kreisgesundheitsamt setzt sich gemeinsam mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis Warendorf für ein gesundes Ernährungs- und Bewegungsverhalten von Familien mit Kindern im Alter bis zu fünf Jahren ein.

Essgewohnheiten werden bei Kindern sehr früh und dauerhaft geprägt. Deshalb ist eine rechtzeitige, kompetente, entwicklungsbegleitende Ernährungsberatung durch die Kinderarztpraxis ein möglicher Weg der Vorbeugung. Ebenso ist eine Anleitung zur Bewegungserziehung und -förderung erforderlich, um Übergewicht und ernährungsabhängige Erkrankungen im Zeitalter der Bildschirmmedien vorzubeugen.

Eltern, die mit ihren Kindern die Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 wahrnehmen, erhalten seit April 2014 von den Kinderärztinnen und Kinderärzten ein Merkblatt mit Hinweisen zum Thema gesunde Ernährung und Bewegung. Alle niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzte im Kreis nehmen an dem Projekt teil.

Zielgruppe und Projektdurchführung

Das Ziel ist, alle Eltern in den Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 mittels Informationsblätter gezielt und verständlich über gesunde Ernährung und Bewegung zu informieren und zu beraten, wie sie mit ihrem Kind altersgerecht umgehen sollten, um dessen optimale gesundheitliche Entwicklung zu fördern.

Die bunten Informationsblätter werden von den medizinischen Fachangestellten in das gelbe

Früherkennungsheft gelegt. Eltern erhalten in übersichtlicher und verständlicher Form die wichtigsten Informationen für die jeweilige Altersgruppe. Ein besonderes Augenmerk wurde daraufgelegt, dass die Tipps und Hinweise alltagstauglich und fachlich korrekt sind.

Die Vorderseite der Merkblätter fasst Empfehlungen zu den Themen Ernährung und Bewegung in Kurzform zusammen, die jeweils auf der Rückseite ausführlich erklärt werden. Zuhause können die Eltern diese kompakten Informationen jederzeit nachlesen. Ein QR-Code auf dem Blatt ermöglicht es, direkt auf der qualitätsgesicherten Internetseite www.gesund-ins-leben.de weiterführende Informationen abzurufen.

Ursprünglich wurde das Projekt im Kreis Herford entwickelt und erprobt. Mit Unterstützung des damaligen Qualitätszirkels der Kinderärzte im Kreis Warendorf konnte das Projekt auch im Kreis Warendorf etabliert werden.

Aktualisierung

Das bundesweite Netzwerk „Gesund ins Leben“ hat zwischenzeitlich aktualisierte Handlungsempfehlungen zu einer altersgerechten Ernährung und Bewegung veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund ist es nötig geworden, die Informationsblätter zu überarbeiten. Sowohl die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW als auch das Netzwerk Gesund ins Leben, Bundeszentrum für Ernährung, haben bei den Überarbeitungen der Themen Ernährung und Bewegung fachlich unterstützt. Die Informationsblätter haben zudem ein neues Layout erhalten.

Umsetzungsstand

Die beteiligten Kinderärztinnen und Kinderärzte bestellen regelmäßig neue U2 bis U9 Informationsblätter bei der Gesundheitsplanerin.

Das Projekt wird fortgeführt.

Aufwand für das Jahr:

2020	1.131,00 €
2021	934,15 €
2022	0 €
2023	2.510,90 €
Haushaltsansatz 2024	1.000,00 €

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien:

- Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen
- Kinder am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben
- zugewanderte Kinder und Jugendliche aus dem Ausland
- Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung
- Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und Arzthelferinnen 6 regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen sowie in den drei Dienststellen Warendorf, Ahlen und Beckum.

Bei den Untersuchungen in vorschulischen Tageseinrichtungen oder Schulen, erfolgt u.a. eine Beratung der Eltern und der pädagogischen Fachkräfte zu individuellen und allgemeinen Gesundheitsfragen. Es werden Informationen zu Fragen der gesunden Kindesentwicklung und zu Impfungen gegeben.

Zusätzlich werden durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst kinder- und jugendmedizinische Gutachten erstellt und entwicklungsverzögerte und behinderte Kinder

entwicklungsdiagnostisch untersucht, z.B. vor der Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten.

Sprechstunden in den Kindertageseinrichtungen

Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, die im kommenden Sommer eingeschult werden, oder an Kinder mit einem besonderen Bedarf an sozial-medizinischer Beratung. Die Untersuchung findet im Kindergarten statt und umfasst die Erhebung der gesundheitlichen Vorgeschichte und des Impfstatus, die Durchführung von Hör- und Sehtest, die Entwicklungsbeobachtung (Fein- und Grobmotorik, Wahrnehmung, Sprache), die Elternberatung und die Beratung der Erzieherinnen und Erzieher zu Fördermaßnahmen und/oder gesundheitlichen Erfordernissen in der Einrichtung, nach Einverständnis der Eltern.

Schulanfängeruntersuchungen und Schuleingangsuntersuchung für „Seiteneinsteigende“

Schulanfängeruntersuchungen erreichen durch gesetzliche Verpflichtung alle Kinder vor ihrer Einschulung.

Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung und ebenso die Schuleingangsuntersuchungen für seiteneinsteigende Kinder und Jugendliche finden im Gesundheitsamt statt.

Die sogenannte „Einschulungsuntersuchung“ ist ein gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil des Schulaufnahmeverfahrens für alle schulpflichtigen Kinder.

Die schulärztlichen Teams untersuchen, ob die wichtigsten gesundheitlichen Voraussetzungen für den späteren Lernerfolg erreicht sind. Sie berücksichtigen neben der körperlichen Gesundheit besonders die Bereiche Sehen, Hören, Motorik, Wahrnehmung und Sprache.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Schulärztliche Sprechstunden

An den Förderschulen für körperliche/motorische und geistige Entwicklung werden offene schulärztliche Sprechstunden angeboten.

Behindertenfürsorge und Gutachtenwesen

Die Kinder- und Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o. g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädiatrischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- vor Leistungen des Kreises, wie Mototherapie, Autismustherapie, Schulbegleitung und sonstigen Leistungen nach dem SGB XII
- vor Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten
- vor einer teilstationären oder stationären Betreuungsmaßnahme
- bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- nach dem Schwerbehindertenrecht
- nach Schulgesetz

Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig Kinder in den Kindergärten und Schulen des Kreises Warendorf.

Für die Zahngesundheit ist die Früherkennung von Karies und Zahnfehlstellungen im Kindesalter besonders wichtig. Unbehandelte Zahnschäden können im späteren Leben zu gesundheitlichen Schäden führen. Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst führt daher in Kindergärten, Grund- und Förderschulen jährlich kostenlose zahnärztliche Reihenuntersuchungen durch.

Die zahnärztliche Untersuchung erfolgt in der gewohnten Umgebung der Kinder, im Kindergarten im Beisein der Erzieherin / des Erziehers und der anderen Kinder. Hiermit soll besonders den noch ängstlichen Kindern die Scheu vor der zahnärztlichen Untersuchung, die für einige Kinder der erste Kontakt zu einer Zahnärztin / einem Zahnarzt ist, genommen werden.

Zum Schutz der Privatsphäre erfolgt in der Schule die Untersuchung entsprechend der Wünsche der Kinder als Einzeluntersuchung oder in Anwesenheit einer kleinen Gruppe von Mitschülerinnen und Mitschülern.

Wird bei der zahnärztlichen Untersuchung ein Zahnschaden oder eine Fehlstellung diagnostiziert, erhalten die Eltern eine schriftliche Befundmitteilung, gleichzeitig wird in diesem Schreiben eine Vorstellung bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder/und Kieferorthopäden empfohlen.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungs-medizinisch ausgewertet werden.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 13.374 Kinder in Schulen bzw. Kindergärten von der hauptamtlichen Kreis Zahnärztin und einem Honorarzahnarzt untersucht.

Das Aufgabenfeld des zahnärztlichen Dienstes umfasst auch das Erstellen von zahnärztlichen Stellungnahmen und Gutachten. Auftraggeber sind Beihilfestellen und die Sozialämter der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf.

Weiterhin ist der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst im Arbeitskreis für Zahngesundheit vertreten. Er liefert diesem Zusammenschluss von niedergelassenen Zahnärzten, Vertretern der Krankenkassen und Vertretern des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit den Daten der Reihenuntersuchungen wichtige Hinweise für die Koordinierung von zahnmedizinischen Prophylaxemaßnahmen. Der zahnärztliche Dienst beteiligt sich auch an Aktionen des Arbeitskreises, wie z. B. den jährlich wiederkehrenden Aktionen zum „Tag der Zahngesundheit“ im September.

Kommunale Gesundheitskonferenz

Alle Kreise und kreisfreien Städte sind nach Einführung des Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25.11.1997 verpflichtet, eine Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) mit zugehöriger Geschäftsstelle im Gesundheitsamt einzurichten.

Die KGK stellt ein zentrales kommunalpolitisches Instrument zur Abstimmung und Zusammenarbeit aller an der Gesundheitsversorgung Beteiligten dar. Auf diese Weise dient sie der Verbesserung der Kommunikation und Koordination der zahlreichen Akteure des Gesundheitswesens auf kommunaler Ebene.

Im Kreis Warendorf wurde die KGK im Jahr 1999 vom Kreistag einberufen und berät in Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene. Es wirken Vertreterinnen und Vertreter aus zuständigen Institutionen der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung sowie Mitglieder der im Ausschuss Soziales und Gesundheit vertretenden Fraktionen mit.

Übergeordnetes Ziel der KGK ist die enge Abstimmung und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller vor Ort an der Gesundheitsversorgung Beteiligten. Dabei steht die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene im Vordergrund, insbesondere Bedarfsabschätzungen und Verfahrensfragen mit dem Ziel von Handlungsempfehlungen - soweit dazu Bedarf besteht. Kommunikation und Koordination der zahlreichen Akteure des Gesundheitswesens

können so verbessert, gesundheitliche Angebote – durch Abstimmung und zielgerichtete Bündelung - effektiver und effizienter gestaltet werden. Darüber hinaus können eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung auch mit anderen politischen Bereichen erreicht werden. Die KGK tagt einmal jährlich.

In der KGK am 24. Mai 2023 wurden unter anderem die folgenden Themen vorgestellt und diskutiert:

- Krankenhausplanung – aktueller Sachstandsbericht
- Gesundheitliche Folgen des Klimawandels

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Aufgabe der kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der kommunalen Pflegeplanung.

Mitglieder der kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Heimbeiräte, der Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der Krankenkassen, der kommunalen Seniorenvertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen pflegebedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, des Vereins Alter und Soziales e.V. Ahlen, des Edith-Stein-Berufskollegs für Pflegeberufe des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V., der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen. Weiterhin sind die Kreistagsfraktionen vertreten.

Die kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt ein- bis zweimal jährlich. Die letzte Sitzung hat am 10.04.2024 stattgefunden. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind der Bericht über geplante Pflegeeinrichtungen, die Vorstellung der Planungen und Konzepte durch die Anbieter sowie der Bericht der WTG-Behörde. Darüber hinaus werden die aktuellen Ergebnisse der kommunalen

Pflegeplanung vorgestellt, geplante Maßnahmen sowie aktuelle Projekte wie z.B. das Gesamtkonzept „Alter werden im Kreis Warendorf“ diskutiert.

In der Sitzung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 09.11.2019 wurde die Arbeitsgruppe „Pflege(fach)kräftesicherung und –gewinnung“ gebildet, die entsprechend des Beschlusses der kommunalen Konferenz vom 12.05.2020 nunmehr als Unterarbeitsgruppe der kommunalen Konferenz Alter und Pflege dauerhaft eingerichtet ist.

Ergebnis der Arbeitsgruppe war u. a. die Durchführung der Fachveranstaltungen „Pflege(fach)kräftesicherung und –gewinnung“ sowie „Anwerbung internationaler Pflege(fach)kräfte“ für Trägervertreterinnen und –vertreter sowie Einrichtungsleitungen ambulanter, teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen und –dienste im Kreis Warendorf.

Das Thema des Fachkräftemangels ist auch in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege aufgegriffen worden. In der Sitzung am 09.11.2022 hat Herr Roland Weigel, Konkret Consult Ruhr GmbH, die Bedingungen für erfolgreiche Image- und Netzwerkbildung in der Alten- und Krankenpflege vorgestellt.

Kommunale Pflegeplanung

Die Kommunale Pflegeplanung dient insbesondere zur:

- Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
- Überprüfung, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot zur Verfügung gestellt wird und der
- Klärung, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebots ergriffen werden müssen.

Der Kreis Warendorf und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen gemeinsam in der Verantwortung für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur. Daher sind ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Beteiligten der Stadt- bzw. Gemeinde und der Kreisverwaltung sowie eine klare Leitorientierung der Planung von hoher Bedeutung.

Zu diesem Zweck wurde im Januar 2014 eine Kooperationsvereinbarung zur Investorenberatung für den Neubau stationärer Pflegeeinrichtungen zwischen der Kreisverwaltung und zwölf Städten und Gemeinden geschlossen, um in enger Abstimmung quartierbezogene Wohn- und Pflegengagements bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Für die jeweiligen Planungsprozesse werden in Kooperation mit den Städten und Gemeinden Netzwerktreffen „Altenhilfe und Pflege“ mit dem Ziel der Bestandsaufnahme durchgeführt. Gemeinsam mit professionellen und ehrenamtlichen Akteuren wird die örtliche Versorgungssituation diskutiert und ein Austausch über das vorhandene Angebot und

offene Bedarfe ermöglicht. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Netzwerktreffen mit den Städten und Gemeinden besprochen und weitere strukturelle Entwicklungen des Pflegeangebotes abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der aktuellen Pflegestatistik sowie den Ergebnissen der Netzwerktreffen und Planungsgespräche werden mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.

Die Kommunale Pflegeplanung 2024 setzt die regelmäßige Pflegeberichterstattung des Kreises Warendorf nach dem Datenreport 2022 fort. Die Netzwerktreffen wurden ab Sommer 2022 durchgeführt. Im Dezember 2023 ist die aktuelle Kommunale Pflegeplanung durch den Kreisausschuss des Kreises Warendorf verabschiedet und anschließend veröffentlicht worden.

Zum Stichtag 01.01.2024 standen insgesamt 35 vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen mit 2.557 Pflegeplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen 140 stationäre Pflegeplätze in drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe und 8 Plätze in einem stationären Hospiz. Das Angebot wird durch 35 Pflegewohngemeinschaften mit insgesamt 380 Plätzen sowie 5 Wohngemeinschaften zur Versorgung von Intensiv- und Beatmungspatienten mit 59 Plätzen ergänzt.

In 31 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten. Dort stehen 453 Tagespflegeplätze zur Verfügung.

Auf der Internetseite [Kreisverwaltung Warendorf: Kommunale Pflegeplanung \(kreis-warendorf.de\)](https://kreisverwaltung-warendorf.de/kommunale-pflegeplanung) kann die Kommunale Pflegeplanung 2024 heruntergeladen werden.

Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke

Am 11.12.1998 beschloss der Kreistag, in Warendorf eine Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke (KuB) einzurichten. 1999 wurde dieser Beschluss in die Tat umgesetzt. Die KuB ergänzt das bereits bestehende Hilfs- und Beratungsangebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Bei der KuB handelt es sich, wie von der Expertenkommission der Bundesregierung empfohlen, um eine niedrigschwellige Anlaufstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten auch an den Wochenenden und mit beratenden, unterstützenden und tagesstrukturierenden Angeboten für psychisch kranke Erwachsene.

Die KuB arbeitet an der Nahtstelle zwischen den ambulanten und (teil-)stationären Versorgungsangeboten, mit deren Trägern eine enge Zusammenarbeit ebenso besteht wie mit den Anbietern anderer komplementärer Hilfen wie Betreutem Wohnen, Tagesstätte und Werkstatt für psychisch kranke Menschen.

2023 zog die Kontakt- und Beratungsstelle vom Stadtrand ins Zentrum von Warendorf in ein repräsentatives Gebäude am Marktplatz.

Im Jahre 2023 fanden insgesamt 1547 Klientenkontakte statt. Damit ist der dramatische Rückgang gegenüber den Vorjahren in Folge der pandemiebedingten Schließungen und Zugangsbeschränkungen, die dazu führten, dass viele Angebote ausfallen mussten, nahezu kompensiert.

Während viele Menschen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie dem Frühstückstreff und dem

Wochenend-Café kommen, nutzen andere wechselnde Angebote, wie z. B. Handarbeiten, Spaziergänge und Spielrunden. Nach Vereinbarung oder auch spontan gibt es in der KuB die Möglichkeit, Einzel- und Beratungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu führen.

Die Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle werden wöchentlich auch vom Patientenclub des Sozialpsychiatrischen Dienstes Warendorf sowie einmal im Monat von der Angehörigengruppe (10 – 12 Teilnehmer pro Termin) genutzt.

Krebsberatung

Die in Trägerschaft des Tumornetzwerks im Münsterland e. V. stehende Krebsberatungsstelle mit Hauptsitz in Münster bietet Ratsuchenden aus dem Kreis Warendorf eine individuelle Beratung und konkrete Unterstützung an.

Um die Beratung möglichst wohnortnah anzubieten und die Inanspruchnahme des Angebotes zu erleichtern, finden im Kreis Warendorf an 4 Orten regelmäßig Beratungen statt:

- Ahlen: St. Franziskus-Hospital, Robert-Koch-Str. 55
- Beckum: St. Elisabeth-Hospital, Elisabethstr. 10
- Oelde: Marienhospital, Spellerstr. 16
- Warendorf: Josefs-Hospital, Am Krankenhaus 2

Der Kreis Warendorf fördert die Arbeit der Krebsberatungsstelle erstmals seit 2014 mit einem jährlichen Zuschuss von 5.000 Euro.

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Jugend und Bildung hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe).

Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen/ Heranwachsenden. Hierzu gehört auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung. Darüber hinaus wird der Jugendliche/ junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsauflage oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung erhält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesühnt, durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich zu sehen, die seit dem 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist der SKM –

Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.; Sitz der Einrichtung ist Marienkirchplatz 6, 48231 Warendorf.

Angestrebt wird, den Täter-Opfer-Ausgleich weiterhin nicht nur zu nutzen, sondern – wo es möglich ist – auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

Jugendgerichtsverfahren:

Stand	Fallzahlen
31.12.2020	402
31.12.2021	352
31.12.2022	459
31.12.2023	393

Aufwand für das Jahr:

2020	187.227 €
2021	140.504 €
2022	169.744 €
2023	221.310 €
Haushaltsansatz 2024	180.000 €

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis

Das Amt für Jugend und Bildung unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken und ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren stehen die Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind im Mittelpunkt. Mit dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) erfolgte eine Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens. Insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung ergaben sich weitreichende Änderungen.

Neben der Beschleunigung der Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht, steht die Förderung gerichtlicher und außergerichtlicher Streit-schlichtung im Vordergrund.

Ziel des Amtes für Jugend und Bildung ist, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse ihrer Kinder auszuüben.

Um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung zu erzielen, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Jugendämtern, Familien-gerichten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie Beratungs- und Hilfestellen zusammen-gefunden und eine Kooperationsform, die sogenannte "Warendorfer Praxis" entwickelt. Dabei wurden die Verfahrensänderungen aufgenommen, die durch die Reform des FamFG im Jahr 2009 vorgegeben waren.

Ziel der Warendorfer Praxis ist es, in einem beschleunigten Verfahren bei den Familiengerichten möglichst einvernehmliche Lösungen zur Umgangsregelung zu finden, die sich am Wohle der Kinder orientieren. Hierbei sind vor allem die Elemente der vorgerichtlichen Beratung stärker in den Blick zu nehmen oder im familiengerichtlichen Verfahren darauf hinzuwirken, dass eine möglichst einvernehmliche Lösung erzielt wird. Hier ist eine enge Vernetzung der am Verfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen zu erzielen. Die Warendorfer Praxis wird regelmäßig fortgeschrieben und im Zusammenwirken aller Beteiligten sind zu unterschiedlichen Themen bereits neue Leitfäden entwickelt worden.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Bildung sowie von den Beratungseinrichtungen wie des Sozialdienstes Kath. Frauen e. V., der Caritas Beratungsstelle und des Beratungszentrums für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2020	378
31.12.2021	310
31.12.2022	346
31.12.2023	310

Aufwand für das Jahr:

2020	86.671 €
2021	75.693 €
2022	67.889 €
2023	89.107 €
Haushaltsansatz 2024	90.000 €

Nachhaltige Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege - care4future – Netzwerk

Der Fachkräftemangel in der Pflege ist allgegenwärtig und stellt ein großes Risiko für die Sicherstellung einer lückenlosen Versorgung, Pflege und Betreuung dar. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung wird der Bedarf an Pflegekräften noch weiter zunehmen. Die Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege ist daher von großer Bedeutung.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2021 auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion die Verwaltung beauftragt, einen geeigneten Anbieter zur Durchführung des Projektes „Nachhaltige Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege“ zu suchen. Der Kreis Warendorf hat daraufhin die contec GmbH damit beauftragt, die Fachkräfteinitiative „care4future“ in Warendorf durchzuführen. In seiner Sitzung am 10.12.2021 hat der Kreisausschuss die Verwaltung beauftragt, das Projekt auszuweiten.

Das Projekt „care4future- Nachhaltige Gewinnung in der Pflege“ ist von der contec GmbH im Schuljahr 2022/ 2023 als Pilotprojekt in Warendorf und im Schuljahr 2023/ 2024 in Ahlen umgesetzt worden.

Im Rahmen des Projektes sind regionale Netzwerke bestehend aus einer allgemeinbildenden Schule, örtlichen Pflegeschulen sowie Kranken- und Pflegeeinrichtungen gebildet worden. Gemeinsam wurde ein Lehrplan für einen Wahlpflichtkurs für die Jahrgangsstufe 9 entwickelt. Schülerinnen und Schüler erhalten sowohl theoretische als auch praktische Einblicke in den Pflegeberuf.

Inhalte des Wahlpflichtkurses sind u. a. Erste-Hilfe-Einheiten, verschiedene Krankheitsbilder, das Kennenlernen von Pflegehilfsmitteln sowie Basteln und Backen mit Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen.

Zielsetzung ist, den Schülerinnen und Schülern mit authentischen Einblicken in Pflegeberufe Orientierung in der Berufsfindungsphase zu geben. Darüber hinaus dient das Projekt auch der Imageverbesserung der Pflege. Es soll eine positive, offene Einstellung gegenüber älteren und kranken Menschen sowie dem Pflegeberuf gefördert und möglichen Vorurteilen entgegengewirkt werden.

Sowohl in Warendorf als auch in Ahlen haben eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern an dem Wahlpflichtkurs teilgenommen. Die Wahrnehmung des Pflegeberufes wurde insgesamt verbessert und die Schülerinnen und Schüler sind auf den Beruf aufmerksam geworden. Ebenso konnte in beiden Städten ein stabiles Netzwerk für eine langfristige Umsetzung des Berufsorientierungsangebotes aufgebaut werden.

In Warendorf ist das Projekt bereits im Schuljahr 2023/ 2024 ohne Begleitung der contec fortgesetzt worden. Eine Fortführung im Schuljahr 2024/ 2025 ist sowohl in Warendorf als auch in Ahlen geplant.

Netzwerkarbeit in der Präventionskette

Die frühe Förderung von Kindern und gut erreichbare und umfassende Hilfen für Familien mit Kindern stehen im Vordergrund der Netzwerkarbeit für die Altersgruppen der unter Dreijährigen und ihren Eltern in den Frühen Hilfen, der Netzwerke für die Altersgruppe Kindheit bzw. Jugend im Kreis Warendorf. Dazu bilden die Fachkräfte der unterschiedlichen Berufsgruppen (Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen) altersgruppenbezogene Netzwerke in den Städten und Gemeinden.

Die Zielstellung der lokalen Netzwerke ist für Fachkräfte und Adressaten getrennt zu betrachten. Auf fachkräftebezogener Ebene steht neben der Verbesserung des professionsübergreifenden Handlungswissens und der Kooperationsstrukturen der Blick auf die Ausgestaltung und gute Erreichbarkeit der kommunalen Angebotsstrukturen für Familien im Vordergrund. Die adressatenbezogenen Ziele orientieren sich somit an einer Verbesserung der (präventiven) Angebotsstruktur. Gut erreichbare, wirksame und stigmatisierungsfrei annehmbare Angebote zur Förderung und Unterstützung von Familien mit Kindern sind Kernidee der Vernetzungsaufgabe. Das Wohl der Kinder und ein gelingendes Aufwachsen stehen bei dieser – in gemeinsamer Verantwortung der Städte und Gemeinden und des Amtes für Jugend und Bildung liegenden Aufgabe – immer im Mittelpunkt.

Die Gestaltung einer Präventionskette von der Schwangerschaft und der Geburt bis zum Eintritt in das Berufsleben kann nur gemeinsam durch die Vernetzung verschiedener Berufsgruppen gelingen.

Deswegen ist es wichtig, dass sich alle Akteure „rund ums Kind“ kennen und kooperieren, um für alle Beteiligten Hilfe und Unterstützung schneller und effizienter wirksam werden zu lassen. Bei der Entstehung der Netzwerke wurde auf bereits bestehende Strukturen, wie kommunale runde Tische oder Arbeitskreise, aufgebaut. Parallelstrukturen sollen so verhindert werden. In der konkreten Ausgestaltung der lokalen Netzwerke zeigt sich daher auch der eigenständige und individuelle Charakter der jeweiligen Kommune.

In Nordrhein-Westfalen ist am 13.05.2022 das „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Landeskinderschutzgesetz NRW) in Kraft getreten. Dabei verpflichtet das Land die Jugendämter zum Aufbau und zur Koordinierung von interdisziplinären Netzwerken zum Kinderschutz. Für den Jugendhilfeszuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung bedeutet dies eine Intensivierung auch der Angebote und Bausteine in den bestehenden Netzwerkstrukturen.

Die Netzwerkarbeit Kinderschutz soll mit ihren verschiedenen Bausteinen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Mit dem „Handbuch Kinderschutz im Kreis Warendorf“ und dem „Präventionsforum Kinderschutz“ für die Vermittlung und Diskussion der fachlichen Grundlagen, sind wesentliche Bausteine der Netzwerke Kinderschutz bereits eingeführt. Die rege Beteiligung der Einrichtungen und Dienste verdeutlicht das große Interesse der Fachkräfte an einer kind- und familienorientierten Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Vernetzung liegt beim Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf. Auf kommunaler Ebene erfolgt die Steuerung der Netzwerke durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kommune sowie durch die Familienzentren in den Kommunen. Darüber hinaus zeichnen sich die lokalen Netzwerke durch eine deutliche Tiefenstaffelung aus. Neben den kommunalen Gesamtnetzwerken existieren lokale sozialräumliche Arbeitsgemeinschaften.

Café Kinderwagen und Frühe Hilfen

Aus der Netzwerkarbeit sind 16 Standorte Café Kinderwagen und Wiegestübchen aufgebaut worden. Dort können Eltern mit ihren unter einjährigen Kindern zwanglos – ohne Anmeldung und kostenfrei – die Herausforderungen des Familien- und Erziehungsalltages mit einer Hebamme und einer pädagogischen Fachkraft erörtern, gezielte Fachfragen rund ums Kind stellen oder sich einfach mit anderen Eltern austauschen.

Im Café Kinderwagen können die Kinder auch gewogen werden; daneben geben die Mitarbeiter wertvolle Tipps zur optimalen Entwicklung. Die große Stärke der Café Kinderwagen liegt in der Vernetzung. Jeder Standort arbeitet mit verschiedenen Kooperationspartnern trägerübergreifend zusammen. So werden im Idealfall kurze Wege zu Beratungsstellen, Familienzentrum, Gesundheitsamt und Jugendamt eröffnet und können auf Wunsch der Eltern genutzt werden. Die kommunalen Netzwerke, insbesondere die Frühen Hilfen, leisten einen wichtigen Beitrag zur systemübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen.

Familienhebammen sind im Kreis Warendorf im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung als Angebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erreichbar. Soweit sie geeignet und erforderlich sind unterstützt der Allgemeine Soziale Dienst.

	Lokale Netzwerke	Netzwerk/ AG-Termine	Gesamt-ausgaben
2020	Beelen Drensteinfurt Ennigerloh	62	56.075 €
2021	Everswinkel Ostbevern Sassenberg	65	76.450 €
2022	Sendenhorst Telgte Wadersloh	69	101.818 €
2023	Warendorf	69	110.142 €
2024			geplante Ausgaben 115.000 €

Pflege- und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Menschen, die pflegebedürftig sind oder bei denen eine Pflegebedürftigkeit zu erwarten ist sowie für deren Angehörige oder Bezugspersonen. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Es wurden verschiedene Regionalbezirke im Kreis gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen und Berater Aufgaben im Rahmen des Care-Managements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.

In ihren Zuständigkeitsbereichen kennen die Fachkräfte der sozialen Arbeit oder Pflege vorhandene Angebote, pflegen Kontakt zu allen relevanten Netzwerkpartnern und betreiben Öffentlichkeitsarbeit, indem sie z. B. an Seniorenmesse teilnehmen. Informations- und Beratungsgespräche sind sowohl telefonisch als auch persönlich im Büro oder in der eigenen Häuslichkeit möglich. Anlaufstellen befinden sich in den Außenstellen in Ahlen und Beckum sowie im Kreishaus in Warendorf.

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Beratungskräfte die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt nach wie vor immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus

oder Kurzzeitpflege in die Häuslichkeit gefährdet ist. Grundsätzlich erfolgt zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung. So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist es zwingend notwendig, älteren und/oder hilfebedürftigen Menschen den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Neben der gesetzlichen Verpflichtung – ambulant vor stationär – entspricht dies auch überwiegend dem Wunsch der Betroffenen.

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf übernimmt bei der Umsetzung dieses Grundsatzes im Rahmen der Hilfe zur Pflege eine zentrale Rolle. Die intensive Beratung von hilfesuchenden und deren Angehörigen unterstützen eine ambulante Versorgung.

Im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bietet eine Pflegefachkraft ihre Beratung an und trifft eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das

Modellprojekt „Besser jetzt- gut beraten ins Alter“ durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die älter als 75 Jahre waren, wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten.

Im Rahmen des Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung / Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlichte den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel, sodass dieses Beratungsangebot auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 75. Lebensjahr erhalten. Sich frühzeitig mit Thematiken auseinanderzusetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

Im Jahr 2019 starteten die Hausbesuche in der Stadt Oelde. In der Gemeinde Wadersloh mussten die im Februar 2020 begonnenen Besuche aufgrund der Corona-Pandemie abgebrochen werden und wurden im Jahr 2021 neu gestartet. Ebenfalls begann in dem Jahr die Durchführung der aufsuchenden Hausbesuche in der Gemeinde Beelen. Im Jahr 2022 erfolgte die Aufnahme der aufsuchenden Seniorenarbeit in der Stadt Warendorf. In den Kommunen Sendenhorst und Drensteinfurt starteten die Hausbesuche im Herbst 2023.

In allen Städten und Gemeinden ist das Projekt auf großes Interesse gestoßen. Zur Verstetigung des Angebotes werden in diesen Kommunen nun quartalsweise die Einwohner und Einwohnerinnen zum 75. Geburtstag angeschrieben.

Im Jahr 2024 ist der Start des Projektes in einer weiteren Stadt/Gemeinde geplant. Weitere Städte und Gemeinden haben ebenfalls bereits ihr Interesse bekundet.

Im Jahr 2018 startete das Projekt „FallKoordination (FallKo)“. Zwischen den Ärzten des Netzwerkes „Praxisnetz Warendorfer Ärzte“ und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Angehörigen aufnimmt. Die erfolgreiche Zusammenarbeit wird für weitere vier Jahre fortgesetzt und wurde 2022 in einer weiteren Kooperationsvereinbarung abgestimmt.

Programm „Stärkende Lebenswelten für die seelische Gesundheit von Kindern“

Die derzeitigen ökologischen, ökonomischen und geopolitischen Krisen, verbunden mit ihren gesellschaftlichen und gesundheitlichen Herausforderungen, wirken sich nachweislich auf die seelische Gesundheit von Kindern und ihren Familien aus. Der Bedarf an Maßnahmen der Gesundheitsförderung sowie Förderung der seelischen Widerstandskraft (Resilienz) steigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Warendorf sich für das Programm „Stärkende Lebenswelten für die seelische Gesundheit von Kindern“ beworben. Entwickelt wurde das Programm von der HAG e.V. und wird in NRW gemeinschaftlich durch das LZG.NRW und die GKV NRW umgesetzt.

Als eine von sieben Kommunen in NRW nimmt der Kreis Warendorf seit dem 01.03.2024 an dem Projekt teil. Als Partnerkommune in NRW wurde die Stadt Bielefeld ausgewählt.

Das Elternprogramm „Schatzsuche“ fokussiert die Förderung des seelischen Wohlbefindens von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren. In Schulungsmodulen begeben sich Erzieherinnen und Erzieher sowie Eltern auf eine „Schatzsuche“ und werden für die Bedürfnisse der Kinder sensibilisiert.

Das begleitende Rahmenprogramm sieht vor, das Thema seelische Gesundheit noch stärker in den Kommunen und in den Netzwerken vor Ort zu verankern. Gemeinsam mit den Projektbeteiligten werden bedarfsgerechte Angebote gestaltet.

Die Gesamtkoordination übernimmt das Landeszentrum für Gesundheit (LZG.NRW).

Aufwand für das Jahr:

Haushaltsansatz 2024	3.000 €
----------------------	---------

Psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf Mototherapie/psychomotorische Behandlungen. Mototherapie/Psychomotorik ist ein ganzheitliches, mehrdimensionales therapeutisches Verfahren. Es bietet die Möglichkeit einer gleichzeitigen Behandlung von Störungen oder Entwicklungsverzögerungen der Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit, der emotionalen Befindlichkeit und des sozialen Verhaltens.

Das Klientel der Mototherapie/Psychomotorik sind Kinder mit sono- und psychomotorischen Störungen oder Behinderungen, Störung der Wahrnehmungsverarbeitung und der Motorik, die mit Beeinträchtigungen im Leistungsbereich, im Sozialverhalten, in der Erlebnisfähigkeit und der emotionalen Befindlichkeit verbunden sind.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich seit 1992 an den Kosten der Mototherapie/ der Psychomotorikangebote

- des Vereins MOVEER, Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Hamm
- des Vereins für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Münster
- seit 1997 an den Kosten der Mototherapie des Vereins Beweggründe e.V., Sendenhorst.

Der Zuschuss je Kind und Fördereinheit wurde ab dem Jahr 2023 von 12,72 € auf 16 € erhöht. Gleichzeitig stieg die Zahl der jährlichen Fördereinheiten von 7.700 auf 8.300. Eine entsprechende Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über die Durchführung von „Psychomotorik/Mototherapie für Kinder“ wurde mit den drei Trägern zum 01.01.2024 abgeschlossen.

Aufwand für das Jahr:

2020	97.944 €
2021	74.539 €
2022	63.333 €
2023	132.800 €
2024	132.800 €

Coronabedingt konnte die Förderung in 2020 und 2021 nicht in dem geplanten Umfang durchgeführt werden.

Schuldnerberatung

Familien oder Alleinstehende können z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, Krankheit oder Tod eines Familienmitgliedes in große finanzielle Schwierigkeiten kommen, wenn sie den laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf wird gemeinsam mit den Ratsuchenden

- in persönlichen Gesprächen die Ursachen und Gründe der Verschuldung ermitteln,
- einen Haushaltsplan erstellen und bei Einkommens- und Budgetplanung helfen,
- die Bestandskraft von Forderungen überprüfen und bei vollstreckungsschützenden Maßnahmen unterstützen,
- Sanierungskonzepte entwickeln und
- prüfen, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren eine Regulierungsmöglichkeit ist.

Die Beratung ist eine kommunale Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II, für Empfänger von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII sowie alle anderen Personen, die verschuldet und von Überschuldung bedroht sind.

Neben der Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum und erbringt im Auftrag des Kreises nach Kostenzusage bzw. Zuweisung entsprechende Leistungen. Vertraglich festgelegt ist eine Vergütung von max. 1.500 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen 102.000 € im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung. Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Die beiden Schuldnerberatungsstellen im Kreis Warendorf sind als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und haben im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Ratsuchende im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,
- Ratsuchende während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände in NRW einen Fond von jährlich 3 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird.

Hiervon entfielen

- im Jahr 2023 46.543 € und
- im Jahr 2024 46.681 €

auf die im Kreis Warendorf tätigen Beratungsstellen.

Zudem beteiligt sich das Land NRW an den Personalkosten für die Verbraucherinsolvenzberatung. Die Beratungsstelle des Kreises hat in den Jahren 2022 und 2023 eine jährliche Förderung in Höhe von 70.000,- € erhalten. Im Jahr 2024 wurde die Förderung für die Verbraucherinsolvenzberatung des Kreises auf 73.750,- € erhöht. Das Land setzt voraus, dass die geförderten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sich für alle Ratsuchenden, egal welcher Einkommensart und -höhe NRW-weit öffnen. Ausgenommen von dieser Neuerung sind Selbständige und Immobilienbesitzer.

Schutz ungeborenen Lebens (Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens". Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Die Mittel können beantragt werden bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- donum vitae
- Varia, Innosozial gGmbH
- Diakonie Gütersloh e.V.

Jahr	Anzahl der unterstützten Frauen	Höhe des Gesamtzuschusses
2020	21	12.100 €
2021	19	12.500 €
2022	26	15.300 €
2023	26	15.300 €
Haushaltsansatz 2024		15.300 €

Schwerbehinderten-angelegenheiten

→ Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf

Die Aufgabenschwerpunkte der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX sind im Wesentlichen folgende Angelegenheiten:

1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen oder wiederherzustellen. Dies kann auch im Verbund mit den Reha-Trägern geschehen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B.: technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, persönliche Hilfen).

	Bewilligungen	Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe
2019	37	76.148 €
2020	44	124.841 €
2021	38	104.166 €
2022	32	185.434 €
2023	51	409.470 €

2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertenrecht (§§ 168 ff SGB IX) bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen

Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Trägern die Aufgabe übertragen worden, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, Verhandlungen zu führen, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag gegenüber dem LWL auszusprechen.

eingegangene Kündigungsanträge	
2019	50
2020	50
2021	60
2022	61
2023	32

3. Präventionsverfahren

Mit der Einführung des SGB IX hat der Gesetzgeber in § 167 die Durchführung eines Präventionsverfahrens festgeschrieben, wonach für alle Arbeitnehmer, aber insbesondere für schwerbehinderte oder den schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmern Hilfen und Beratung angeboten werden sollen, soweit ein Arbeitsverhältnis mit Problemen behaftet ist. Ziel dieser Gespräche ist es, das Beschäftigungsverhältnis zu sichern und zu fördern.

Die Bearbeitung dieser Verfahren ist aufwändig, da Gespräche und Abstimmungen mit vielen Beteiligten notwendig sind, z. B. unterschiedliche Reha-Träger, Rechtsbeistände, Arbeitgeber, etc.

Anträge Präventionsverfahren	
2019	5
2020	8

2021	11
2022	4
2023	7

4. Beratung im Sinne des SGB IX

Die Beratung stellt einen immer größeren Anteil des Arbeitsaufkommens dar. Dies liegt an der steigenden Zahl an Kleinunternehmen, Stellenvermittlung schwerbehinderter Arbeitnehmer, zunehmender Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes und damit verbundenem Bekanntheitsgrad der örtlichen Träger.

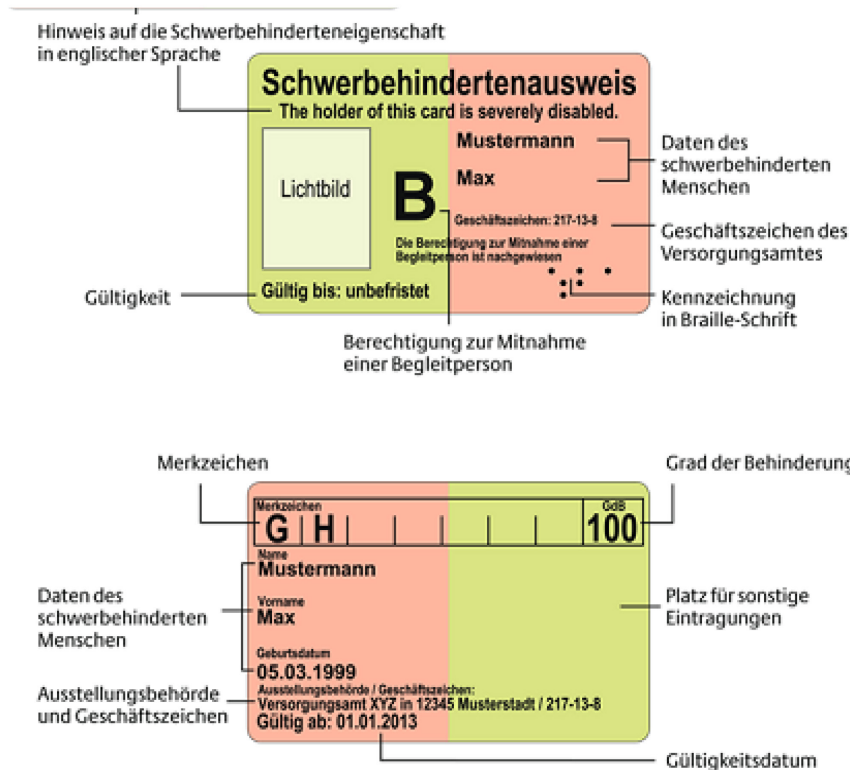
Fallzahlen sind hierzu bislang nicht erfasst.

→ Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX

Auf Antrag erhalten Menschen mit Behinderungen einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt. Beträgt der im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdB mindestens 50, stellt der Kreis Warendorf einen Schwerbehindertenausweis aus. Ab Januar 2021 erhalten behinderte Menschen bereits ab einem GdB von 20 einen Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung (z.B. bei Tumorerkrankungen), oder eine Besserung möglich ist oder bei denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des Alters (bei Kindern) ändern. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Seit September 2014 werden nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt. Dieser Ausweis enthält erstmals einen Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache sowie in Blindenschrift durch die Buchstabenfolge „sch-b-a“. Die „alten“ Schwerbehindertenausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter fort, eine Verpflichtung zum Umtausch besteht nicht.



Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sog. Merkzeichen (z. B. 'G': erheblich gehbehindert, 'aG': außergewöhnlich gehbehindert, 'RF': Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung, 'H': hilflos, 'Bl': blind,) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde ein neues Merkzeichen „TbI“ taubblind eingeführt.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, die behinderte Menschen in Anspruch nehmen können.

Wesentliche Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- besonderer Kündigungsschutz
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Steuerfreibetrag (**neu** ab Januar 2021 ab einem GdB von 20)
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts

Darüber hinaus gibt es weitere Nachteilsausgleiche, die jedoch von den im Ausweis eingetragenen Merkzeichen abhängig sind.

Dazu gehören zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr
- Ermäßigung oder Befreiung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterungen
- Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung

Zudem werden oftmals weitere Vergünstigungen von Dritten angeboten, wie z. B.

- Ermäßigung bei Eintrittspreisen
- Ermäßigung der Kurtaxe
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf

Diese Vergünstigungen sind jedoch abhängig von der Bereitschaft des Anbieters, ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

Statistik Kreis Warendorf	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Behinderte Menschen insgesamt	60.255	58.229	57.504	57.948	57.944
Behinderte Menschen (GdB kleiner 50)	26.715	24.308	24.471	25.179	25.563
Schwerbehinderte Menschen (GdB mindestens 50)	33.540	33.921	33.033	32.769	32.381

Antragszahlen	Gesamt 2019	Gesamt 2020	Gesamt 2021	Gesamt 2022	Gesamt 2023
Antragseingang	6.021	5.198	5.227	5.497	6.293
davon:					
Erstanträge	2.656	2.356	2.391	2.557	3.065
Änderungsanträge	3.365	2.842	2.836	2.940	3.228
abgeschlossene Nachprüfungen	1.877	1.501	1.487	854	1.473

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitswesen einen festen und wichtigen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der Versorgung.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle in Trägerschaft von Der Paritätische NRW Kreis Warendorf bietet den Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf Unterstützung und Beratung sowie für kontaktsuchende Menschen Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von Gruppen untereinander sowie deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen.

Die Geschäftsstelle der Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreisgruppe Warendorf befindet sich in Warendorf, Waterstroate 6.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999. Der jährliche Zuschuss beträgt seit 2024 30.000 € gewährt, in den Jahren zuvor 20.000 €.

Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerschaftsberatung

Erstmals für das Jahr 2008 hat der Kreis Warendorf einen Sonderfonds in Höhe von 15.000 € zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung eingerichtet.

Mit den Fondsgeldern sollen Frauen und Paare, die in wirtschaftlich sehr angespannter Situation leben müssen, bei der Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel unterstützt werden.

Die Verwaltung der Fondsgelder ist mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen den Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonflikte im Kreis Warendorf übertragen worden. Hierbei handelt es sich um die Beratungsstellen

- der Diakonie Gütersloh e.V.
- des Donum Vitae Kreisverband Warendorf e.V.
- der Innosozial gGmbH
- der AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems
- des Sozialdienstes kath. Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Die Beratungsstellen entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sonderfonds nach Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang Hilfesuchenden eine Unterstützung aus dem Sonderfonds zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel gewährt wird. Es ist individuell ein Eigenanteil zu vereinbaren, der von den betroffenen Frauen und Männern aus eigenen Mitteln finanziert wird. Die Einzelfallprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Hilfesuchenden zu beziehen.

Ab dem Jahr 2021 wurde der Sonderfonds auf 30.000 € aufgestockt.

Aufwand für das Jahr:

2020	15.000 €
2021	29.844 €
2022	23.431 €
2023	28.832 €
Haushaltsansatz 2024	30.000 €

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes. Dem Dienst gehören 12 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an, die jeweils einem regional gegliederten Einzugsgebiet zugeordnet sind.

Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Die Beratungsgespräche erfolgen in den Büroräumen oder im Rahmen von Hausbesuchen. Zusätzlich werden an verschiedenen Orten im Kreisgebiet Außensprechstunden angeboten.

Im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen darüber hinaus auch Gespräche mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern (z. B. Kliniken, Sucht- und Drogenberatungen oder Betreuungsbüros).

Die Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke (KuB) in Warendorf sowie die Betreuungsstelle des Kreises gehören ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst. Nähere Informationen sind im entsprechenden Artikel zur KuB in diesem Bericht zu entnehmen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet für Betroffene und Angehörige an:

Beratung und Begleitung

- bei psychischen Erkrankungen
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
- bei einer Suchterkrankung
- bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
- für verwirrte alte Menschen (dementielle Erkrankungen)

- für Angehörige, die mit dem Krankheitsbild überfordert sind

Die Beratungen und Hilfen werden unter Wahrung der Schweigepflicht sowohl in den Büroräumen der einzelnen Dienststellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten.

Information

- über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten
- Hilfestellung bei Anträgen

Vermittlung

- von ambulanten oder stationären Hilfen
- Einleitung rechtlicher Maßnahmen

Freizeitgestaltung

- regelmäßige Gruppennachmittage, Tagesausflüge, Frühstückstreffe, Aktivitäten der Kontakt- und Beratungsstelle, Mehrtagesfahrten

Angehörigengruppe

- 1x im Monat in den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle

Wahrnehmung einer Ordnungsfunktion

- Einleitung beschützter Behandlungen im Rahmen des Psych-KG

Während der Corona-Krise waren Gruppentreffen und persönliche Gespräche nur begrenzt möglich. Trotzdem ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialpsychiatrischen Dienstes gelungen, den Kontakt zu den Klientinnen und Klienten über alternative Angebote zu halten.

Nach Überwindung der pandemiebezogenen Einschränkungen sozialer Kontakte im Allgemeinen

und therapeutischer Angebote des SpDi im Besonderen ist es gelungen, wieder einen Normalbetrieb aufzunehmen.

Die Kontakt- und Beratungsstelle in Warendorf zog 2023 in ihr neues Domizil am Markt in Warendorf.

Die Nebenstelle in Beckum zog 2023 ebenfalls um in den Dalmerweg in Beckum.

Statistische Zahlen (für das Jahr 2023)

- Betreute Personen **1.871**
- Betreuungskontakte **10.071**

Kontakte im Rahmen

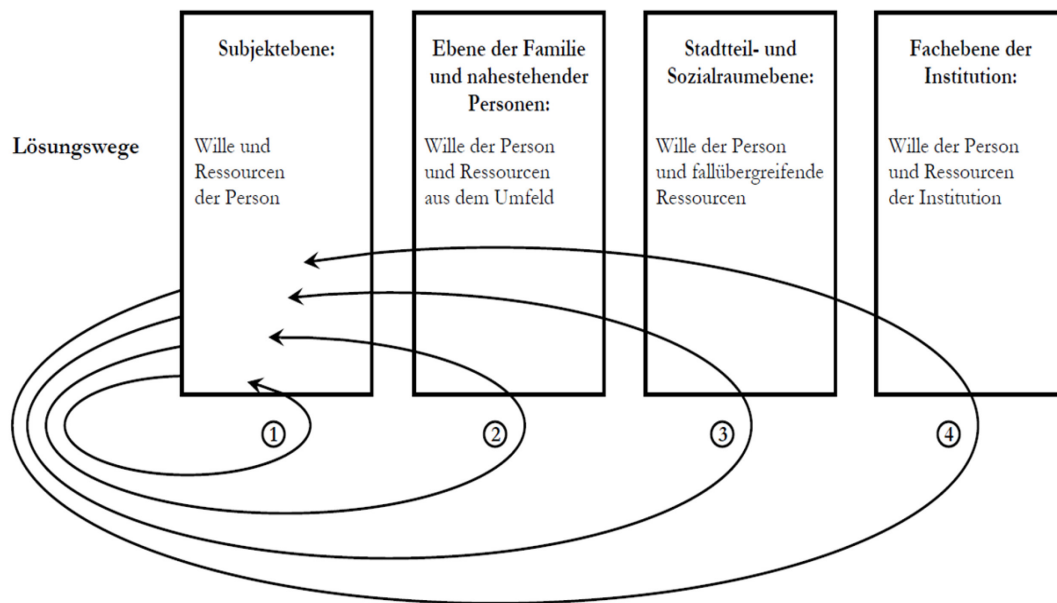
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| - der Patientengruppenarbeit | 2.964 |
| - der Kontakt- und Beratungsstelle | 1.547 |
| - der Angehörigengruppe | 61 |

Sozialraumorientierung und Kooperationen als Kernstücke sämtlicher Strategien

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf intensiviert den Ansatz der Sozialraumorientierung. Damit wird die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen in ihrem Sozialraum unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse beabsichtigt. Diese methodische Ausrichtung setzt an den Stärken jeder/jedes Einzelnen an und aktiviert diese. Es gilt, sowohl den Willen als auch die notwendigen Ressourcen der Betroffenen für die Lösung eines Problems zu stärken.

Der ganzheitliche Blick auf die Familie (Bedarfsgemeinschaft) als soziales Konstrukt mit individuellen Bedarfen und Fähigkeiten steht im Mittelpunkt der Integrationsarbeit. Zum verbesserten Rollenverständnis trägt die Ermittlung von Motivation und Ressourcen jeder einzelnen Person bei. Sie bilden die Grundlage für eine individuelle Hilfestellung unter Hinzuziehung der benötigten institutionellen Fachebene. Hierbei kommt durch das abgestufte Coaching-Vorgehen (1. Ressourcen Person → 2. Persönliches Umfeld → 3. Sozialraum → 4. Staat) das Subsidiaritätsprinzip verstärkt zur Geltung. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse des ANNA-Projekts gilt es, insbesondere die Ressourcenebene 2 zu erschließen, auszubauen und zu stärken.

Ressourcenorientierung



© Lüttringhaus, Institut LüttringHaus / Streich, ISSAB, Essen 2005

Der optimierten lokalen Vernetzung fühlt sich das Jobcenter Kreis Warendorf insbesondere als kommunales Jobcenter besonders verpflichtet. Ziel ist, künftig die Akteure weiter zu vernetzen, sodass Hilfsangebote diskriminierungsfrei wie aus einer Hand erfolgen und der Wissenstransfer zwischen den Partnerinnen und Partnern beschleunigt wird. Dies ist bereits Bestandteil in vielen (Regional)Projekten des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf. Die bewusste Abkehr von der Behördenperspektive, eine passgenaue Verweisberatung sowie die Optimierung der Netzwerkstrukturen mit relevanten Akteuren stellen weitere Ziele dar. Diese sollen aufeinander abgestimmt und optimaler Weise entsprechend einem gemeinsamen Verständnis ausgerichtet und bestenfalls mit Kooperationsvereinbarungen verstetigt sein. Die Akteure erhalten höhere Fachexpertise durch Kenntnis vom Spezialgebiet des jeweils anderen.

Durch Runde Tische und regelmäßige Fallkonferenzen wird enge Kooperation sichergestellt. Auch die hier gewonnenen Erkenntnisse fließen in die weitere Arbeit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf ein. Die bereits in den letzten Jahren aufgebauten Kooperationen mit Akteuren der verschiedensten Bereiche werden weiter intensiviert und ausgebaut. Doppelstrukturen sowie ineffiziente Angebot werden dadurch nach Möglichkeit vermieden, dafür eine unbürokratische und pragmatische Zusammenarbeit.

Spezialisierte Beratung (Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen) im Kreis Warendorf

Neben den drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf führen weitere Beratungsstellen eine spezialisierte Beratung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Warendorf durch.

Seit 2003 besteht die heutige **FachstelleSchutz**, die beim Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. angesiedelt ist. Die FachstelleSchutz umfasst zwei wesentliche Beratungsangebote; „Fachberatung SchutzWege“ sowie „Fachberatung GrenzBewusst“.

Die Aufgaben der FachstelleSchutz stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Fachberatung SchutzWege

- Beratung, Hilfe und Unterstützung zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher
- Fachberatung von Eltern, Bezugspersonen, Fachkräften und Institutionen bei sexualisierter Gewalt

Fachberatung GrenzBewusst

- Beratung und Therapie für sexuell auffällige und übergriffige Kinder und Jugendliche sowie Beratung deren Eltern und Bezugspersonen
- Fachberatung für Fachkräfte, die mit sexuell übergriffigem Verhalten von Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind

Mit dem vom Land NRW geförderten Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt

des Landes NRW, bei dem auch die bestehenden Beratungsangebote im Kreis gefördert werden, hat der Deutsche Kinderschutzbund im Kreisverband Warendorf e.V. eine neue **Beratungsstelle gegen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen** aufgebaut. Auch hier erfolgt die Beratung und Hilfe betroffener Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern und Bezugspersonen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen.

Bei beide Beratungsangebote fallen übergreifende Aufgabenfelder wie z. B. die Fachberatung gem. § 8b SGB VIII bei sexueller Gewalt, Präventions- und Fortbildungsangebote sowie Koordination, Kooperation und Austausch im Rahmen eines gemeinsamen Fachteams mit den anderen Trägern der spezialisierten Beratung im Kreis Warendorf.

Alle Träger von Beratungsstellen der spezialisierten Beratung im Kreis Warendorf arbeiten eng nach einem trägerübergreifenden Gesamtkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Warendorf zusammen.

Damit die Beratungsleistung der spezialisierten Beratung kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Gesamtkosten zu übernehmen.

Für das Jahr 2023 liegen die Gesamtkosten für beide Beratungsstellen bei insgesamt 439.224 €. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für 2024 liegen bei rd. 474.780 €.

Rd. 57 % dieser Kosten entfallen zurzeit auf den Kreis Warendorf.

Mit dem bestehenden Angebot an spezialisierter Beratung im Kreis Warendorf kann den hohen Beratungsbedarfen in Kinderschutzfällen bei sexualisierter Gewalt begegnet werden.

Suchtberatung

Sucht- und Drogenberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.
- in Beckum der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. und
- in Warendorf der SKM im Kreisdekanat Warendorf e. V.

Seit 2003 haben sich diese drei Träger zu "quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf" zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e. V. eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschließlich Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungseinrichtungen.

Hinzu kommen die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit: Elterngruppen, Betroffenengruppen und Gruppen für "Ehemalige", Beratung bei neuen Süchten (Spielerselbsthilfegruppen u. a.). Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café "Drobs".

Nach den aktuell geltenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten die Träger der Sucht- und Drogenberatungsstellen:

Träger	Jahr	Landesmittel	Zuschuss aus Kreismitteln
Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.	2022	59,5 % *	132.113,00 €
	2023		132.700,00 €
quadro	2022	40,5 % *	329.145,00 €
	2023		330.606,00 €

* der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe“ zugewiesenen Mittel des Landes NRW

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde ein Gesamtansatz in Höhe von 684.606 € aus Landes- und Kreismitteln veranschlagt.

Tagesbetreuung von Kindern

Ausbau U3-Betreuung

Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Dieser Rechtsanspruch kann sowohl durch eine Förderung in der Tageseinrichtung als auch durch eine in Kindertagespflege sichergestellt werden.

In den letzten Jahren sind die Tageseinrichtungen massiv ausgebaut worden, um den Betreuungsbedarfen aller Altersgruppen entsprechen zu können. Steigende Kinderzahlen und eine stetig steigende Inanspruchnahme von U3-Betreuungsplätzen bedingte, dass viele Baumaßnahmen projektiert und realisiert worden sind. Dort, wo Umbaumaßnahmen im vorhandenen Bestand einer Einrichtung nicht mehr möglich waren, wurden komplette Neubauten erstellt.

In diesem Ausbauprozess werden aus unterschiedlichen Gründen immer wieder Übergangslösungen zur Betreuung benötigt, weil sich z. B. Bauvorhaben verzögern. Um auf diese Situationen kurzfristig reagieren zu können, hat der Kreis Warendorf zum Kitajahr 2023/2024 drei zweigruppige Kitaräumlichkeiten in Modulbauweise angeschafft, in der je nach Bedarf bis zu 50 Kinder betreut werden können. Durch die Mieteinnahmen werden die Investitionskosten abgeschrieben.

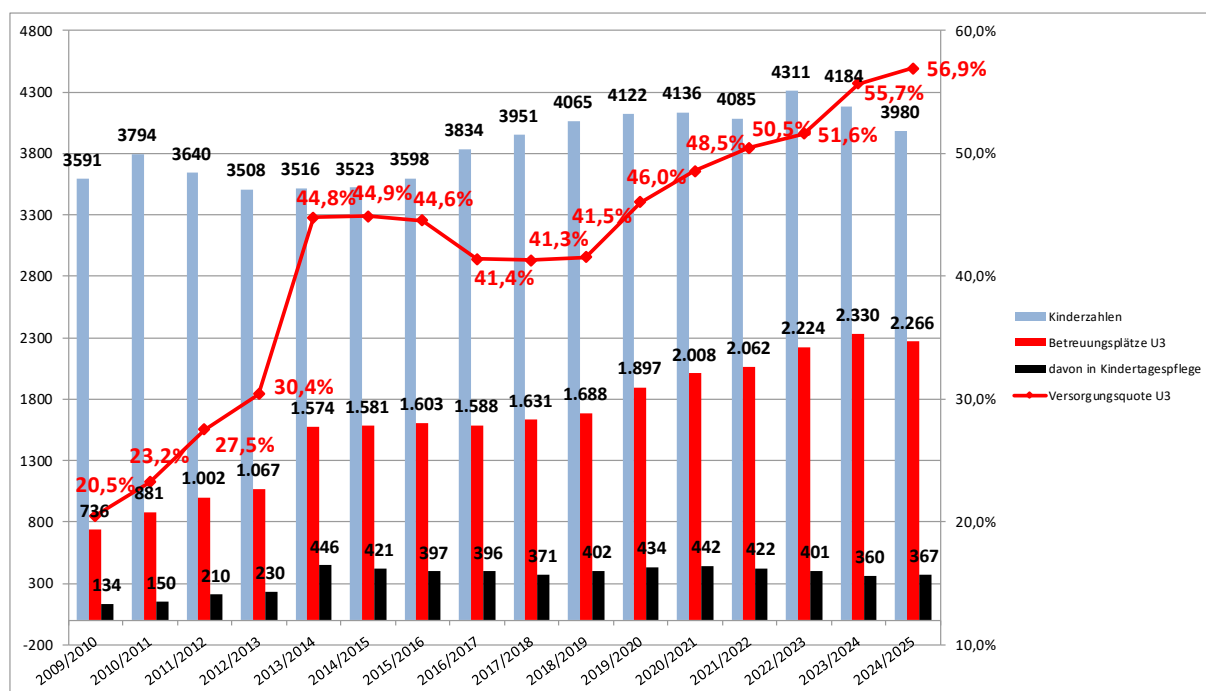
Durch umfangreiche Investitionsprogramme wurden und werden auch weiterhin die Tageseinrichtungen für die kommenden Bedarfe zukunftsweisend und flexibel aufgestellt.

Zur Realisierung des Rechtsanspruches ist das Angebot „Kindertagespflege“ unverzichtbar. Für Kinder bis zum dritten Lebensjahr ist die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot. Sie ist als familiennahes Angebot für Eltern ein gern genutztes und für deren Bedürfnisse optimal ausgestattetes Betreuungssetting.

Die weiterhin hohe Nachfrage an Betreuungsplätzen für U3-Kinder und der durch die starken nachwachsenden Geburtenjahrgänge vermehrte Bedarf an Ü3 Plätzen, beschreiben die Herausforderung bei der Erfüllung des Rechtsanspruches in den letzten zwei Kitajahren.

In einigen Kommunen in der Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Bildung sind weitere Maßnahmen des Ausbaus zwingend notwendig, um den jetzt schon kurz- und mittelfristig absehbaren Bedarf zur Deckung des Rechtsanspruches sicherzustellen.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 liegt die U3-Versorgung bei 56,9%. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung auf:



Integrative Betreuung von Kindern

Ein weiterer Schwerpunkt in den Tageseinrichtungen ist die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder. Bis auf wenige Ausnahmen bieten alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung eine integrative Erziehung an. Es erfordert einen hohen Qualitätsstandard, um den Erfordernissen aus der UN-Konvention zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben Rechnung zu tragen.

Betriebskosten

Grundlage für die Höhe der Betriebskosten sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegten Kindpauschalen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen gesetzlich festgeschriebenen Zuschuss.

Das Land beteiligt sich prozentual an den Betriebskosten.

Träger	Landeszuwendung	Trägeranteil	Kreisanteil einschl. Elternbeiträge
Öffentliche Träger	40,2 %	12,5 %	47,3 %
Kirchliche Träger	40,3 %	10,3 %	49,4 %
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	40,0 %	7,8 %	52,8 %
Elterninitiativen	42,3 %	3,4%	56,3 %

Für die 106 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung stellen sich die Haushaltsansätze für 2024 wie folgt dar:

Betriebskostenzuschuss	84.833.000 €
abzgl. Landeszuwendung	- 38.883.000 €
abzgl. Landeszuwendung	
U3 Kinder (Konnexität)	- 6.134.000 €
abzgl. Elternbeiträge	- 7.600.000 €
abzgl. Erstattung	
<u>Elternbeiträge Land</u>	<u>- 4.420.000 €</u>
Kreisanteil	27.796.000 €

Die Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen Säule für die Betreuung von Kindern im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entwickelt.

Der Aufwand (Kreisanteil) für diese Leistung stellt sich wie folgt dar:

2020	2.129.711 €
2021	2.005.422 €
2022	1.950.102 €
2023	2.092.860 €
Haushaltsansatz 2024	2.719.873 €

Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt im Wesentlichen zu den Einzugsgebieten der Telefonseelsorgen Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert die Betriebskosten dieser Einrichtungen seit 2016 mit jährlich 5.000 € (Hamm) bzw. 2.700 € (Münster).

Die Telefone der Telefonseelsorge sind 24 Stunden besetzt. Die Beratungstätigkeit erfolgt durch ehrenamtliche tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Seel-sorgegespräche	Chat-Beratungen	Beratungen per E-Mail
2019	8.787	647	647
2020	9.468	808	808
2021	9.286	845	845
2022	9.244	768	768
2023	9.563	475	1.718

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Seelsorgegespräche	Beratungen per E-Mail
2019	11.452	381
2020	11.363	790
2021	10.069	617
2022	10.577	828
2023	11.466	648

Tuberkuloseüberwachung

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose und der Labornachweis des Tuberkuloseerregers an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Dieses übermittelt dann die Daten an die zuständige Landesbehörde.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes begleiten einen Tuberkulose-Patienten in enger Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten von der Diagnosestellung und dem Beginn der Therapie bis mehrere Jahre nach Abschluss der Behandlung. Hierdurch sollen eine erfolgreiche Therapie, das frühzeitige Aufdecken einer Reaktivierung und das Verhindern der Weitergabe der Infektion gewährleistet werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Ermittlung der Infektionsquelle und die Ermittlung von Kontaktpersonen mit einem realistischen Risiko, sich bei dem Erkrankten angesteckt zu haben. Bei diesen Personen werden sogenannte Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, um möglichst frühzeitig weitere Infizierte bzw. Erkrankte aufzudecken und diese einer entsprechenden Therapie zuzuführen. Das Gesundheitsamt richtet sich bei den Untersuchungen nach den neuesten medizinischen Empfehlungen.

Die Tuberkulose ist eine in der Regel gut behandelbare Infektionskrankheit. Im Jahr 2022 erkrankten nach WHO-Schätzungen dennoch weltweit 10,6 Millionen Menschen, 1,3 Millionen starben. Die größte Krankheitslast tragen die einkommensschwachen Länder Südasiens und

des südlichen Afrikas. In Europa liegt der Schwerpunkt in Osteuropa. Dort sind nach wie vor vielerorts die Medikamentenresistenzraten sehr hoch. Deutschland gehört zu den Ländern mit niedrigen Infektionszahlen (Inzidenz von 5,3/100.000 Einwohner). Die Tuberkulose ist jedoch auch hierzulande unverändert von großer Public-Health-Relevanz, denn die globale Situation spiegelt sich in der Epidemiologie der Niedriginzidenzländer wider.

Drei Viertel der Menschen, die eine Tuberkulosediagnose erhalten, sind außerhalb Deutschlands geboren. Der epidemiologische Trend reflektiert die Auswirkungen von Migrationsbewegungen aufgrund von Krisen, bewaffneten Konflikten und Kriegen. So zeigt sich seit 2022 erneut ein Anstieg der Tuberkulosefallzahlen, unter anderem bedingt durch die Zuwanderung schutzsuchender Menschen aus der Ukraine. Dort kommt die Tuberkulose mit einer für das Jahr 2022 geschätzten Inzidenz von etwa 90/100.000 Einwohner deutlich häufiger vor als in Deutschland. Zudem gibt es dort einen hohen Anteil an multiresistenten Tuberkulosen. Dadurch ist auch in Deutschland ein Anstieg der multiresistenten Tuberkulosefälle zu beobachten, die eine aufwendigere, teurere und längere Therapie und - sofern ansteckend - längere Isolierungsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung erfordern.

Die nationale Entwicklung spiegelt sich auch im Kreis Warendorf wider (siehe Abb. 1). Nach niedrigen Fallzahlen in den Jahren 2020 – 2022 ist in 2023 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.

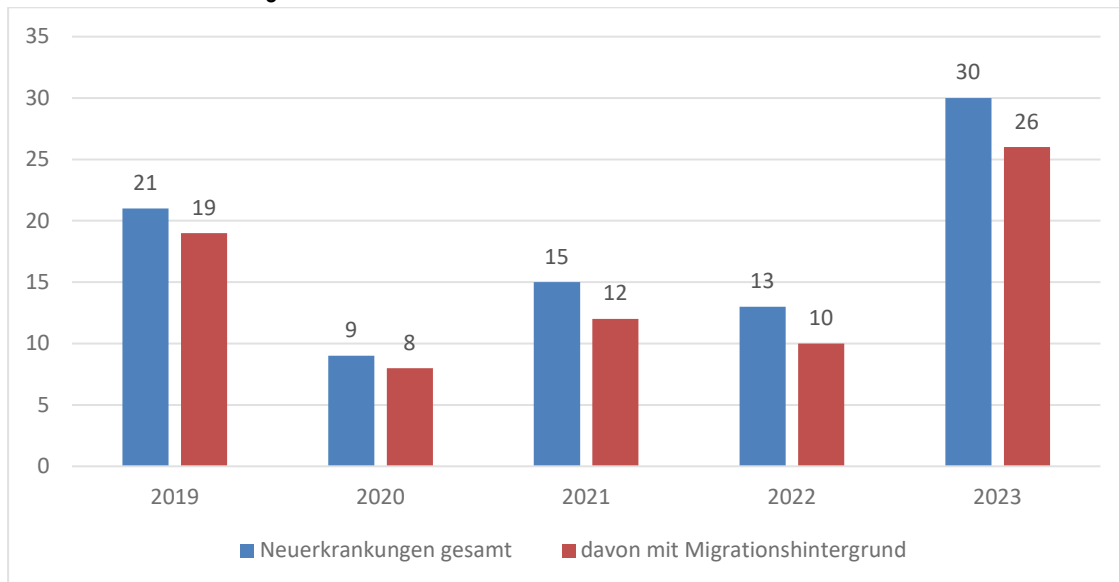
Die Anzahl der ermittelten Kontaktpersonen lag in den Jahren 2020 - 2022 deutlich unter dem Niveau der Vorjahre (siehe Abb. 2). Dies lässt sich einerseits mit der niedrigeren Inzidenz in diesen Jahren

erklären, andererseits hatten die Maßnahmen im Rahmen der Coronapandemie einen Einfluss auf die Kontaktzahlen und auf die Risikobewertung eines Kontaktes. Mit Aufhebung der Kontaktbeschränkungen, Abschaffung der Maskenpflicht und Anstieg der Fallzahlen wurden auch wieder mehr Kontaktpersonen ermittelt, die entsprechenden Untersuchungen zugeführt wurden.

Der Anteil von Erkrankten mit Migrationshintergrund ist nach wie vor sehr hoch (Abb. 1), wodurch sich unverändert ein hoher zeitlicher und personeller Aufwand in der Tuberkuloseüberwachung ergibt. Dieser erklärt sich durch erschwerte Kommunikation aufgrund sprachlicher Barrieren (häufig ist ein Dolmetscher erforderlich), ein kulturell bedingt anderes Krankheitsverständnis, häufig unzureichende Therapietreue, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, wechselnde Aufenthaltsorte und fehlende Krankenversicherung.

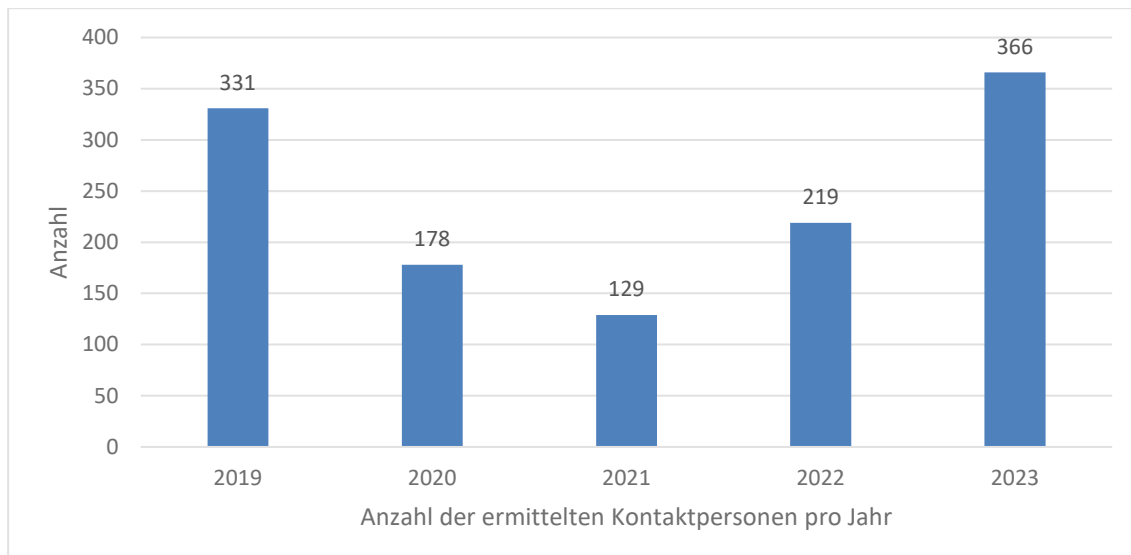
Sehr zeitaufwändig ist auch die Überwachung von Personen, die sich nur für einen begrenzten Zeitraum in Deutschland aufhalten und dann in ihr Heimatland zurückkehren. In diesen Fällen ist eine Weitergabe der Daten über das Landeszentrum für Gesundheit NRW an die zuständige staatliche Behörde des Heimatlandes erforderlich, um eine möglichst lückenlose Therapieüberwachung und damit erfolgreiche Therapie zu gewährleisten.

Abb. 1: Anzahl von Tuberkulose-Neuerkrankungen und Tuberkulose-Erkrankten mit Migrationshintergrund im Kreis Warendorf im Jahresvergleich



Quelle: Gesundheitsamt

Abb. 2: Anzahl der bei Kontaktpersonen durchgeführten Umgebungsuntersuchungen im Kreis Warendorf im Jahresvergleich



Quelle: Gesundheitsamt

Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung trägt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses erhält.

Bis zum 30.06.2017 konnte Unterhaltsvorschuss nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gewährt werden. Mit der Neuerung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 können Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten.

Für die Personengruppe der 12- bis 18-Jährigen gelten jedoch noch weitere Voraussetzungen. Sie erhalten Unterhaltsvorschuss, wenn:

- das Kind selbst keine SGB II Leistungen bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 € brutto verfügt.

Mit der Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat sich die Anzahl der Leistungsfälle nahezu verdoppelt.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbedarfs gezahlt. Nach Abzug des

Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag für das Jahr 2024 für Kinder unter sechs Jahren von 230 € monatlich, für Kinder unter 12 Jahren von 301 € monatlich sowie für Kinder unter 18 Jahren 395 € monatlich. Hierauf werden Einkünfte des Kindes, Halbwaisenrente sowie Unterhaltszahlungen angerechnet.

	Leistungsfälle (31.12.)	Aufwendungen
2020	1.325	3.755.339 €
2021	1.226	3.760.498 €
2022	1.165	3.632.322 €
2023	1.153	3.924.614 €
Haushalts- ansatz 2024	1.180	4.400.000 €

Bis zum Jahre 1998 trugen Bund und Land die Aufwendungen jeweils zu gleichen Teilen. Ab dem Jahre 1999 musste der Kreis sich mit 25 % beteiligen. Seit 2002 betrug die Eigenbeteiligung des Kreises 8/15 der Aufwendungen, 5/15 trug der Bund und 2/15 das Land.

Mit der Neuerung des Unterhaltsvorschussgesetzes wurden auch die Beteiligungsquoten angepasst, sodass ab dem 01.07.2017 der Kreis lediglich 30 % der Gesamtausgaben zu tragen hat. 40 % der Ausgaben übernimmt der Bund und 30 % das Land.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Unterstützung von Wohnungsnotfällen

Vor dem Hintergrund des bundesweit zunehmenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum sind immer mehr Menschen von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen. Andere leben aus Angst vor Wohnungslosigkeit in prekären Wohnverhältnissen. Um diese Menschen in Ihrer Notlage zu unterstützen, hat der Kreis Warendorf am 01.09.2022 in Kooperation mit dem SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V. das „Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf“ gestartet.

Das Projekt ist Teil der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW. Es wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes NRW gefördert. Der Eigenanteil des Kreises Warendorf liegt bei 10%. Die Förderung ist zunächst bis zum 28.02.2025 befristet.

Das Projekt setzt auf zwei Ebenen an und gliedert sich daher in zwei Zuständigkeiten:

Die zentrale Projektstelle umfasst eine Vollzeitstelle und hat den Auftrag, die Datenlage im Bereich der Wohnungslosigkeit und der Wohnungsnotfälle im Kreis zu verbessern und gemeinsam mit allen relevanten Akteuren ein effizientes und transparentes System der Wohnungsnotfallhilfe zu schaffen und sukzessive weiter auszubauen. Zu diesem Zweck werden Wohnungslosenzahlen erhoben, Austauschtreffen, runde Tische und Fachveranstaltungen organisiert, die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung der Akteure in den Blick genommen und strukturelle Veränderungen angestoßen. Durch Berichterstattung und Pressearbeit werden Politik und Öffentlichkeit für die Herausforderungen und Bedarfe in der Wohnungsnotfallhilfe sensibilisiert.

Die aufsuchende Einzelfallberatung mit zwei Vollzeitstellen richtet sich direkt an die von Wohnungslosigkeit bedrohten oder bereits betroffenen Menschen. Sie wird vom SKM durchgeführt. Durch Beratung, lebenspraktische Unterstützung, Coaching, Lotsentätigkeit und Fallmanagement werden die Betroffenen dabei unterstützt, ihren bestehenden Wohnraum zu erhalten oder neuen Wohnraum zu akquirieren und zukünftige Wohnungsnotlagen zu vermeiden. Das Angebot der Einzelfallberatung ist für die Betroffenen freiwillig, kostenlos und bei Bedarf aufsuchend.

Jahr	Aufwand Kreis Warendorf	Abgeschlossene Fälle	Wohnraum erhalten	Neuer Wohnraum
2022	6.588,00 €	13	1	6
2023	23.718,05 €	126	15	38
Haushaltsansatz 2024	24.753,60 €	125	18	40

Nicht in allen abgeschlossenen Wohnungsnotfällen konnte der Wohnraum erhalten oder neuer Wohnraum gefunden werden. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig. Während einige Klientinnen und Klienten die Beratung vorzeitig selbst beenden oder gar spurlos verschwinden, werden andere in passgenauere Angebote übergeleitet oder aufgrund mangelnder Mitwirkung oder problematischen Verhaltens (etwa Aggressivität, Täuschung oder Bestrebungen zum Sozialleistungsbetrug) aus der Beratung entlassen.

Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale unterhält Beratungsstellen in Ahlen und in Warendorf. Die Beratungsstellen befinden sich im Rathaus in Ahlen und in der Anlaufstelle des Jobcenters an der Südstraße in Warendorf.

Neben der persönlichen oder telefonischen Einzel- und Gruppenberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Vortrags-, Schulklassen- und Seniorengruppenveranstaltungen an und leistet darüber hinaus wertvolle Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Verbraucherthemen.

Das Angebot der Verbraucherzentrale im Kreis Warendorf wird zu gleichen Teilen durch Landesmittel und kommunale Mittel finanziert. Der kommunale Anteil wird durch die Stadt Ahlen und den Kreis Warendorf getragen, wobei der Anteil des Kreises bis 2020 bei 56.225 € lag.

Von 2021 bis 2025 beteiligt sich der Kreis Warendorf mit 48% am kommunalen Kostenanteil und leistet einen Betrag von 64.202 € als jährlichen Zahlungsbetrag über die Vertragslaufzeit.

Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die Verbraucherzentrale finanziert.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Beratungs- und Aufsichtsbehörde für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften), Servicewohnen, Ambulante Dienste, Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) **sowie seit dem 01.01.2023 auch für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.**

An diese Angebotsformen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Personal, Wohnqualität und Mitwirkung/Mitbestimmung.

Aufgabe der WTG-Behörde ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzer von Einrichtungen sowie der Beschäftigten in Werkstätten nach dem WTG zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Die Nutzer und Beschäftigten sollen ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen können. Die WTG-Behörde ist neben der Beratung von Nutzern, Beschäftigten, Angehörigen, Betreibern und Investoren auch für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig.

Um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten, haben die Einrichtungen, Angebote und Werkstätten

bestimmte bauliche¹ und organisatorische Rahmenbedingungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht.

Insofern ist die WTG-Behörde befugt, ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Nutzer oder der Beschäftigten sicherzustellen.

Die WTG-Behörde ist derzeit (Stand: 01.04.2024) für folgende Angebote zuständig:

Art der Einrichtungen	Anzahl
Altenhilfe- / Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot/ inkl. 3 Einrichtungen, die sowohl Altenhilfe- als auch Eingliederungshilfeeinrichtungen sind)	38
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) ²	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	42
Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	32
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	1
Hospiz (Gasteinrichtung)	1
Werkstätten (Haupt und Nebenstandorte)	12
Gesamt	139

Angeboten des Servicewohnens und ambulante Dienste (soweit sie keine Leistungen in anbieter- oder selbstverantworteten Wohngemeinschaften anbieten) obliegt lediglich eine Anzeigepflicht.

¹ Ausgenommen von baulichen Anforderungen sind die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

² 13 Hauptstandorte mit insgesamt 47 Außenwohngruppen

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden mindestens einmal jährlich unangemeldet geprüft. Das Prüfintervall kann auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Dies setzt voraus, dass bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Gasteinrichtungen werden regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

Neben wiederkehrenden Prüfungen werden auch anlassbezogene Prüfungen (aufgrund von Beschwerden) durchgeführt.

Anzahl der durchgeführten Überprüfungen:

	2020	2021	2022	2023
Wiederkehrende Prüfungen	21	48	48	52
Anlassbezogene Prüfungen	40	18	34	45
Gesamt	61	66	82	97

Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen werden veröffentlicht. Die aktuellen Ergebnisse zu durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen sind auf der Homepage des Kreises Warendorf zu finden (www.kreis-warendorf.de). Eine Veröffentlichung der Ergebnisse von anlassbezogenen Prüfungen ist weiterhin nicht vorgesehen.

Ab März 2020 stand die Arbeit der WTG Behörde nahezu vollständig im Zeichen der Pandemie. Der Aufgabenschwerpunkt verlagerte sich von der Prüftätigkeit hin zur Beratung. Die Prüfungstätigkeit in Form von Regel- und Wiederholungsprüfungen wurde zudem aufgrund der Corona-Pandemie und

einer Weisung vom MAGS NRW im Jahr 2020 zeitweise ausgesetzt. Der Aufgabenschwerpunkt lag auf der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus. Die Umsetzung der Gesetzes- und Erlasslagen bedurfte der Beratung und Kontrolle durch die WTG-Behörde. Ende August 2020 wurde die Prüftätigkeit unter Einhaltung entsprechender Hygieneschutzmaßnahmen wiederaufgenommen. Anlassbezogene Prüfungen haben immer stattgefunden.

Mit der Gesetzesnovelle des WTG vom 01.01.2023, sowie dem dazugehörigen Entwurf der Durchführungsverordnung (WTG-DVO-E), soll insbesondere der Gewaltschutz gestärkt werden. Es sind Gewaltschutzkonzepte durch die Einrichtungen zu erstellen und umzusetzen. Die WTG-Behörde prüft diese in den wiederkehrenden Prüfungen oder im Zusammenhang mit Gewaltmeldungen/ Meldungen besonderer Vorkommnisse. Der Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) soll besser nachvollziehbar dargestellt werden. In pfad.wtg müssen seit September 2023 quartalsweise die umgesetzten FEM dokumentiert werden. Es wurde auch eine Zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle beim Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales eingerichtet. Außerdem ist die Bestellung einer Ombudsperson gefordert. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts war diese noch in Vorbereitung.

Die WTG-Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zu veröffentlichen (§ 14 Abs. 12 WTG). Der aktuelle Bericht umfasst die Jahre 2021/2022 und ist auf der Homepage des Kreises Warendorf zu finden. (www.kreis-warendorf.de)

Organigramm Sozialamt (Amt 50)

Planungsstab Alter, Pflege und Inklusion		Amtsleiterin		Vorzimmer	
Johanna Peters	5002	Kirsten Röttger 5000		Kirsten Wagner	5001
N. N.	5003				
Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen					
Philipp Arning	5004				

50.1 Grundsatzangelegenheiten	
Sachgebietsleiter	5010
Marius Gausebeck	
Widersprüche, Fachaufsicht SGB XII	
Beate Filthaut	5011
Wiebke Heuermann	5018
Anke Wiemers	5093
Haushalt, Statistik, Fachverfahren Lissa	
Lothar Deelsma	5017
Julia Friesen	5013
Ausschüsse, Zuwendungen,	
Frauenhäuser	
Helmut Schabhäuser	5012
Eingliederungshilfe	
Martina Althaus	5015
Heike Ellering	5014
Kornelia Heisener	5092
Rita Lensing-Schlautmann	5016
Abrechnung Krankenhilfe	
Heike Ellering	5014
Bestattungskosten	
Martina Althaus	5015
Helmut Schabhäuser	5012
Fachstelle behinderte Menschen im Beruf	
Britta Runde	5084
Britgit Stukenbrok	5019
Schuldnerberatung	
Marlies Brand-Assies	5047
Sandra Litzke	5046
Uta Wagner	5040

50.2 Heranziehung	
Sachgebietsleiter	5060
Heinrich Weiß	
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach SGB XII	
Birgit Langner	5061
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach SGB II	
Stefanie Frenz	5077
Andreas Grothues	5066
Leon Kötting	5076
Anna Kövener	5078
Britta Krimphove	5062
Francesco Latagliata	5069
Julian Schembecker	5075
Angela Temme-Sulz	5067
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach UVG	
Mohamed Seker	5065
Sabrina Totzke	5063
BAföG	
Klaudija Dacic	5041
Melanie Krause	5042

50.3 Pflege	
Sachgebietsleiterin	5030
Karin Eckernkemper	
Team WTG-Behörde	
Manuela Hano	5024
Robert Baykal	5023
Akin Sen	5022
Friedrich Strickmann	5021
Silke Waikling	5088
Team Pflege- und Wohnberatung	
Beate Baldus	5020
Anja Becklönne	5025
Julia Böwing	5028
Anne Florian	5089
Katharina Friedrich	5026
Nadine Schöppner	5027
Team Pflege	
Karin Eckernkemper	5030
Hilfe zur Pflege stationär und Pflege-wohngeld und Investitionskosten	
Nils Benthien	5032
Sabine Hegner	5033
Silvia Kaldewey	5037
Kirsten Kamp	5034
Dirk Leupoldt	5036
Jennifer Ruhe	5035
Nadine Streich	5031
Paul Unger	5039
Hilfe zur Pflege ambulant	
Marion Hense	5071
Lena Sökeland	5072
Verfahren nach der AnFöVO	
Lena Sökeland	5072

50.4 Schwerbehindertenrecht	
Sachgebietsleiterin	5050
Sabine Grothues	
Feststellung einer Behinderung, Ausstellung von Ausweisen und Beiblättern	
Walburga Böckenholt	5052
Jörg Opladen	5054
Michaela Schulze-Wintzler	5059
Jessica Sczigalla	5058
Eleonora Giesbrecht	5082
Nachprüfungen, Widersprüche	
Christa Nüßing	5083
Jacqueline Röper	5055
Monika Schlieper	5051
Ausstellung von Parkausweisen	
Jörg Opladen	5054
Jessica Sczigalla	5058
Registratur	
Sabine Grigowski	5085
Michael Möllers	5057
Monika Stürz	5056
Bahruz Yusibov	5086

Sozialamt des Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

Pflege- und Wohnberatung:
Außenstelle Beckum:
Dalmerweg 77, 59269 Beckum

Untere staatliche Schulaufsichtsbehörde		
Schulaufsichtsbeamte:	Landesbedienstete/schulfachlich:	
Grundschulen:	4112	Udo Austermann 4105
Elisabeth Bollmann	4102	Guido Brockmeier 4106
Martina Linnenbrink-Limmann		Daniela Henk 4107
Grund- und Förderschulen	4111	Diethild Meiback 4109
Martin Weimitz		
Haupt- und Verbundschulen	4104	
Andrea Kramer		

Schulverwaltung Kultur, Sport
SGL Petra Tenbrock (stellv., AL)
4010

Schulamt für den Kreis Warendorf
TL Karina Leismann
4020
verwaltungsfachlich
Silvia Borlik (T)
4024
Dyck, Jasminka (T)
4022
Renate Koll (T)
4027
Ann-Christin Lueb
4023
Manuela Schmidt
4025

Kulturelle Angelegenheiten und Sportförderung
TL Nicole Becker
4016
Ursula Thüsing
4012
Geschäftsstelle der Schule für Musik:
Sarah Bevermann (T)
4302
Ira Dinkelmann
4305
Gisbrecht, Melina
Neil Klassen (T)
4307
Gabriele Schroppmann (T)
4306
Sandra Visang (T)
4308
Elke Zellerhör (T)
4303

Schulverwaltung und Haushalt
TL Daniela Bucker
4014
Doris Kersting
4013
Christina Knübel (T)
4015
Christel Lockmann
4011
Manuela Schmidt
4025
Ursula Thüsing
4012
Regenbogenschule:
Marika Hövelmann (FSJ)
4252
Stephanie Kugel (T)
4252
Astrid-Lindgren-Schule:
Gabriele Gaaß, ALS WAF (T)
4272
Sandra Köhne, ALS Beckum (T)
4273
BK Warendorf:
Ulrike Petri (T)
4216
Ivonne Bernhardt (T)
4213
Michaela Marggraf (T)
4212
Barbara Stitz
4212
BK Beckum:
Aljona Balzer (T)
4223
Nelli Bursmeier (T)
4222
Alexandra Heronime
Ulrike Petri (T)
4219
NN
4235
4226
BK Warendorf:
Daniel Caprio (T)
4239
Ulrich Pichler
4239
Ulrich Pichler – (FSJ)
4234
Melanie Warkentin
4239
Karin Wenning (T)

Museum Abtei Liesborn
Dr. Sebastian Steinbach
4401
Dr. Julia Desel (T)
4404
Annette Herzog (T)
4403
Anja Mennekamp (T)
Yvonne Puttmann
Saskia Timmas (T)
Haustechniker:
Guido Kaufmann
Burkhard Fischer (T)
Aufsicht:
Paul Biernath
Sylvia Danielczyk
Reinigung:
Kathrin Grones

Amt 51
AL Anke Frölich
5100

Sekretariat
Gabi Maibaum
5101
Monika Usselmann
5102

Wirtschaftliche Hilfen, UVG, Controlling
SGL Marina Großmeyer
5111

Leistungsgewährung Whil/UVG, Kofenerstattung
TL Jacqueline Töcker
5116

Ulrike Bolte (T)
RB I
5113
Linda Drosle
5117
Jutta Kaup (T)
RB III
5115
Ina Mendel
5114
Monika Pier (T)
5108
Sabrina Suermann
RB IV
5103
Claudia Wienstroer (T)
RB II
5112

Leistungsgewährung Whil/UVG, Kostenbeitrag, Rechnungswesen
--

Arthur Schreiner
5118
Sylvia Hampe (T)
5151
Rechnungswesen, Unbegleitete minderjährige Ausländer

Administration
Tatiana Kolosova (T)
5119

Beurkundungen, Bestandschaften
TL Anja Terwort
5120

Beistandschaften/Beurkundung Beelen, Ennigerloh, Telgte

Carolin Redbrake
5121
Beistandschaften/Beurkundung Ennigerloh, Sassenberg, Warendorf

Andrea Stockmann (T)
5125
Beistandschaften/Beurkundung Ostbevern, Sendenhorst, Wadersloh

Jana Balcer (T)
5126
Beistandschaften/Beurkundung Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern

Tagesbetreuung für Kinder, Controlling
SGL Susanne Larpe (stellv., AL)
SGL Frank Wiesmann
5110

Elternbeiträge
Cathleen Horstmann
5153
Warendorf
NN
5154

Telgte
5152
Annerose Jung
5152
Beelen, Drensteinfurt, Sassenberg, Sendenhorst
5155
Frauuke Zellerthir
5155
Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Wadersloh

Tagespflege, Spielgruppen, Verwalung
TL Dirk Fromm
5143
Philipp Böskamp
5144
Yvonne Renfert (T)
5149
Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen
Tabitha Block
5148
Tagespflege, Elternbeiträge TP
Arthur Schreiner
5118
Investitionsmaßnahmen

Kita Kreishäuschen
Ltr. Sandra Habicht
5160
Gulmira Beckoschanow
Leonie Holwitt
Anja Jacob
Franziska Krampe
Malte Sukenbrok
Sophie Weischenberg-Muckelmann
Kerstin Eickhoff

Elterngeld
TL Susanne Tepe
5130
Buchstabe A – B
Anika Kiwitt (T)
5132
Buchstabe C – J
Carolin Börger
5131
Buchstabe R - W
Silvia Kiesewetter
5134
Buchstabe K – Q, X – Z
Mareen König (T)
5133
Buchstabe A – B
Pia Stengel-Pothoff (T)
5133

Kommunales Integrationszentrum
SGL Diler Senol-Kocaman
4501
Verwaltungsassistent:
Silvia Resenbeck-Melchen(T)
4500

Landesbedienstete:
Jan-Heiner Ammermann
4520
Rita Niernerg
4504
Alfons Westbomke
4503
Querschnitt:
Florian Günter
4510
Roland Stefani
4502
NN
4508

Sprachmittlerpool:
Lütfiye Karatas
4507
Landesprogramm KOMM-AN:
Tanja Belov
4509
Valerie Kräuter (T)
4504
NN
45048

Kommunales Integrationsmanagement
TL Martin Hanewinkel
4511
Koordination:
Paul Kostyrenko
4514
Vivien Münstermann (T)
4513
Matthias Niemann
4512
Casemanagement:
Ute-Maria Belz
4522
Karin Deska
4524
Stephanie Döring (T)
4523
Aurella Gryczka
4518
Dr. Beate Herring
4521
Franziska Kriger
4525
Nina Moos (T)
4516
Christian Schmölzing
4515
Verwaltungsassistent:
Ursula Maaß (T)
4517

Kommunale Koordinierungsstelle (K AoA)
TL Jutta Rohoff-Schaden (T)
4050
Elena Engenhorst (T)
4051
Anja Kessler (T)
4052

Kompetenzteam (CO-Leitung)
Inge Mittag-Nienaber
4110

Regionales Bildungsnetzwerk
SGL Daniela Sachweh
4040

Medienkompetenzzentrum
NN (T)
4033
Rita Niernerg
4034
Alfons Westbomke
4032
Padagogischer Berater:
Ralf Große Westerloh
4031

Geschäftsstelle RBN
Andrea Hüffer (T)
4041
NN (T)
4043
Judith Berg (T)
4046
(pad. MA, Landesbed.)
NN
4048
(pad. MA, Landesbed.)

Jugendhilfeplanung	
Annika Wichtrup	5267

Verfahrenslotse	
Stefan Lutterbeck	5269

Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Warendorf	
SGL Malke Ostrop (T)	4247
Diana Atallah	4245
Joa Depner	4246
Antje G6rges	4240
Jana Hettlage (T)	4244
Petra H6vel	4243
NN	4241
Malena Rassmann	4241
Katharina Sch6fer (T)	4242

Inklusionsteam Gemeinsames Lernen	
Guido Brockmeier	4444
Corinna Kuhlmann (T)	4444
Maria Seeliger (T)	4444
Bastian Siegel	4444
Christine Vogt	4444

Soziale Pr6vention und Fr6he Hilfen	
SGL Daniel B6gge	5254

TL Pr6ventionssteam	
Carolina Nawroth	5252

Netzwerkmanagement 0 – 3 Jahre	
Annika Wagner	

Netzwerkmanagement 4 – 8 Jahre	
Carolina Nawroth	5252

Koordination 6bergangsmanagement	
Silvia K6ching (T)	5256
Justyna Bibikov (T)	5257

Willkommensbesuche	
Ursula Hardy	5157

Inklusionsteam	
Christine Vogt	4444

Jugendarbeit, Jugendpflege	
Alina Tissen	5262
Drensteinfurt, Ennigerloh, Wadersloh	

NN	5253
Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Vadrup/Westsbevern	

Franziska Ruhe	5255
Warendorf	
Yvonne Sch6tz	5251
Beelen, Telgte, Sendenhorst	

Koordination Schulsozialarbeit	
Stefanie Gl6ckler (T)	5266

Schulsozialarbeit	
Kerstin Lienkamp	
Berufskolleg Ahlen	

Helena Dahms (T)	
Sabine Reichart-Johanning (T)	
Berufskolleg Beckum	

Christina Bosch dos Santos	
Rita M6hlenbeck (T)	
Kathrin Popper (T)	

Berufskolleg Warendorf	
Anna Gerdenrich	
Astrid-Lindgren-Schule Beckum	

NN	
Lernort Regenbogenschulhaus	

Vormundschaften	
Jessica Heilmann	5128
Mark Nubbenholt	5127
Tim Wevernick	5124
Andreas Zogalla	5123
Vormundschaften	

Adoptions-/Pflegekinderdienst	
TL Ivon Nubbenholt (T)	5243
Beelen, Adoptionen aus Ahlen	
Lea Goetz	5247

Sendenhorst, Warendorf	
Tabita H6rtel	5245

Sassenberg, Warendorf	
Adoptionen aus Beckum u.Oelde	
NN	5246

Drensteinfurt, Telgte	
Jana Falk (T)	5242

Ennigerloh, Everswinkel	
Carina Maronde (T)	5248

Ostbevern	
Annik Richter	5244
Wadersloh, Warendorf	

Fachstelle § 35 a	
Katrin Arndt (T)	5227
Astrid Reinker (T)	5272
Jana Rummier (T)	5271

Fachstelle UMA	
Meike Forster (T)	5259
Sara Salimi	5261

Jugendhilfe im Strafverfahren	
Daniel Arnold	

Sozialer Dienst / Pflegekinderdienst	
SGL Ansgar Windoffer	5210

RB I Warendorf	
TL Daniel Kiehne	5211
Stefanie Germer	5212
Warendorf (zwischen Ems und Bahn), Bauerschaften	

Stephan Hillebrand	5213
Warendorf (n6rdl. der Ems)	
Lara Moeck	5217

Warendorf (s6dl. Bundesbahn), Freckenhorst (S – Z)	
Lisa Tschiskale	5215

Freckenhorst (A – R), Hoetmar	
Selina Murselji	5218

Einen/M6ssingen, Mille, Frauenhaus	
------------------------------------	--

RB II Drensteinfurt / Ennigerloh/ Wadersloh	
TL Jan Schnieder	5221
Judith Teepe	5222
Ennigerloh-West	

Catharina Brodback	5223
Ennigerloh-Ost	
Robin Marquardt	5228

Drensteinfurt, Rinkerode, Enniger	
Julia Vogt	5225

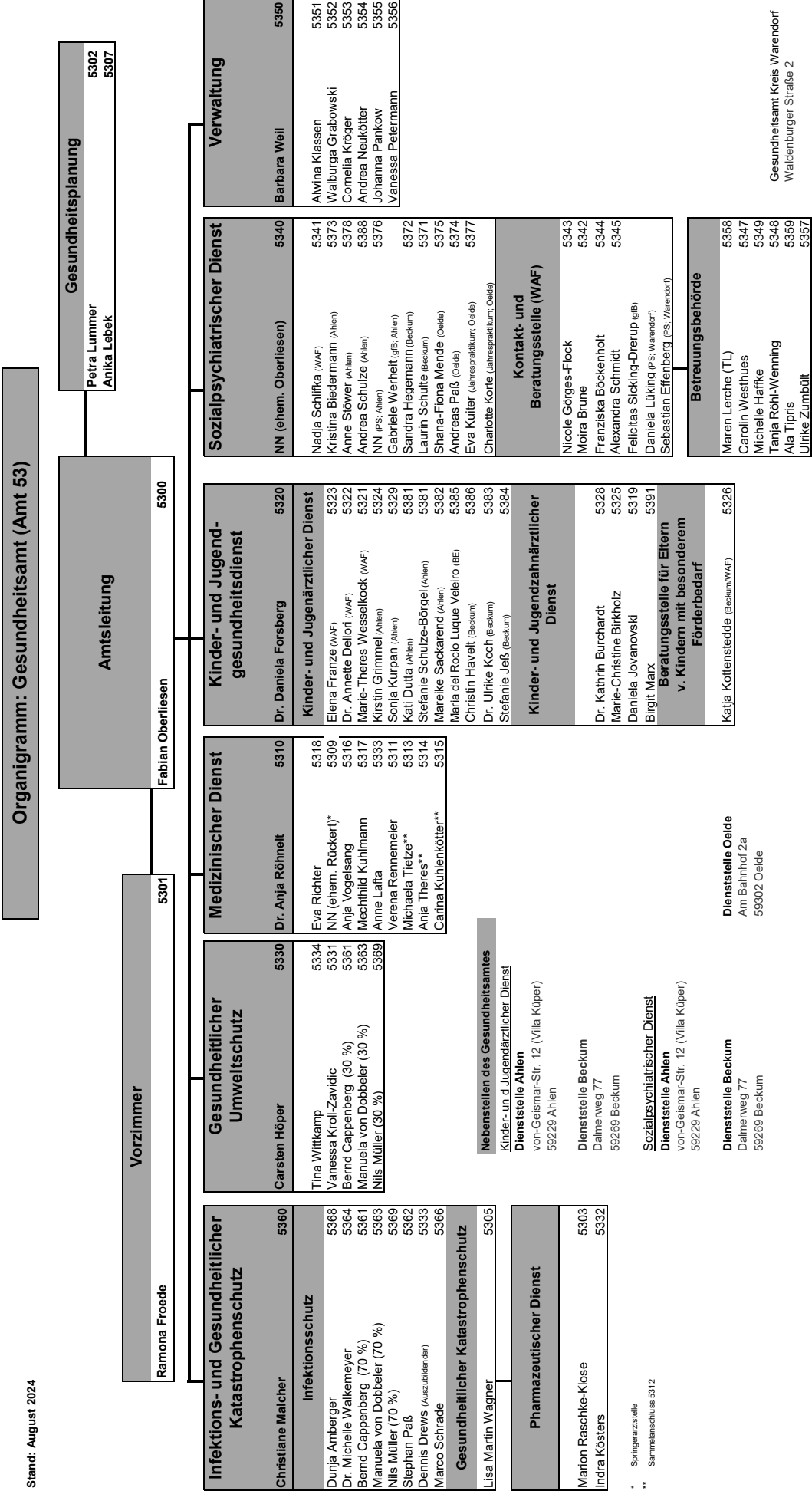
Drensteinfurt, Walsedde	
Leonie Blomann	5224

Wadersloh, Liesborn	
Hanna Au6el	5229

Diestedde, Liesborn, Westkirchen	
David Langela	5226
Ostenfelde	

RB III Beelen / Telgte / Sendenhorst	
TL Christina F6lling	5232
Vanessa G6er	5234
Beelen	
Julia Weis	5233
Telgte-Nord	
Lea Perzewski	5236
Telgte-S6d	
Eva-Maria Ruthmann	5264
Sendenhorst, Albersloh	
Simone Hauptmeier (T)	5238
Sendenhorst	

RB IV Everswinkel / Ostbevern / Sassenberg	
TL Daniel Arnold	5265
Sabrina Dopheide	5235
Everswinkel, Alverskirchen	
Christina Lefken	5216
Ostbevern (A – R)	
Jana Pletsch	5214
Ostbevern (S – Z), Ostbevern-Brock, Vadrup/Westsbevern	
Vanessa Fricke	5231
Sassenberg-Nord, F6chtorf	
Sabrina Husemann	5237
Sassenberg-S6d	



Amtsleitung
Kai John
Tel.: 02581/53 - 5600

Büro der Amtsleitung
Daniela Niessen
Tel.: 02581/53 - 5601

Beauftragter für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Julian Göseling
Tel.: 02581/53 - 5602

Passive Leistungen (Leistungsgewährung)	
Sachgebietsleitung Lukas Van Stephaudt Tel.: 02581/53 - 5800	
Teamleiterin Ahlen I (59229)	Nicole Blum Tel.: 02581/53 - 5896
Teamleiterin Ahlen II (59227)	Katrin Möllers Tel.: 02581/53 - 5854
Teamleiterin Beckum, Wadersloh	Kristina Otterstedde Tel.: 02581/53 - 5806
Teamleiter Emmigerloh, Oelde	Philipp Watermann-Schröder Tel.: 02581/53 - 5862
Teamleiter Telgte, Ostbevern, Sassenberg, Bildung & Teilhabe	Stefan Kramer-Hilgensloh Tel.: 02581/53 - 5841
Teamleiter Beelen, Warendorf Projektteam	Maik Plewa-Anczykowski Tel.: 02581/53 - 5863
Teamleiterin Everswinkel, Drensteinfurt, Sendenhorst Team Selbständige	Volkan Bakir Tel.: 02581/53 - 5803
KdU-Manager	Mark Petzold Tel.: 02581/53 - 5826

Aktivierende Leistungen (Vermittlung/Arbeitsgeberservice)	
Sachgebietsleitung Susanne Beier Tel.: 02581/53 - 5700	
Teamleiterin Ahlen I (59229)	Annabelle Nethé Tel.: 02581/53 - 5711
Teamleiter Ahlen II (59227), Drensteinfurt, Sendenhorst	Jürgen Tigemann Tel.: 02581/53 - 5706
Teamleiter Beckum, Wadersloh	Robin Rechau Tel.: 02581/53 - 5965
Teamleiter Emmigerloh, Oelde	Thomas Lemke Tel.: 02581/53 - 5729
Teamleiterin Telgte, Ostbevern, Everswinkel	Silke Snotzok Tel.: 02581/53 - 5765
Teamleiter Beelen, Sassenberg, Warendorf	Jan Finkemeier Tel.: 02581/53 - 5737
Teamleiter Projekt-Planungsteam	Klaus Feldmann Tel.: 02581/53 - 5696
Teamleiter Kompetenzteam Migration	Sebastian Tigges Tel.: 02581/53-5716
Teamleiter Werkcampus	Dr. Matthias Peilert Tel.: 02581/53 - 5788
Teamleiterin Arbeitsgeberservice	Silke Snotzok Tel.: 02581/53 - 5765

Verwaltung (Finanzen/Controlling/Personal/Widersprüche)	
Sachgebietsleitung Harald Köpper Tel.: 02581/53 - 5612	
Teamleiter Finanzen, Personal	Pascal Böttger Tel.: 02581/53 - 5613
Teamleiter Widersprüche	Nils Fuhrmann Tel.: 02581/53 - 5632
Teamleiterin Abrechnung- Integrationsleistungen Ordnungswidrigkeiten	Anja Gierling Tel.: 02581/53 - 5609



Herausgeber:

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Stand:

August 2024

Bildnachweis:

©iStockphoto.com/Ivan-balvan